D
1
.E 8

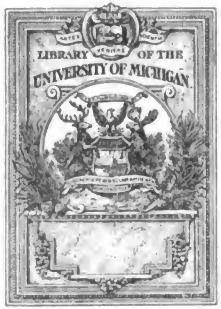

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

P. L. 44 10963

Europäische Annalen

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Jahrgang 1816.

Achtes Stück.

D 1 .E8

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1816.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Geschichte der Kortes in Spanien, ein Beytrag zur Geschichte der Europäischen Landstände, von M. Semperre, ehemaligem Königl. Prokurator bey der Kanzley von Grenada, Mitglied der Akademie der Geschichte zu Madrid, und Ehren-Mitglied des Raths der Finanzen von Spanien. Aus dem Französischen übersetzt. (Forts.) S. 117

II. Würdigung der von der Württembergischen Ständeversammlung erhobenen Beschwerde über ein, ohne ihre Mitwirkung errichtetes, Schuldentilgungs-Institut. Niedergeschrieben im Anfang des July 1816. S. 149

III. Frankreich und Nordamerika in den Jahren 1778 bis 1783. Geheime Geschichte der Unterhandlungen zur Konsolidirung der Republik der vereinigten Staaten von Nordamerika. Aus neuen authentischen Archival-Nachrichten. (Beschluß.) S. 218

IV. Kleine historische Denkwürdigkeiten.
Das Treffen bey Lodi in Italien am 10. May 1796. S. 227

Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Morgenblatt
für gebildete Stände. Juli. 1816.

Inhalt.

Die Honigmonate des Pfarrers zu Winthal. (Beschl.) — Karl Joseph Procop Prince de Ligne, Marquis d'Aronches, erster Portugiesischer Gesandter in Wien. Von Richard Roos. — Reise ins Innere von Brasilien, mit Genehmigung des Prinz-Regenten von Portugall, von dem Engländer John Mawe unternommen. — Elegie auf den Tod eines Kanarien-Vogels. Von Weisser. — Prediger Madsen von Svaninge. Von G. — Der allzeit fertige oder geschwinde Wetterprophet. (Von Jean Paul.) — Ode. Verklärung Müllers. Von Vischer. — Angelica Catalani in Hamburg, im Juni 1816. — Dampfödte auf der Elbe. Nordseebad in Curhaven. — Kleine Gedichte. Von Weisser. 1. Der Schlaflose. Ein Dialog. 2. Musen und Grazien. 3. Der Nachahmer. 4. Weg zum Glück und zur Freyheit. 5. Der gefundene Schatz. — Magnus Heinesen von Faröe. Von G. — Johann Calvin. — Kulma. Frey, nach dem Morlackischen. Von Hg. — Geistesspur. Von Horstig. — Die unglückliche geheime Zusammenkunft. Eine italienische Novelle. Von Anton Riemeyer. — Von den Sitten der alten und jetzigen Schwaben. Aus Mün-

Digitized by Google

I.

Geschichte der Kortes in Spanien,

ein

Beytrag zur Geschichte der Europäischen Landstände,

von

M. Sempere,

Aus dem Französischen übersetzt.

(Fortsetzung.)

14tes Kapitel.

Elender Zustand des Königreichs im Anfang der Regierung Alphons XI. Seine Politik zu Wiederherstellung der Ordnung. — Einführung des römischen Rechts bey den Gerichtshöfen.

„Die lange Dauer der Regentschaft, während der Minderjährigkeit Don Alphons XI. schuf alle jene Uebel, welche bey einer so schwankenden und überdieß schwachen Staatsverwaltung unvermeidlich sind. In der Chronik des Königs bemerkt man darüber die Stelle: „Die Städte des Königs „und alle Gemeinden des Reichs erlitten großen Schaden, „und versanken immer tiefer ins Elend; denn alle Edeln „und Ritter lebten nur vom Raub, rissen alle Ländereyen „ohne Widerstand der Reichsverweser an sich, weil diese sich „dadurch eine mächtige Partey erhalten wollten. Sobald „aber ein Edler oder Ritter mit ihnen selbst brach, so zer„störten sie seine Städte und Güter, unter dem Vorwand „der Gerechtigkeitspflege. Der größte Theil der Städtebe„wohner bildete Faktionen für und gegen die Reichsvormün„der; die freyen Städte aber rissen alle königliche Einkünfte „an sich, besoldeten Truppen, unterdrückten die Schwächern „und legten ihnen ungeheure Lasten auf. Daher rotteten sich

Digitized by Google

„die Bauren von mehreren Städten zusammen, stürmten und „eroberten sie, und überliessen sich denn in Plünderung und „Morden der wüthendsten Rache gegen ihre Unterdrücker. „Gesetze und Gerechtigkeit waren verschwunden. Die Rei„senden, weil sie einzeln nicht mehr sicher waren, sammelten „sich in bewaffneten Karavanen, um den überall laurenden „Räubern gewachsen zu seyn. Alle offene Städte waren ver„lassen und öde, in den verschanzten lebten die Einwohner „von Raub und Plünderung, Edelleute so gut wie Bürger „und Taglöhner. Die Unordnung stieg so hoch, daß man „selbst der Leichname auf allen Straßen nicht mehr achtete. „Ueberdieß belasteten die Reichsverweser alle königlichen „Städte mit jedem Jahr stärker bis zum Unerschwinglichen, „daher denn auch deren Bevölkerung mit jedem Jahr abnahm. „Das Nämliche war mit den Städten der Granden und Rit„ter der Fall, und zwar so sehr, daß der König bey seinem „Regierungs-Antritt mehrere völlig entvölkerte Städte an„traf, da unzählige Familien von Haus und Hof entflo„hen und nach Aragonien und Portugall ausgewandert „waren." —

Alle Gesetze, Bündnisse und Kortes reichten nicht mehr hin, um die Ruhe wieder herzustellen. Das königliche Ansehen musste sich erhöhen und befestigen, die Zwietracht der Parteyen in ihrem Keim ersticken, und so alle Uebel der vormundschaftlichen Regierung wieder gut zu machen suchen. —

Don Johann der Häßliche hatte ein schändliches Komplott angezettelt, um D. Alphons de la Cerda auf den Thron zu heben; D. Johann Emmanuel, der Schwiegersohn des Königs von Aragonien, stand an der Spitze einer andern Partey, um über den jungen König wenigstens zu herrschen, wenn er nicht selbst die Krone an sich reißen könnte. Alphons XI. ging rasch zu Werke. Er ließ den D. Johann ohne alles vorhergehende gerichtliche Verfahren tödten, züchtigte die Städte Zamora und Toro, welche

sich gegen ihn empört hatten. Don Emanuel musste sich zuerst nach Aragonien und dann nach Portugall flüchten, von wo er den Aufstand der Haro und Lara immer schürte. Alphons XI. schlug die Rebellen gänzlich, sagte den Häuptern Verzeihung zu, und wusste so durch Gnade und Milde allmählig alle Schrecken seiner Zeit zu verscheuchen, und seinem Reich nach Stürmen Ruhe, nach langem Unglück eine Reihe heiterer Jahre zu verschaffen. —

Die National-Repräsentanten hatten den Gebrauch, bey jeder Versammlung auf Erhaltung der Fuéros und Privilegien anzutragen, — und dieser, wie die vorigen Könige, gestand es zu. Aber durch neue Gesetze und neue Begriffe und Ansichten wusste er dem Herkommen und den ursprünglichen Instinkten eine andere Gestalt zu geben. — Der Ruhm der Universitäten zu Paris und Bologna reizte viele Spanier dort zu studiren. (Note 43.) Vorzüglich wählten sie die letztere, weil sie, im Gebiet des Papstes liegend, den daselbst Studierenden die Mittel erleichterte nach Rom zu gehen, und daselbst die von dem heiligen Stuhl abhängigen Benefizien und sonstige Gnadenbezeugungen zu erhalten.

Die Jurisprudenz von Bologna war von der Gothischen und von der Feudal-Verfassung sehr verschieden, indem sie weder die Aristokratie noch Demokratie begünstigte, sondern für eine unbeschränkt monarchische Verfassung berechnet war. In dieser Zeit verbreitete sich auch die Gewohnheit zu reisen. So lernten viele Spanier fremde Völker in ihrem innersten Getriebe kennen, sie sahen und betrachteten fremde Gebräuche, neue Arten der Verwaltung eines Staates, mildere Sitten; ihr Geist erhielt einen neuen Schwung, ihre Kenntnisse bereicherten sich, sie wurden gewandter in allen Geschäften, und fähig zu jeder Verbesserung in der innern Staats-Verwaltung. — Diese Gereisten und Gelehrten wurden von Königen, Granden und Städten gleich geschützt, denn allen

konnten sie nützlich werden, allen bey ihren verschiedenen Angelegenheiten gute Dienste erweisen. —

Schon mehrere Könige hatten den Versuch gemacht, diese Jurisprudenz in den Schulen und bey den Gerichtshöfen einzuführen. Sie hatten angefangen, dem Militär-Adel gegenüber, einen Gelehrten-Adel aufzustellen. Schon Alphons der Weise hatte seinen Professoren die größte Ehre erwiesen, wie sie sonst nur Ritter und Grafen genießen konnten. Er hatte schon das alte spanische Recht dadurch erschüttert, indem er das neue römische Recht in den Fuéro-Real und die Partidas mit einschaltete und einpasste.

Aber Gewohnheiten und Meinungen eines Volks zu ändern, ist nicht das Geschäft einer so kurzen Zeit! Die Castilier widersetzten sich vieler dieser Neuerungen, so daß die Partidas noch nicht als ein gültiges Gesetzbuch sanktionirt wurden. Dennoch verbreitete sich die neue Gelehrsamkeit ununterbrochen, denn weder zu Bologna, noch selbst zu Salamanca, oder auf irgend einer königlichen Schule, wurde noch über das alte spanische Recht gelesen, sondern nur über das römische und das neuere, oder das von den auslandischen Rechtsgelehrten erläuterte und commentirte kanonische Recht.

Alphons XI. schob einen großen Theil dieses Rechts in das castilische ein, durch sein Dekret von Alcala; ja man kann sagen, daß er durch Sanktionirung der Partidas, das römische Recht einführte. (Vorrede zum Dekret von Alcala, herausgegeben von D. Ignaz Jordan und Asso, und D. Michael Emmanuel.)

In der Abstufung der castilischen Gesetze wies er zwar den Partidas den letzten Platz an; da aber ihre Gesetze mit der auf allen Universitäten gelehrten Jurisprudenz am meisten übereinstimmten, und da beynahe alle Menschen eine gewisse Vorliebe für das behalten, was sie in ihrer ersten Jugend gelernt haben, so wurden mehrentheils die Gesetze der

Partidas und selbst die Meinungen eines Bartolus, Baldus und andrer ausländischer Rechtsgelehrten den rein nationalen Ansichten und Bestimmungen vorgezogen. —

15tes Kapitel.

Bürgerlicher Krieg unter Peter dem Grausamen. — Freygebigkeit Heinrichs II., um seine Partey zu erhalten. — Bemühungen des Volks um Bürgerliche als Provinzial-Repräsentanten in den königlichen Rath zu bringen. — Errichtung des obersten Appellations-Gerichts, (audiéncia Réal). — Einfluß des neuen Zustandes der Gerichte (magistrádos) auf die alte Verfassung. —

Unter gleichen Verhältnissen bringen dieselben moralischen und physischen Ursachen immer die nämliche Wirkung hervor. Die Empörung von D. Sancho hatte das Volk und die Edle mit gleichem Stolz erfüllt, durch Erlangung vieler neuer Rechte, und durch Erweiterung der ältern. — Durch den dauernden Besitz der Lehen wurde der Adel viel unabhängiger von dem König, als da sie noch rückfällig (amovible) waren. Das Volk aber hatte kaum das Recht auf Sitz und Stimme bey den Kortes erhalten, als es schon alles Mögliche versuchte, um auch in den königlichen Rath seine Repräsentanten zu bringen. — Diese Neuerung, welche allen Grundsätzen der Feudal-Verfassung zuwider war, konnte nur in einer solchen Krise zu Stand kommen, denn solche Zeiten sind großen Veränderungen günstig. —

Die Töchter König Peters waren von den Kortes als rechtmäßige Thronerbinnen anerkannt und ihnen bereits der Eid der Treue feyerlich geleistet worden; aber der natürliche Bruder Peters stiftete eine Empörung an, welche in einen förmlichen Bürgerkrieg ausartete, ermordete den König, schloß seine Töchter von der Erbfolge aus, und bestieg selbst den blutbesprützten Thron, unter dem Namen: Heinrich II. — Auch er hatte, wie sein Großvater, eine Partey anzuwerben und zu erhalten gewusst, und überdieß

mit den Königen von Aragonien und Frankreich einen Bund geschlossen. Gegen alle Diener und Freunde war seine Dankbarkeit so verschwenderisch, daß man noch lange Zeit nach ihm jedes große Geschenk nur eine Heinrichs-Gabe (henriqueues) nannte. Die Chronik sagt von ihm: „Wer sich „an ihn wendete, wurde sehr huldreich aufgenommen, al„les was man von Freyheiten und Gnadenbezeugungen von „ihm erbat, wurde zugestanden. Es war ihm unmöglich, ei„nem seiner Unterthanen irgend etwas abzuschlagen. Den „Rittern seiner Partey gab er Städte, Dörfer und Schlös„ser zu eignen Herrschaften, alle übrige überhäufte er mit „Geschenken und Gnadenertheilungen.“ —

Die Gemeinden, ermuthiget durch die Versprechungen des Königs, durch die Dienste, welche sie ihm schon geleistet hatten, und zur gänzlichen Enthronung Peters noch leisten konnten, — beschlossen, bey der Versammlung der Kortes im J. 1367, von ihm die Aufnahme von 12 Bürgern in seinen Rath zu verlangen. — Heinrich antwortete auch sogleich, daß ihr Verlangen ganz gerecht sey, und versprach einige seiner Räthe aus den Bürgern zu wählen. Als er aber späterhin durch den Tod seines Bruders sich auf dem Thron fest glaubte, änderte er sein ganzes Wesen. — Das Volk verlangte in den Kortes im J. 1371 von Neuem die Ernennung bürgerlicher Räthe, und stellte dabey vor, welche herrlichen Folgen daraus für den ganzen Staat entspringen müssen, wenn der König in seiner nächsten Umgebung Männer habe, welche aus eigner Erfahrung alle Mittel für das allgemeine Wohl und für den Vortheil der Provinzen kennen. Sie erhielten hierauf ganz trocken zur Antwort, daß er bereits einen Gerichtshof von Rechtsgelehrten gebildet, und diese zu Mitgliedern seines Raths erhoben habe.

Die Bildung dieses Appellations-Gerichtshofes gab der ganzen Justiz-Verwaltung einen neuen Glanz, und wurde nachher für die königliche Macht die festeste Stütze. Daher

Digitized by Google

ist die genauere Kenntniß ihrer Geschichte unentbehrlich, wenn man alle Veränderungen in der spanischen Verfassung verstehen will.

Die Westgothen wählten die Richter in den Concilien, und ernannten dazu immer Fürsten und Große, welche die Justiz, unter dem Beysitz einiger aus dem Volk gewählter Hunderter (centenarios)*) verwalteten. Wie wir aber schon oben im 2ten Kapitel erwähnten, kamen die eigentlich peinlichen Sachen meistens zur Entscheidung vor die damals sehr häufigen Concilien.

Während der gothisch-spanischen Monarchie behielten die Könige das Recht, die Richter zu ernennen, so wie viele andre in ihrem Vaterland unbekannte Vorrechte. (Note 44.) — Die Bischöfe richteten über gemeine Leute in Gemeinschaft mit einigen Beysitzern aus dem Volk, — und waren Ober-Aufseher über alle andre Gerichte. (Note 45.)

Die Prozesse mussten alle von den Grafen, Laien und geistlichen Richtern sehr kurz (summarisch) verhandelt werden, bey Strafe des Fünftheils des Klaggegenstandes an den Kläger. (Note 46.) — Die Laien-Richter konnten allein oder in Gemeinschaft einiger Gelehrten urtheilen, welche nach den gothischen Gesetzbüchern Auditores genannt wurden. (Note 47.) — Von den gewöhnlichen, so wie von den Bischofsgerichten, konnte man an den König appelliren. Allein solche Appellationen waren damals sehr selten, denn wenn die Obergerichte

*) Centenarius (centurio - Ἑκατόνταρχος) waren Unterrichter, welche einen gewissen Distrikt, Centena genannt, vorstanden und den Grafen untergeordnet waren, ihre Pflichten bestanden in der untern Rechtspflege, in der Reinigung ihrer Centena von Räubern und anderm Gesindel, und im Kommando der bewaffneten Mannschaft aus ihrem Distrikt im Krieg. Man sehe hierüber Lex salica, tit. 46. §. 1. — Lex Longob. Lib. 2. tit. 42. §. 3. u. tit. 52. §. 3. u. tit. 53. §. 22. Capitul I. Car. Magni an. 802. c. 13. — Lex Longob. Lib. 2. tit. 54. §. 22. — Leges Wisigoth. Lib. 9. tit. 2. §. 3. etc. A. d. Uebers.

das unterrichterliche Urtheil bestätigten, so musste der Appellant eine Geldbuße von gleichem Werth mit dem Prozeß-Gegenstand erlegen; konnte er sie nicht bezahlen, so erhielt er in Gegenwart des Unterrichters a quo, 100 Peitschenstreiche. (Note 48.) —

Nachdem die Halbinsel von den Mauren erobert war, und die Nachfolger des Rodrigo auf weniger als einen Zehntheil des vorigen Gebiets sich zurückgedrängt sahen, so konnten diese das vorige Ansehen des Königs nicht mehr behaupten, und im Verhältniß ihres Sinkens stieg die Macht der Großen und Edeln. Die alte gothische Verfassung wurde zwar nicht mehr hervorgerufen, aber in der Staatsverwaltung und im Justizwesen kamen ganz neue Gebräuche und Formen zum Vorschein.

Die Statthalter der Städte waren nicht mehr mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz zufrieden, und ertrugen nur mit Unwillen die Oberaufsicht und Revision der Bischöfe. In mehrern Ländern wussten sie sich daher auch die hohe Gerichtsbarkeit (alto y baxo, mero y mixto imperio) anzueignen, welche sie alsdann selbst übten, oder durch eigens von ihnen selbst ernannten Appellations-Richtern in ihrem Bezirk verwalten liessen.

Einer der bedeutendsten Vorzüge der privilegirten Städte war das Recht, hievon unabhängige Richter zu wählen, oder dem König vorzuschlagen.

Die gewöhnlichen Richter hießen in einigen Gegenden mayorinos (merinos) in andern adelantados, und später im Allgemeinen Alcaldes, welche Benennung von dem arabischen Wort Cadi (Richter) abstammt. — Sey es nun, daß die Justiz nicht immer von den Richtern rechtlich gehandhabt wurde, oder daß die Könige ihre Macht dadurch erhöhen wollten, genug, sie ernannten bald für mehrere Städte Inspektions-Richter (Veedores) und Justiz-Commissarien (pesquisidores), welche später den Namen von Oberrichtern

Digitized by Google

(alcaldes mayores) erhielten. — Die Kortes betrachteten die Ernennung dieser Oberrichter als einen Eingriff in die fuéros, obgleich sie ursprünglich gothischen Gesetzen gemäß war. Sie verlangten daher von dem König, daß er sich ähnlicher Einrichtungen enthalten sollte, so lange die Städte nicht selbst sie foderten. Dieß versprachen auch die Könige oft, allein noch öfters sendeten sie dennoch, selbst in die volkreichsten Städte, solche Justiz-Commissionen. Sie gebrauchten dazu meistens Einzelne von ihrem Rath oder andre angesehene Männer, um die Mißbräuche abzuschaffen und die häufigen Faktionen zu zerstreuen, weßwegen man sie auch Verbesserer (corregidores) nannte.

In den Akten der Kortes vom Jahr 1422 heißt es: „Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit der Städte wurde „diesen vordem von den Königen unsern Vorgängern ertheilt, und von Uns auf verschiedene Arten beybehalten und „bewilligt, je nachdem sie in jeder Stadt nach den Bestimmungen der fuéros, durch Gebräuche und Privilegien eingerichtet und verwaltet worden ist. Es besteht in unserm „Königreich ein Gesetz, wornach es uns nicht erlaubt seyn „soll, anders als auf besonderes Verlangen der Mehrzahl „der Einwohner einen Corregidor in eine Stadt zu senden. „Indessen ist es doch oft geschehen, und es geschieht selbst „noch jetzt, daß Wir ohne ein solches Verlangen, wegen einzelnen Berichten und aus andern Gründen, solche Corregidores versenden. Hieraus entsprang nun ein dreyfacher „Nachtheil für die Städte: 1) Die Verletzung eines Gesetzes, 2) die Nichtbeachtung der städtischen Sitten und Gebräuche, welche Wir zu ehren versprochen hatten, und 3) „der Nachtheil, daß öfters durch solche Sendungen die Ruhe „in einer Stadt nicht nur nicht hergestellt wird, sondern im „Gegentheil dadurch Mißhelligkeiten, Zwiespalt und bedeutende Kosten verursacht werden. In Erwägung alles dieses, „und auf Euer Gesuch, wornach Ihr hier eine strengere

Digitized by Google

„Beobachtung der Gesetze von Uns befohlen wissen wollet ꝛc. —
„Daher erwiedern wir Euch und befehlen, daß die besagte
„Verordnung des höchstseligen Königs Heinrich, unsers
„Herrn und Vaters, fortan gelten soll, da sie in allen oben
„erwähnten Fällen wohlthätigen Einfluß hat ꝛc."

Da auch dieses Gesetz noch nicht hinreichte, um alle durch die Corregidores verursachten Uebel wieder gut zu machen, so verlangten die Kortes von Zamora im Jahr 1432 die Aufhebung desselben, und dagegen die Verordnung, daß, im Fall die Stadt von den Reichen beunruhigt würde, oder die Alkalden und Schöppen ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen würden, man dieselben vor den Hof laden und dort bestrafen sollte, ohne daß die Unschuldigen darunter leiden müssten. —

Die von den Königen ernannten Corregidores trugen viel zur Beschränkung aller Privilegien der Klassen, und der fueros der Städte bey. Aber noch weit mehr bewirkte die Errichtung des Oberappellations-Gerichtshofes, (Königliche Kanzley, audiéncia Réal) für die Erhebung der Königlichen Gewalt. —

Ich habe schon oben bemerkt, daß und warum unter der Gothen-Herrschaft die Appellationen selten waren. Sie wurden aber noch seltener in den ersten Jahrhunderten der Wiederherstellung, entweder weil der Geist der gothischen Gesetze noch nicht völlig verraucht war, oder weil die Urtheile der Grafen und Herrn dadurch an Gültigkeit gewannen, daß die Schwäche der Könige nicht im Stand war, ihren Ungerechtigkeiten zu begegnen. Ueberdieß lebten das Volk und alle Steuerpflichtige in zu tiefer Unterwürfigkeit, um sich gegen solche Urtheile beklagen zu können, indem sie sich dadurch der Rachsucht der Richter und weit größern Uebeln von ihnen ausgesetzt hätten. Die Edeln selbst kannten unter sich beynahe keinen andern Beweis und keine andre Rechtshandlung als ihre Schwerter! Der Beleidigte forderte den Beleidiger,

Digitized by Google

oder verwüstete ohne alle vorhergehende Erklärung seine Felder, tödtete seine Herden, raubte was ihm gut dünkte, riß die Gebäude nieder, und that ihm, mit einem Wort, alles Ueble, was er nur erdenken und ausführen konnte.

Der abergläubische und barbarische Gebrauch der Gottes-Urtheile (purgaciónes) kam noch zu den Zweykämpfen. Die Angeklagten mussten sich dadurch rechtfertigen, daß sie mit bloßen Händen und Füßen glühende Eisen aufhoben und darauf gingen, ohne sich zu verbrennen, oder die Arme und Hände unverletzt aus siedendem Wasser zogen ꝛc., wobey gewisse Gebete und andre religiöse Zeremonien verrichtet wurden. Gottes-Urtheile hießen sie, weil man nicht glauben konnte, daß Gott die Unschuld leiden und die Schuldigen unbestraft lasse. — In einigen Ländern gab es sogar öffentliche Kämpfer, welche von den Klägern bezahlt wurden, um im Kampf gegen andre mit dem Schwert ihr Recht zu beweisen. In dem fuéros von Cuenca finden sich hierüber genaue Kampfregeln, und die Taxe, welche man diesen Schwert-Advokaten bezahlen musste *).

In dem Verhältniß, in welchem sich das Studium des neuen bürgerlichen und kanonischen Rechts ausbreitete, die neue Prozeß-Art und die Appellationen eingeführt wurden, — verschwanden auch die Gottes-Urtheile. —

Einige Städte hatten das Privilegium, in ihrem Gebiet in allen Civil-Prozessen, welche nicht über 10 Maravedis betreffen, Urtheile zu fällen, von denen man nirgends wohin als an den Stadtrath appelliren konnte. (Note 49.) Die

*) Die nun folgenden philosophischen Betrachtungen über die Rechtlichkeit ꝛc. solcher Gottes-Urtheile und gerichtliche Kämpfe glaube ich dem deutschen Leser ersparen zu können, da hierüber schon so Vieles geschrieben und gelesen worden ist. Ich gehe daher in der geschichtlichen Darstellung weiter.

A. d. Uebers.

Digitized by Google

Maravedis hatten im Mittelalter verschiedenen Werth. Vor Alphons X. galt das beste Pferd nicht mehr als 30, und der beste Ochse nur 5 Maravedi. Also konnte ein Stadtrath in einem Prozeß über den Werth von zwey Ochsen (heutzutage ein Werth von 500—600 Franken) in letzter Instanz entscheiden.

Ferdinand der Heilige schuf die Adelantados mayores, deren Würde und Amtsverrichtung in einem Gesetz der Partidas also ausgedrückt ist: „Adelantado heißt „soviel, als ein Mensch, welcher zu irgend einem Zweck vor„wärts geschoben, von dem König bezeichnet wird. Darum hieß „man diese Leute vor Alters praeses provinciae etc.“ Dieß war ein sehr ansehnliches Amt, weil alle Mérinos unter ihnen standen. An sie ging die Appellation wegen allen Urtheilen der städtischen Alkalden, selbst wegen solchen, welche an den König unmittelbar ergangen wären, wenn er sich an dem Ort befunden hätte. (Leg. XXII. tit. IX. part. II.)

Die Merinos mayores hatten mit den Adelantados gleiche Würde: „Merino, sagt ein andres Gesetz, ist ein „altes spanisches Wort, welches soviel heißt, als ein Mann, „der das Recht hat, in gewissen Städten oder Ländern Recht „zu sprechen. Es gibt deren zwey Gattungen. Einige näm„lich, sind vom König ernannt, vertreten die Stelle der Ade„lantados und heißen Merinos mayores, und haben auch „mit ihnen gleichen Rang ꝛc.“

Die Adelantados und Merinos mayores waren mehrentheils Granden und Ritter ohne alle wissenschaftliche Kenntnisse, welche oft ihre richterliche Gewalt zur Unterdrückung des Volks mißbrauchten. Die Kortes beklagten sich darüber häufig, daher erschien die Verordnung, daß sie vor Antretung ihrer Aemter bedeutende Kautionen erlegen mussten. Außerdem wurden ihnen beständig zwey vom König ernannte Alkalden beygegeben, deren Stimmen entscheidend waren. Damals hatten die Gerichtshöfe noch keine, im ganzen

Digitized by Google

Königreich gleichförmige, Prozeß-Ordnung. Die neue Rechtsgelehrsamkeit kämpfte noch mit der alten, vermehrte die Gesetze, Förmlichkeiten und Schwierigkeiten, welche unläugbar auf einer Seite den Kreis des menschlichen Wissens erweiterten, aber dagegen auf der andern Seite durch die Erleichterung der Klagen, Rekurse und Appellationen, die Prozesse langwieriger und kostspieliger machten. In einigen Gegenden appellirte man noch von den gewöhnlichen Alkalden an die Munizipal- oder Stadträthe, in andern an die Atelantados, in einigen sogar an die königlichen Hofrichter. Diese Hofrichter hießen noch in jener Zeit, wo man die Partidas schrieb, Auditores (Leg. XI. tit. XVIII. part. III.). In einem Gesetz derselben findet man die Formen einer solchen Appellation. (ibidem). —

Erst gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts erhielten die Gerichtshöfe eine eigentliche kollegialische Form. — Alphons X. gab bey den Kortes zu Zamora im Jahr 1274 eine Verordnung über eine neue Einrichtung der Hofgerichte heraus. Eines der Kapitel sagt: „Der König will, unter „andern, für die Appellations-Prozesse in allen seinen Staaten, drey aufgeklärte und in den Gesetzen wohlgelehrte „Männer, so wie einige eigens ernannte Gerichts-Aktuarien „haben. Sollten diese über ein Urtheil nicht einig werden „können, so sollen sie andre Alkalden ernennen, welche mit „dieser Sache noch nichts zu schaffen hatten, um zur passendsten Entscheidung zu gelangen ꝛc." — Derselbe König versprach, wöchentlich drey Gerichtssitzungen mit seinen Alkalden zu eröffnen; was auch seine Nachfolger versprachen.

Wenn aber diese Art von Appellations-Gerichten je wirklich statt fand, so geschah dieß doch sicher nicht mehr nach Sancho dem Tapfern, welcher bey der Empörung gegen seinen Vater, und um diese zu beschönigen, jene Gerichtssitzungen bey dem Volk verdächtig und verächtlich zu machen wusste. Uebrigens baten die Parteyen, welche mit dem Aus-

spruch der Appellations-Richter nicht zufrieden waren, den König gar oft, eine Revision ihres Prozesses anzuordnen, daher war auch seit einiger Zeit ein besonderer Richter aufgestellt, welcher über diese Bittschriften entschied, oder Vortrag an den König erstattete, und daher Revisions-Richter (alcalde de las suplicaciones oder de las revistas, juge de requêtes) genannt wurde.

König Peter hob diese Stelle auf, und führte einen andern Geschäftsgang für solche Rekurssachen ein. — Er erklärte in den Kortes von Valladolid im Jahr 1351: „Wir „haben beschlossen, wie es auch den Gesetzen gemäß ist, daß „Rekurssachen nicht von gewöhnlichen Richtern entschieden „werden können. Unter den Königen, unsern Vorfahren, „bestanden nie bestimmte Richter dafür, weil solche Sachen „nur allein unmittelbar vor den König gehören, wenn auch „gegen seinen Willen, um entweder die Parteyen selbst zu „hören, oder Jemand besonders damit zu beauftragen; „denn dieß Recht gebührt allein dem König. Daher befehlen „wir, daß es in Zukunft weder Revisions-Richter noch Au„ditoren an unserm Hof geben soll; daß Jeder, welcher um „etwas zu bitten hat, vor uns selbst erscheinen soll, und zwar „zu den, durch das Gesetz unsers Vaters, Don Alphons „bestimmten Zeiten. Sind wir alsdann gesonnen den Re„kurs anzunehmen, so werden wir uns über den Prozeß „Vortrag erstatten lassen, und nach unserm Gefallen Je„mand für das Weitere beauftragen. Diese Kommittirten „werden sich alsdann mit unsern übrigen Hofrichtern vereini„nigen, zu nochmaliger Durchsicht der nach Mehrheit der „Stimmen entschiedenen und zurückgehenden Prozesse. ꝛc.“ —

So waren die Gerichtshöfe und die Rechtspflege beschaffen, als Heinrich II. in den Kortes von Toro im J. 1371. das Hofgerichts-Collegium dekretirte und errichtete. — Er ernannte sieben Auditores (Oberhof-Richter, Oberappellations-Richter), nämlich 3 Bischöfe und 4 Rechtsgelehrte, welche sich

Digitized by Google

an drey Tagen in jeder Woche im Pallast des Königs, in seiner Abwesenheit in dem der Königinn, oder bey dem Groß-Kanzler, in einer Kirche oder sonst an irgend einem würdigen Ort versammeln sollten. Gegen ein Urtheil, welches durch Stimmenmehrheit von diesem Gericht ertheilt war, konnte keine Appellation und kein Rekurs irgend einer Art Statt finden.

Um diesen Richtern schon zum Voraus Ansehen und die Mittel zu einem standesmäßigen Leben zu geben, gab er dem Collegium den ehrenvollen Namen des Königlichen Rathes, wies den weltlichen Richtern einen Jahrsgehalt von 25,000 Maravedis (mehr als 15,000 Franken) an, und den Bischöfen das Doppelte. (Note 50.) Eben so gab er dem Hofgericht eine andre Gestalt, indem er dasselbe mit 8 gewöhnlichen Richtern vermehrte, wovon zwey aus Castilien, zwey aus Leon, einer von Toledo, zwey aus Estremadura und einer aus Andalusien waren. Dieses entschied über Civil- und Kriminalfälle in erster Instanz.

Obgleich durch diese Einrichtung dem Königlichen Rath die höchste Richtergewalt eingeräumt war, so hob man darum die Appellations-Richterämter nicht auf, für die Revisions-Richter erschien folgende Verordnung: „Wir dekreti„ren überdieß: an unserm Hof soll ein Richter der Edel„leute, und ein Appellations-Richter seyn, welcher „Letztere seine Stelle allein versieht. Für die Revisions-Ge„suche wird kein eigener Richter angestellt, sondern wir wer„den auf Eingabe solcher Gesuche einen besondern Richter, „mittelst eines Gnadenbriefs (brêvet) ernennen. Dieser „Richter wird den ganzen Prozeß revidiren, mit unsern Hof„richtern und Hofgerichts-Advokaten darüber verhandeln, und „dann nach der Stimmenmehrheit das Urtheil fällen."

Später dehnte man die Einrichtung der Collegial-Gerichte noch weiter aus, indem man auch welche in den Provinzen bildete. So kam die Civil- und Kriminalgerichtsbar-

keit aus den Händen der Granden, Ritter, Bischöfe und Bürger völlig und allein an die Rechtsgelehrten.

Der Stifter dieser Collegial-Gerichte hatte es zum Gesetz gemacht: „Daß alle Prozeßsachen nur auf kurze Ansuchen (Péticiónes) und nicht auf Klagschriften (libélos, libelles) oder förmliche Bittschriften (súplicas, ricuëstas, requête,) angenommen und ganz kurz (sumariamente, en proces verbal) geführt, und ohne Förmlichkeiten entschieden werden sollten (sans forme de jugement).

Sein Sohn, Johann I., befahl diesen Gerichtsräthen in den Kortes zu Briviesca im Jahr 1387, auf Mittel zu denken und neue Gesetze vorzuschlagen, um die Prozesse zu vermindern und den Intriguen vorzubeugen. — Aber wie wäre es möglich gewesen, nach Einführung der neuen Rechtsgelehrsamkeit die Prozesse zu vermindern? das Studium des römischen und kanonischen Rechts und der Decretalen, mit der Ueberzahl ihrer unbestimmten Auslegungen und Commentarien, bereicherte zwar den Geist mit einer ungeheuren Masse von Wissen, — erleichterte aber auch den Despotismus der Juristen, durch Verhüllung der Wahrheit hinter Widersprüche und Dunkelheiten, durch überfeine Auslegungen. Denn hierdurch war es stets jedem Richter möglich, das Willkürliche in seinem Urtheil zu vertheidigen, ohne seiner Ehre zu nahe zu treten. Denn wenn viele und vielerley Sprüche, über eine und dieselbe Sache, von den gelehrtesten Männern einer Zeit bekannt werden, wenn diese Verschiedenheit der Meinungen in ununterbrochenem Kampf mehrerer Jahrhunderte nicht vereinigt werden konnte, so gibt das Volk nicht mehr einem einzelnen Richter schuld, wegen Unwissenheit oder Ungerechtigkeit, sondern es erlaubt sich immer lautere Zweifel gegen die Allwissenheit und Rechtlichkeit aller Rechtsgelehrten. — Die Prozesse verlängerten, ja verewigten sich an dem unsichtbar verderblichen Faden der Zurückschiebungen,

Beweise,

Digitized by Google

Beweise, Gegenklagen, Beweis-Artikel, der aus jedem richterlichen Spruch immer neu entstehenden Zweifel, — bis beyde Parteyen zu Grunde gerichtet, und zum Vergleich hinlänglich erschöpft waren, indem sie sich nun über etwas verglichen, was keinem von beyden mehr gehörte. — Im Jahr 1551 schien ein Prozeß bey dem Obergericht von Grenada spruchreif werden zu wollen, welcher schon seit 90 Jahren, zwischen der Stadt Toledo und dem Markis von Gibraleon anhängig war, und welcher die Stadt jährlich 2000 Dukaten, also bereits wenigstens 180,000 Dukaten gekostet hatte. (Marina, Theorie der Kortes, part. I. cap. XXIII.) Ich selbst sah mehrere in den Akten desselben Gerichtshofes, welche länger als zwey Jahrhunderte anhängig waren.

Die Rechtsgelehrten kämpften immer in zwey Hauptparteyen, als Civilisten oder Kanonisten! Die erstern studierten die Institutionen und Pandekten, die andern die Kanones und Decretalen. Das Civilrecht, welches den Kaisern seinen Ursprung verdankte, war dem Königlichen Ansehen natürlich sehr günstig. — Das kanonische Recht, ein Kind der Päpste und der Kirche, war eben so natürlich von ganzem Herzen geneigt, die Macht und das Ansehen von Vater und Mutter zu erhalten, und so viel möglich auszudehnen.

In dem strudelnden Meer dieser beyden Rechte versanken allmählig die fueros und Privilegien des Adels. Je mehr die Professoren und Rechtsgelehrten an Anzahl und Einfluß stiegen, desto tiefer sank das Ansehen des Adels, des Volks und der Kortes!

16tes Kapitel.

Wachsthum des 3ten Standes in den königlichen Städten, gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts; seine Unterdrückung in den standesherrlichen Städten. — Verderbniß der Sitten. — Unglück und Verluste der Castilier gegen die Portugiesen und Engländer. — Politik Johannes I. — Bildung des Königlichen Raths aus 4 Bischöfen, 4 Rittern und 4 Bürgern. — Bemühungen des Volks seinen Einfluß bey der höchsten Staatsverwaltung zu vermehren. — Seine dringenden Vorstellungen, daß man die Granden von dem neuen Königlichen Rath ausschließen solle. — Ernennung von 6 Bürgern zu der Regentschaft, während der Minderjährigkeit Heinrichs III. — Maßregeln Johannes I., um die Mißbräuche der bürgerlichen Freyheiten abzuschaffen. — Gesetz gegen die Aufrührer. — Verbot alter Bündnisse und Ligueu. —

Im Anfang der Regierung Johannes I. erblühten die Königlichen Städte mehr als jemals unter ihren Munizipal-Privilegien, während die Standesherrlichen, welche den größern Theil bildeten, unter dem grausamsten Druck ihrer Gebieter seufzten. Die siebente Vorstellung der Kortes von Valladolid, im Jahr 1385, liefert eine abschreckende Skizze von dem schändlichen Despotismus, unter welchem jene Unglücklichen erlagen.

„Die Vorstellungen der Städte betreffend, welche zu „allen Zeiten unsern Vorfahren gehörten, welche wir von „König Heinrich, unserm Vater, geerbt und der Verwal„tung mehrerer Granden und Ritter anvertraut haben.. ic. „In Erwägung, daß diese Herrn, welche sie regierten oder „noch regieren, sie mit Auflagen überlastet und ohne Grund „mit Plackereyen aller Art heimgesucht haben, woraus der „Ruin und die Entvölkerung der Städte entsprang; — daß „diese wegen der Unmöglichkeit die Verbindlichkeiten zu er„füllen, ihre Vasallen einthürmten, der Nahrung beraubten „und so lange im Gefängniß behielten, bis sie das gaben, was „sie nicht besaßen; — daß diese Herrn ihre Vasallen zu höchst „verderblichen Verträgen mit den Juden nöthigten, wornach „ihnen selbst nichts mehr für das eigne Leben übrig blieb; — „daß sie sich der Kreutze, Glocken und allen Schmucks der „Kirchen und Spitäler bemächtigten, alles verkauften oder

„verpfändeten, so daß es den Kirchen und Spitälern für im„mer verloren war; daß sie Jeden, der etwas besaß, eini„ger Verbrechen beschuldigten und ihn unterdrückten, um sein „Vermögen an sich zu ziehen; — daß sie die Wittwen und „Töchter reicher Leute zu Heirathen mit ihren Knappen, oder „mit Menschen aus geringerm Stande, zwangen; — auf die „weitere Klage unsrer Städte, daß wir allen diesen Uebeln „gnädigst abhelfen, den gänzlichen Ruin und die Entvölke„rung der Städte verhindern, und dem fernern Auswandern „der wenigen Uebrigen vorbeugen möchten, — haben wir be„schlossen: den Großen und Rittern geht Gegenwärtiges zur „Einsicht mit dem gemessenen Befehl zu, daß sie sich in Zu„kunft, zu Beendigung alles Unglücks, besser betragen, den „Heirathszwang und andre Plackereyen aufgeben, oder unsre „schwerste Ungnade gewärtigen sollen. — Wir beauftragen „unsere obersten Hofrichter und Königlichen Rath zu Vollzie„hung dieses, nach der Form Rechtens. ꝛc. — „Die Uneinig„keiten in der Regierung, die Eifersucht der Städte und Pro„vinzen wegen ihren Privilegien, die Ungleichheit der Auf„lagen und andrer Staatslasten, die Gleichgültigkeit für „das allgemeine Wohl, die Straflosigkeit der Verbrechen, „und die Verderbniß der Sitten, — allem diesem kann nur „mit Hülfe einer guten Rechtspflege abgewehrt werden. All „dieß Unheil war eine Folge der unbeschränkten Freyheit der „Königlichen Räthe, und des Despotismus des Adels in den „Standesherrlichen."

In den nämlichen Kortes sagte Johann I.:

„Im Anfang unsrer Regierung waren alle Einrichtun„gen und Gebräuche in einem solchen Zustand, daß wir, un„geachtet unsers besten Willens, Gerechtigkeit zu üben und „allem Uebel abzuhelfen, nichts ausrichten konnten, weil alle „Menschen bey der geringsten Aenderung, selbst der anerkannt „schlechtesten Gebräuche, Schwierigkeiten machen und fin„den; — um so mehr, wenn der größere Theil, nur sein

Digitized by Google

„Privat-Interesse vor Augen habend, auf das allgemeine Wohl „keine Rücksicht nimmt. Dieß waren die Gründe, welche „uns bewogen, die Strenge der Gerechtigkeit zu mildern, „obgleich unsre Pflicht gegen Gott und unser eignes Gewissen „das Gegentheil gebot.“ — Johann I. konnte zur Krone von Portugall nicht gelangen, obgleich er durch das Recht seiner Gemahlinn, Donna Beatrix, gegründete Ansprüche darauf hatte. Die schönste Armee, welche Castilien seit langer Zeit gesehen hatte, wurde in der Schlacht von Aljubarrota vernichtet. Bald darauf erschienen die Engländer, um ihm seine eigene Krone streitig zu machen. Er musste sich mit dem Herzog von Alencastre in Unterhandlungen einlassen, den Prinzen von Asturien seiner Tochter Catharina zum Gemahl geben, und ihm noch die, für jene Zeit ungeheure, Summe von mehr als 600,000 Dublonen herauszahlen.

Johann wusste von diesen Unglücksfällen Vortheil für die Verbesserung der Staatsverwaltung zu ziehen. Sogleich nach der Schlacht von Aljubarrota zog er tiefe Trauer an, und erklärte, daß er sie nicht eher ablegen würde, bis dieser Schimpf gerächt wäre. Dadurch glaubte er die Gemüther zu Abgabe der nöthigen Gelder, und zur Einwilligung in die Errichtung des von ihm vorgeschlagenen neuen Rathes zu bewegen.

Der ursprüngliche Rath der gothisch-spanischen Monarchie war eine Fortsetzung desjenigen, welchen die Gothen in Deutschland gehabt hatten. (Siehe Kap. 2.) Die gothischen Könige in Spanien, mächtiger als in ihrem Vaterland, erweiterten mit Hülfe der katholischen Bischöfe ihre Macht über den Adel. Der Adel dagegen erniedrigte, im Gefühl des Sieges, die Eingebornen und vorzüglich das gemeine Volk. Dieses verlor durch die visigothische Verfassung noch den Schein von Einfluß, welchen es bey den Versammlungen in Deutschland genossen hatte; denn bey den gothisch-spanischen Ver-

Digitized by Google

sammlungen wurden nur Bischöfe und Edle Gothen zugelassen, welche damals gens nostra, Primates palatii, Optimates, Proceres und Seniores etc. hießen. — Nachdem die Gothenherrschaft durch die Mauren vertilgt war, ging auch die Macht der Könige verloren, und das Ansehen des Adels erhob sich, in der weit mehr aristokratischen Verfassung, als es die germanische und visigothische gewesen war. — In den Urkunden jener Zeit findet sich oft die Stelle: Cum consilio curiæ meæ, cum fideli consilio regni nostri, cum assensu magnatorum palatii etc. Alle Privilegien und Gnaden-Ertheilungen von den Königen waren auch von den Großen und Bischöfen mit unterzeichnet und bestätiget. — Die gemeinen Leute (plebéyos, pechéros, roturiers) welche damals gute Leute oder Bürger hießen, hatten kein andres Mittel sich der tiefsten Erniedrigung zu entziehen, als Stallmeister und Knappen zu werden, in die Dienste der Edeln und Ritter zu gehen, oder sich Gott zu weihen. —

Die fuéros fingen an, den Bürgern einiges Ansehen zu verschaffen, indem ihnen nun gestattet war, Brüderschaften und Bündnisse zu schließen, oder vielmehr, indem sie dieselben im Getümmel der wildesten Anarchie auf ihre eigne Faust schlossen. Diese Bündnisse gaben ihnen Mittel an die Hand, sich gegenseitig zu helfen und für das allgemeine Wohl zu handeln. Die Könige selbst unterstützten diese Bündnisse, oder waren ihnen wenigstens nicht entgegen, selbst wenn die Bürger ihre Rechte weiter auszudehnen trachteten, — nur um die Edeln beschränken zu können. Sie gingen darin noch weiter, sie liessen den Städte-Deputirten bey den Kortes Sitz und Stimme. — Kaum waren die Städte im Besitz dieses Rechts, als sie schon sich bemühten, eine beständige Deputation am Hof und als Mitglieder des Königlichen Raths zu haben. Eine Neuerung, welche die Vormünder König Ferdinands IV. nicht abschaffen wollten oder konnten. Der König selbst oder seine Vormünder in seinem Namen sagten

darüber: „Wisset, daß wir in den Kortes von Cuellas befeh„len, daß die von den Städten in Castilien an meinen Hof „deputirten 12 Bürger uns dienen und in allen Justiz- und „Finanz-Sachen rathen sollen, über alle Einnahmen der Ab„gaben, über deren Hinterlegung in die Staatskassen, deren „Verwendung zu unserm Dienst, oder zu den Bedürfnissen „der Provinzen, und in Allem, worüber sie zu gebieten ha„ben sollten ꝛc. Es ist unser Königlicher Wille, daß sie stets „um uns seyn, und von allem Geschehenen Kenntniß haben „sollen.“

Nach dem Tod Ferdinands IV. erhob sich ein gro-ßer Zwist wegen der Regentschaft des Königreichs. Wäh-rend der Minderjährigkeit Alphons XI. beschränkten die Kortes von Valladolid im Jahr 1313 die Macht der Reichs-verweser, Donna Maria, der Großmutter des Königs, und des D. Peters, seines Oheims. Sie errichteten zu die-sem Ende einen außerordentlichen Rath aus 4 Prälaten und 16 Rittern und Bürgern. — Obgleich der alte Rath nur aus Granden und Bischöfen zusammengesetzt war, so hatten doch die Könige die Gewohnheit, in ihren Privat-Rath öf-ters Personen der übrigen Klassen zu berufen, welche wegen ih-ren Talenten und Diensten ihnen ein besonderes Vertrauen eingeflößt hatten.

Alphons XI. hatte unter seinen Räthen den Abt von Santander, den Meister Peter, einen Gelehrten, und den Juden Juzaf, welcher nach der Chronik eine große Rolle am Hof spielte und viele Macht im Reiche hatte. Im Jahr 1329 bestand der Privat-Rath desselben Königs aus dem Großmeister von San Jago, seinem Ober-Intendanten, sei-nem ersten Kammerdiener, dem Admiral, dem Hauptmann der Leibwache, zwey Bischöfen, einem andern Kammerdie-ner und aus vier Hofrichtern. M. Marina glaubt, daß die Zahl dieser Räthe noch mit jenen vermehrt werden müsse, welche, nach altem Gebrauch, die Deputation des Königreichs

Digitized by Google

bildeten. Bey genauerm Forschen ergibt es sich aber, daß dieser Gebrauch und diese beständige Deputation ihr Daseyn erst weit später erhielten. Außerordentliche Maßregeln in Zeiten der Verwirrung bestimmen nicht den Charakter einer Verfassung, wenn sie nicht nachher durch Gesetze und den allgemeinen ausgesprochenen Wunsch der Nation bestätigt und beybehalten werden. — Man findet, daß die Kortes von Burgos im Jahr 1367 Heinrich II. darum angingen, daß er Bürger in seinen Rath aufnehmen solle. In ihrer Bitte ist auch gar nicht die Rede von dem Daseyn eines derartigen Gebrauchs, in welchem Fall sie sich gewiß darauf bezogen hätten. Der König erwiederte: „Damit die Gebräuche, Sitten und fuéros unsrer Städte „sicherer beobachtet und geehrt werden, so befehlen wir, auf „die deßfalls an uns ergangene Bitte, daß 12 Bürger, nämlich 2 aus Castilien, 2 aus Leon, 2 aus Galizien, 2 aus „Toledo, 2 aus Estremadura und 2 aus Andalusien, gewählt werden sollen; was wir schon anzuordnen im Sinn „hatten, ehe uns jene Bitte vorgelegt wurde." — Zwey Jahre später drangen die Kortes schon wieder auf Ernennung von Bürgern zu Königlichen Räthen, und der König versprach es abermals, und bestimmte sogar schon ihren Gehalt. Dennoch wurden nie welche ernannt. Die Kortes von Toro im Jahr 1371 forderten zum Drittenmal die Erfüllung jenes Versprechens, und Heinrich II. antwortete: daß er so eben einen Gerichtshof gebildet und die Auditores zu Beysitzern desselben ernannt habe. —

Im Jahr 1367 hatte sein Gegner noch eine große Partey, welche aber mit diesem im Jahr 1371 gänzlich vertilgt war, wodurch Heinrich sich auf dem Thron befestigt sah, und nicht mehr so schonend zu Werke gehen zu müssen glaubte. Die Verhältnisse äußern ihren Einfluß eben so sehr auf die Verheißungen und Handlungen der Könige, wie auf die der gewöhnlichen Menschen. —

Digitized by Google

Der unglückselige Verlust der Schlacht von Aljubarrota, rührte von dem Mangel an Gehorsam der Ritter her, welche, gegen die Befehle der erfahrensten Feldherrn, in einer nachtheiligen Lage angriffen. Johann I. gab die Hoffnung zur Eroberung von Portugall noch nicht auf, und beeilte äußerst lebhaft alle Zurüstungen, um mit bedeutender Macht einbrechen zu können. Um nun alles leichter und mit mehr Kraft ausführen zu können, schuf er im Jahr 1385 einen neuen Rath aus 4 Bischöfen, 4 Rittern und 4 Bürgern. Die ersten Räthe waren die Erzbischöfe von Toledo, San-Jago und Sevilla und der Bischof von Burgos; aus dem Ritterstand der Markis von Villence, Johann Hurtado von Mendoza, der Adelantado Peter Suarez, und Alonzo Fernandez von Solomayor; und endlich die Bürger Johann von Sanjuanes, Rui Perez Esquirel, Rui Gonzales von Salamanca, und Peter Gomez von Peñaranda. „Diesen," sagte der König, „sollen alle Angelegenheiten des „Königreichs vorgelegt werden, mit Ausnahme derjenigen, „welche vor unsern höchsten Gerichtshof gehören, und derer, „welche wir uns selbst vorbehalten, als die Ernennung unse„rer Pallastbeamten und der obersten Gerichtsräthe, so wie „Alles, was die Häuser unsrer Infanten, der Provinzvorstände „und Statthalterschaften, der Alkalden, Alguazils und Meri„nos der befreyten Städte, betreffen kann. Sie haben ferner „nicht zu ernennen die Corregidores und Richter, die ersten „Stadtschreiber; sie haben nicht zu entscheiden über Vorschläge „zu Kirchendiensten, zu Lehens-Ertheilungen, Gnadengehal„ten, Almosen und Verzeihungen für Kapitalverbrechen. „Wir befehlen, daß der Rath in diese uns vorbehaltene Sa„chen sich nicht mischen soll, ohne einen besondern Befehl, „obgleich es unser Wille ist, daß auch alle diese Angelegen„heit von eigens dazu ernannten einzelnen Mitgliedern dieses „Raths besorgt werden sollen. Im Fall diese Mitglieder „nicht gerade anwesend seyn sollten, so werden wir andre

„gegenwärtige Glieder unsers Raths damit beauftragen. — „Ueberdieß befehlen wir, daß unter keinen Akt irgend einer „Art unser Name gesetzt werde, mit Ausnahme der uns vor„behaltenen Angelegenheiten, und daß selbst diese, von dem „Rath, welchen wir damit beauftragt haben, unterzeichnet „und mit unserm Privat-Siegel oder mit dem Staats-Sie„gel bekräftiget werden sollen. Wir verordnen weiter, daß „unsre Missions-Urkunden von unsern ersten Sekretairen aus„gefertigt und mit unserm Privatsiegel versehen seyn sollen." — Damit die verschiedenen Klassen der Staatsbürger auf die Zulassung in den neuen Königlichen Rath kein Recht ansprechen könnten, weil dieser Rath aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus den drey Ständen zusammengesetzt war, so erklärte Johann, daß diese Wahl als ein besonderer Beweis der Achtung und des Zutrauens wäre, welches ihm die Verdienste jedes einzelnen der erwählten Mitglieder eingeflößt hätte. „Wie man auch," sagte er, „über einige Personen denken „mag, so erklären wir doch, daß uns weder der Rang noch „die Repräsentation der Provinzen bewegen konnte, diese „zwölf Räthe zu ernennen; sondern daß es uns blos für un„sern Dienst und für das Wohl unsrer Staaten so zuträglich „schien, daher sie uns sowohl als dem Staat genaue Rechen„schaft von allen ihren Verhandlungen und Beschlüssen zu ge„ben angehalten werden sollen."

Der alte Rath wurde durch Errichtung des neuen nicht abgeschafft; eben so wenig verloren die Granden und Bischöfe das Vorrecht, verfassungsmäßige oder geborne Räthe zu seyn. — Da übrigens der neue Rath von höchster Wichtigkeit war, so glaubte Johann I., die Motive zu dessen Errichtung den Kortes vorlegen zu müssen. Er eröffnete ihnen daher: „Obgleich wir gegenwärtige Verordnung für eine „Pflicht unsers Herzens und für eine Wohlthat für den gan„zen Staat mit Ueberzeugung halten können, so ist es doch „leicht möglich, daß sie, als etwas Neues, der Schmähsucht

„und dem Tadel ausgesetzt seyn könnte; wir halten es daher „unsrer Würde gemäß, euch mit den Gründen bekannt zu „machen, welche uns sie zu ertheilen bewogen. Erstens sind „alle Geschäfte des Kriegs zu vorher nie erlebter Wichtigkeit „angewachsen, unsre Pflicht und Ehre fordern daher, daß „wir selbst die Aufsicht darüber führen; dieß hindert uns aber „nothwendigerweise, die ganze Masse der Staatsgeschäfte, „wie vordem, auf uns zur Ansicht, Berathung und Erledi„gung ruhen lassen. — Zweytens mussten wir in Erfahrung „bringen, daß ein Gerede herumgehe, als handelten wir „stets nur nach unserm eignen Gutdünken, ohne Beyziehung „des Rathes. Wir erklären hiemit feyerlich die Unwahrheit „dieser Sage, und wir glauben auch, daß gegenwärtige Ver„ordnung, wodurch die Prälaten, Ritter und Bürger von „allen Staats-Angelegenheiten in Kenntniß gesetzt werden, und „an Allem Theil nehmen müssen, alle unsre Unterthanen über„zeugen wird, daß jene Sage falsch ist, und daß nicht unser „Wille allein unser Thun und Lassen leite. — Drittens sagt „man häufig, die Erhöhung der Auflagen sey für das Bedürf„niß des Staates überflüssig. Wir gestehen unsern Unter„thanen, daß die Erhöhung der Auflagen uns vielen Kum„mer verursacht hat, daß unser bestimmter Wille stets ist, „nie mehr aufzulegen, als unumgänglich nöthig ist, daß eine „Verminderung eintreten wird, sobald die Bedürfnisse sich „verringern werden, daß man keine andre Ausgaben machen „wird, als die, welche der Dienst erfordert, daß mit den „Geldern nie Unterschleif getrieben, daß alle Zahlungen nur „nach unserm und unsers Raths Befehl geleistet werden sol„len. — Der vierte und vorzüglichste Grund dieser Verord„nung ist endlich, der üble Zustand unsrer Gesundheit, wel„cher sich, wie ihr selbst sehet, täglich verschlimmert, und „uns unerträglich würde, wenn wir an Allem Theil nehmen, „von Allem selbst Notiz nehmen, auf alle Vorstellungen selbst „antworten sollten. In diesem Fall könnte überdieß die

„große Zahl der Geschäfte nicht so schnell erledigt werden,
„als es unsre Pflicht und das Wohl des Staats erfordert. —
„Wie mächtig auch diese Beweggründe seyn mögen, so hatten
„wir doch noch andre, welche uns zu gegenwärtiger Verord-
„nung veranlassten. So handelt man nämlich in vielen an-
„dern Königreichen, und dasselbe that Moses, als Gott ihn
„beym Auszug aus Egypten zum Führer von Israel ernannte.
„Die heilige Schrift sagt: Jetro, Priester von Madian
„und Schwiegervater des Moses, unterrichtet von den gro-
„ßen Wundern, wodurch Gott das Volk Israel aus der
„Macht Pharaos gerettet hatte, ließ Moses in der Wüste
„suchen und besprach sich mit ihm ꝛc. Moses hatte die Ge-
„wohnheit, einen Tag der Woche Jedermann Gehör zu geben,
„vom frühesten Morgen bis zum späten Abend, und dann
„Alle anzuhören und Allen zu rathen, welche zu ihm kamen.
„Trotz seiner Geduld und Ausdauer, bemerkte Jetro den-
„noch viele, welche, ungehört und unberathen, mißmuthig
„wieder fortschlichen. Er sprach daher zu Moses: mische
„dich in nichts, als was den Dienst Gottes, die religiösen
„Ceremonien und Pflichten angeht, was die Leitung des
„Volks in der Wüste und an den Tagen der Schlacht be-
„trifft. Für alles Uebrige wähle kluge, angesehene und un-
„eigennützige Männer aus dem Volk, welche sich berathen
„sollen, und in allen schwierigen Fällen bey dir Auskunft
„finden werden. Jetro bewies ihm, wie sehr diese Maß-
„regel die Lasten seines Volks erleichtern, und wie viel sie
„zur Ordnung in allen Geschäften beytragen müsste. Mo-
„ses that, wie ihm gerathen war, und dadurch gelang es
„ihm, sein Volk mit Weisheit zu regieren. Wir Johann I.
„geben, aus den angeführten Gründen und dem Beyspiel
„der heiligen Schrift nachfolgend, diese Verordnung, um
„uns in dem kränklichen Zustand Erleichterung zu verschaf-
„fen; vorzüglich um die Rechtspflege zu handhaben, welche
„bisher vernachlässigt war, um mit unsern Rittern und

Digitized by Google

„Vasallen in näherer Verbindung zu stehen, um den Krieg „mit mehr Schnelligkeit und Kraft leiten zu können, damit „der uns angethane Schimpf gerächt, und das Königreich „Portugall erobert werde, welches uns und unsrer König„lichen Gemahlinn nach allem Recht gebühret." —

Durch eine andre Verordnung in den Kortes zu Briviésca im Jahr 1387, vermehrte sich die Macht dieses neuen Rathes bedeutend, indem darin gesagt wird: „Wir befeh„len, daß die Mitglieder unsers neuen Rathes, ohne unser „Ministerium, das Nöthige wegen den Reparationen und Ver„proviantirungen der festen Schlösser anordnen; für die Beset„zung der öffentlichen Schöppen-, Stadtbeamten- und Gerichts„schreiber-Stellen sorgen; die von uns bisher ertheilten Quittun„gen und Passierzettel (albalas, passavans) ausfertigen; Se„questers (Seqüestros) erkennen und nach Umständen wieder „aufheben; über den Lehen und Statthalterschaften wachen, „in den Aemtern bestätigen, welche auf Ansuchen der Städte „ertheilt werden sollen; die Vollmachten den Merinos, Ade„lantades und Appellations-Höfen ertheilen, wornach die „Rechtssprüche vollzogen werden sollen; die Urkunden aus„fertigen über Alles, was auf die Truppen-Aushebungen für „die Land- und Seemacht, so wie auf die Berufung der Kor„tes und unsern ganzen Dienst Bezug hat; den säumigen „Pächtern, Verwaltern, Einnehmern und allen Staatsschuld„nern Presser einlegen, (hacer une execution mititar) „ihre Güter verkaufen lassen, oder sonst dienliche Maßregeln „ergreifen; die Strafen erkennen über Alle, welche auf La„dung nicht erscheinen und den Verordnungen des Rathes „nicht Folge leisten. — Was die Finanzen betrifft, so kann „der neue Rath nichts beschließen, als in Gegenwart un„srer Aufseher des Staatsschatzes. — Ueberdieß verordnen „wir, daß die Edelleute und Prälaten unsrer Städte, die „Angestellten bey dem Schatz und die Militärbeamten jedem „Befehl Folge leisten sollen, welcher wenigstens von drey

„Räthen und einem ersten Sekretair ausgefertigt, unter„zeichnet, mit unserm Siegel versehen, und so eingetragen „ist, als wenn wir selbst ihn unterzeichnet hätten.“ —

Kurz, die ganze vollziehende Gewalt kam beynahe völlig in die Hände dieses neuen Rathes, denn die Berufung der Kortes, die Leitung und Bezahlung der Miliz, der Bau und die Vertheidigung der festen Plätze, die Verwaltung der Finanzen, das freye Recht um Geld zu strafen, die Ernennung zu Civil- und Militair-Stellen, die Oberaufsicht über die Gerichtshöfe, waren ihm anvertraut. Somit war der alte Rath zwar nicht aufgelöst, aber durch den neuen bereits ersetzt und zu einer bloßen Titulatur geworden; so wie die Aemter eines Großkanzlers, Großoffiziers des Pallastes, Konnetabels und vieler andrer. —

Der dritte Stand, nicht zufrieden, aus seiner Mitte neue Räthe erwählt zu sehen, wollte nun schon die Großen von diesem neuen Rath gänzlich ausschließen, und machte hiezu den Antrag in den Kortes von Briviesca. Aber Johann I. ließ sich auf eine so übel angebrachte Foderung nicht ein. Indessen stand doch der dritte Stand nie in so hohem Ansehen als damals, nach dem, was hievon bereits gesagt ist, nach der Erzählung der Chronik dieses Königs, und nach einigen Klauseln seines Testaments, worin er den außerordentlichen Rath der Regentschaft (Junta), wegen der Minderjährigkeit seines Sohns, Heinrichs III., ernannte. Diese Junta bestand zwar nur aus dem Markis von Villena, den Erzbischöfen von Toledo und San-Jago, dem Großmeister von Calatrava, dem Grafen von Niebla und dem Großoffizier Johann Hurtado von Mendoza, allein sie konnten in keiner wichtigen Angelegenheit entscheiden, ohne den Rath von 6 Bürgern aus den Städten Burgos, Toledo, Leon, Sevilla, Cordova und Murcia. „Und wir selbst,“ fährt der Testator fort, „obgleich wir „König sind, erachten, kein wichtiges Geschäft ohne die Rä„the einiger Städte vornehmen zu dürfen. Um wie viel noth-

„wendiger ist dieses nun bey Reichsverwesern, wie weise und „aufgeklärt sie auch seyn mögen!“ —

Während dieser kluge König alles Mögliche versuchte, um die Rechte der verschiedenen Klassen in das Gleichgewicht zu bringen, und besonders den dritten Stand aus seiner langjährigen Erniedrigung aufzurichten, so versäumte er doch auf der andern Seite nichts, um die Mißbräuche der bürgerlichen Freyheit zu beschränken. — Die Kortes von Segovia, im Jahr 1386, verlangten von ihm die Wiederherstellung der Brüderschaften und Liguen aller königlichen und standesherrlichen Städte, unter dem Vorwand, dadurch zum Voraus die öffentliche Ruhe zu sichern, für die Vertheidigung und den Dienst des Königreichs zu sorgen. Allein der König, den Mißbrauch solcher Verbindungen wohl kennend, und alle Vorwände durchschauend, befahl nur, daß man die alte Verordnung Alphons XI., wegen Bestrafung der Kriminal-Verbrechen, wieder in Rechtskraft bringen solle. „Wenn Diebstähle, Ermordungen oder andre Verbrechen auf den Straßen sich ereigneten, so sollte auf die erste Requisition das „nächste Gericht Sturm läuten, und alle seine Diener zur „Einfahung der Missethäter ausrücken lassen, auch alle andre „Dörfer zum nämlichen Zweck davon in Kenntniß setzen. Jede „Stadt, worin bewaffnete Miliz sich befände, sollte verpflichtet seyn, sogleich 20 Reiter und 50 Fußgänger dafür herzugeben, die kleinsten Städte aber den vierten Theil ihrer „ganzen Bewaffnung ꝛc.“ —

Mit aller seiner Klugheit war Johann I. nicht im Stand seine Unterthanen zufrieden zu stellen, wie folgendes Gesetz zeigt, welches er in den Kortes von Sagovia promulgirte: „Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß einige „Menschen, die Furcht vor Gott, die Achtung gegen ihren „König und Herrn und ihre Regierung vergessend, — in „schlechter Absicht schonungslos gegen uns und unsre Räthe „sich verlauten lassen, — daß sie selbst Dinge sagen, welche

„uns nachtheilig sind, und Neuigkeiten gegen das allgemeine „Wohl ausstreuen. — Da die Gesetze und Verordnungen „unsers Königreichs über solche Verläumder und Lästerer „Strafen verhängen, welche bis jetzt noch nie in Ausübung „gebracht wurden, — da diese Milde ihre Frechheit vermehrt „hat, — so dekretiren und befehlen wir, daß, wer auch „immer, gegen uns selbst, unsre Räthe, gegen die Königinn, „unsre Gemahlinn, oder gegen die Infanten, unsre Söhne, „sich in unziemlichen Reden auslassen wird, wenn er ein Mann „von Stand ist, man ihn gefangen vor uns führe, wo wir „auch seyn mögen; wenn er ein Bürger ist und Kinder hat, „man die Hälfte seines Vermögens einziehe und die andre „Hälfte seinen Kindern lasse; wenn er keine Kinder hat, daß „man sein ganzes Vermögen einziehe, zwey Theile davon „unsrer Kammer einliefere und den dritten dem Kläger über„lasse, jedoch mit der Bedingung, daß zuerst alle Schulden „des Mannes und das Heirathsgut der Frau davon bezahlt „werden. Sollte es ein Graf, ein Grande, ein Ritter oder „Stallmeister seyn, so muß es uns gemeldet werden, damit „wir selbst seine Strafe zuerkennen. Ueberdieß bitten wir „die Prälaten unsers Reichs, jeden Bruder, Eremiten oder „andern Geistlichen, welcher Ungeziemendes gegen uns spre„chen sollte, einzufangen und an uns zu überliefern ꝛc.“

Dieses, gegen unruhige Köpfe so strenge, Gesetz war damals um so nöthiger, da die Bemühungen des Herzogs von Alencaster nach der Krone manchen zum Schimpfen und Murren gegen die Regierung verleiteten. — Aber zu große Strenge der Gesetze ist mehrentheils eine Lockung sie zu umgehen. Zu derselben Zeit bildeten sich mehrere Liguen von gemischten Personen, welche unter dem Schein der wärmsten Anhänglichkeit an die Regierung, alles Mögliche versuchten, um die Ordnung zu stören und den Gang der Gerechtigkeit zu hemmen.

Digitized by Google

Johann I. sagte darüber in einem Gesetz, welches er in den Kortes zu Guadalarara im Jahr 1390 promulgirte: „Es ist uns zu Ohren gekommen, daß in unserm Königreich „manche Personen Gesellschaften und Liguen unter sich bil„den, sich die Beobachtung gewisser Pflichten bey Strafen „auferlegen, und zu mehrerer Bekräftigung sich beeidigen, — „um sich gegen ihre Feinde zu schützen. Trotz dem Vorwand „einer Vertheidigung ihrer Rechte und einer größern Ge„nauigkeit in unserm Dienst, sind wir doch durch Erfahrung „belehrt, daß solche Verbindungen oft aus schlechter Absicht „eingegangen werden, ein schlechtes Beyspiel geben, die öf„fentliche Ruhe und Justizpflege hindern. Um allen diesen „Unordnungen vorzubeugen, befehlen und verbieten wir, daß „von nun an keine Infanten, Großmeister, Markis, Her„zoge, Grafen, Granden, Kommandeurs, Ritter, Stall„meister, Statthalter der Städte und keine andre Gemein„den oder Personen, von welcher Klasse sie immer seyn mö„gen, — solche Verbindungen eingehen, sie beschwören, „das heilige Sakrament darauf empfangen, oder bey Stra„fen sich zu Haltung von Gesellschaftspflichten verbinden sol„len. Auch sollen alle bisher bestandenen Liguen von Heute „an aufgelöst seyn. Wer dem gegenwärtigem Verbot zuwi„der handelt, den soll unsre Königliche Ungnade und eine „schwere Strafe treffen, wie wir sie, nach dem Verhältniß „des Verbrechens und des Standes der Person, für dienlich „erachten." —

II.

Würdigung

der

von der Württembergischen Ständeversammlung erhobenen

Beschwerde

über

ein, ohne ihre Mitwirkung errichtetes, Schuldentilgungs-Institut.

Niedergeschrieben im Anfang des July 1816.

Vorwort.

Man hat einer Beschwerde der Württembergischen Ständeversammlung über ein, ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungs-Institut eine, für den Kredit des Staats so gefährliche, Publizität gegeben, daß eine öffentliche Würdigung dieser Beschwerde, in ihrem Zusammenhange mit dem allgemeinen Strebziele jener Versammlung, zu einer heiligen Pflicht für den wird, der nie Personen, sondern die Sache, nie einseitig den König oder die Stände, sondern immer die große Aufgabe Beyder im Auge zu haben und im Herzen zu tragen, sich bewusst ist.

Ungeachtet diese Beschwerde nicht nur, in groß Folio abgedruckt und von dem Vortrag des D. Weishaar, worauf sie von der Ständeversammlung beschlossen wurde, begleitet, im Innlande überall hin verbreitet, und ungeachtet sie auch dem Auslande, gleichsam als könne gegen das neue Institut der Schuldenzahlungskasse das Mißtrauen nicht weit genug ver-

breitet werden, in dem neuen rheiniſchen Merkur zur Betrachtung angeboten und dort noch mit einer geharniſchten Vorrede geziert wurde: ſo muß ſie doch auch hier wieder mitgetheilt werden, weil es die Pflicht des redlichen Polemikers iſt, dem prüfenden Publikum den Gegenſtand, den er beſtreitet, nicht in eine unbequeme Ferne zu ſtellen.

Hier iſt ſie, und wir ſchicken ihr den

Vortrag und Bericht des Herrn Conſulenten Weishaar, Namens eines aus der Württembergiſchen Landſtändeverſammlung erwählten Ausſchuſſes, zur genauen Prüfung und Begutachtung über die ohne Berathung und Einſtimmung der verſammelten Landſtände von Seiten Sr. Majeſtät des Königs unterm 6. und 10 Juni einſeitig errichtete Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe, in welche ſowol die Alt- als Neuwürttembergiſchen Unterthanen Steuern liefern ſollen; gehalten in der Ständeverſammlung, am 17. Juni 1816.

nur von wenigen Anmerkungen begleitet, voraus; da die Widerlegung auch dieſes Vortrags in der nachfolgenden Würdigung begriffen iſt.

Wenn eine Regierung nach Vorgängen, wie wir ſie kennen, ſich bereit erklärt, mit dem Volke den Verfaſſungsvertrag zu erneuern, ſo erforderte es gewiß ihre Pflicht, während der Unterhandlungen alles zu vermeiden, wodurch das Vertrauen geſtört werden kann. Schon in dieſer Rückſicht iſt das Amortiſations-Edikt vom 6. dieſes eine Erſcheinung, welche die Gemüther nur mit Bekümmerniß erfüllen kann.

Es wird zwar darin die Pflicht, die Staatsſchulden zu ſichern, für die erſte und heiligſte Pflicht des Königreichs wiederholt erklärt; es wird auch zu dieſem Ende die Verwendung der Franzöſiſchen Reluitions- und Contributionsgelder zugeſichert. Allein wenn die Stände jenen Grundſatz keinen Augenblick mißkennen, und es als eine große Wohlthat mit

Dank erkennen, daß in gegenwärtiger Zeit eine bedeutende Geldsumme in Umlauf komme, so müssen sie bedauern, daß durch das Statut, welches mit der Zusicherung dieser wohlthätigen Verwendung gedachter Staatsgelder in Verbindung gesetzt wird, dem Volke die ihm unbekannte Last aller auf den Staatskassen haftenden Schulden aufgebürdet werden will, die wesentlichsten Rechte desselben verletzt werden, und überdieß die Staatsgläubiger nicht die beabsichtigte Sicherheit erhalten.

Zu meinem Bedauern muß ich mich etwas näher hierüber verbreiten.

1) Daß zu den wesentlichen Volksrechten die ständische Concurrenz zur Gesetzgebung gehöre, dieß bedarf wohl keines Beweises; auch ist es in der Beylage B. zum Rescript vom 13. November 1815 unumwunden anerkannt. *)

Nachdem dort ausgesprochen worden ist: daß kein Gesetz, welches die Freyheit und Eigenthum betreffe, ohne Zustimmung der Stände gegeben werden könne, und nachdem dort anerkannt worden ist, daß die seit 1806 erlassenen Gesetze einer Revision unterworfen werden müssen; nachdem dieses alles zugesichert worden ist, erlässt die Regierung einseitig ein Gesetz, welches nicht nur für alle Zukunft, so lange es Staatsschulden gibt, unabänderlich gelten soll, sondern welches auch sehr tief in das Eigenthum der Staatsgenossen eingreift.

Durch dasselbe wird auch

2) das Selbstbesteurungsrecht verletzt: denn

*) Die Verfassung des Herzogthums gab den Ständen nur das das Recht der Gesetzgebung insofern, als ohne ihre Einwilligung kein, mit ihrem Rath gegebenes, altes Gesetz aufgehoben werden durfte. Die Beylage B. ist nur Grundlage der künftigen Verfassung des Königreichs. Alles, was aus obigem falschen Satze gefolgert wird, ist also auch falsch.

Digitized by Google

indem bestimmt werden will, wie viel in jedem Jahr an den Staatsschulden abgetragen werden soll *), und diese Bestimmung selbst für eine Zeit gelten soll, in welcher die Staatseinnahmen aus Frankreich aufgehört haben, bliebe den Ständen nichts übrig, als die Pflicht, die Steuern, auf welche der Zahlungsplan fundirt ist, ohne weitere Prüfung zu verwilligen.

3) Werden in dem Statut alle verzinslichen Schulden, welche auf den verschiedenen Staatskassen haften, vermischt, und für Schulden erklärt, welche aus den Steuern zu bezahlen sind. Selbst die Liquidation derselben soll einseitig vorgenommen werden. Die Stände sollen also nicht das Recht haben, die Schulden, welche das Volk bezahlen soll, zu untersuchen, ob sie in Ansehung der Summe liquid seyen, und ob sie den Charakter von Staatsschulden haben. Die Kriegskassenschulden werden zwar ausgenommen, weil sie durch Englische Subsidiengelder gedeckt worden; aber die Stände sollen weder den Betrag gedachter Schulden, noch die Gründe, warum sie neben den bedeutenden Steuern der letzten Jahre entstehen konnten, noch den Betrag der englischen Subsidiengelder, noch worin die andern Mittel bestehen, mit denen die Kriegskassenschulden gedeckt werden sollen, erfahren. Es ist daher bey aller übrigen trostlosen Klarheit des Statuts hierin eine Dunkelheit, welche beunruhigen muß. So nothwen-

*) Mit Geldern, die der Unterthan nicht zahlt; aus ersparten Zinsen, die der Unterthan, hätte die Regierung mit jenen fremden nicht gezahlt, hätte fortzahlen müssen.

Digitized by Google

dig eine Einrichtung ist, durch welche die Staatsgläubiger gesichert werden, so ist es doch

4) unverkennbar, daß das vorliegende Statut nicht geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen. Nicht nur beruht dasselbe auf keinem sichern Fundament, weil die Einnahmen, welche für die fünf ersten Jahre den Fond der Schuldenzahlungskasse bilden sollen, so weit sie nicht schon erhoben sind, von politischen Ereignissen abhängen, also ungewiß sind, sondern es lässt sich auch unmöglich auf Generationen hinaus im Voraus bestimmen, wie viel jedes Jahr an Staats-Schulden abgetragen werden soll. Besonders gegenwärtig kann diese Bestimmung um so weniger gemacht werden, da noch ganz keine Prüfung des Staatsbedarfs geschehen ist, da noch nicht verabschiedet ist, wie viel auf das Militärwesen zu verwenden sey, wie viel die Civilliste für den König und das Königliche Haus erfordere, und was die übrigen Regierungskosten betragen.

Wenn dieß alles bestimmt ist, alsdann erst ist es möglich, die Summe festzusetzen, welche an der Staatsschuld abgetragen werden kann. Wird alsdann der so gemeinschaftlich entworfene Plan des Staats-Haushalts genau beobachtet, so hat hierin der Staatsgläubiger seine volle Sicherheit: denn nur eine Ordnung, welche auf diese Weise möglich wird, weil sie auf innere Kräfte berechnet ist, sichert den Kredit, und macht nicht nur dem Staatsgläubiger den unschädlichen Umsatz seines Kapitals, sondern auch dem Staat die Aufnahme neuer Gelder möglich, wenn die aufgekündigten Kapitalien

den zu Abtragung der Staats-Schulden bestimmten jährlichen Fond übersteigen sollten.

Damit alles dieß möglich werde, muß, wie von der Regierung früher in der Beylage B. zum Rescript vom 13. Nov. 1815 anerkannt worden ist, die Schuldenzahlungskasse jedem störenden Einfluß der Regierung entzogen seyn. Welche Sicherheit hat man aber hiefür, wenn die der Kasse vorgesetzten Beamten in Königlichen Diensten stehen, und von den Befehlen der Regierung abhängig sind? —

Aber — wird man einwenden — wie können die Stände verlangen, daß man mit ihnen einen Schulden-Zahlungsplan verabschiede? sie sind ja noch nicht constituirt.

Ich muß bekennen, daß ich auf diese Einwendung nie gekommen wäre, wenn sie nicht schon bey andern Veranlassungen gemacht worden wäre. Deswegen mag eine kurze Berücksichtigung derselben hier ihren Platz finden.

Was heißt es dann: die Stände sind constituirt, oder sie sind es nicht?

Stände repräsentiren das Volk; sie erscheinen daher als Mandatarien, um die Rechte des Mandanten auszuüben. Wenn also eine Ständeversammlung handelt, so können nur zwey Fragen entstehen:

a) Ist sie mit der vorgeschriebenen Vollmacht erschienen?

b) Sind die Rechte, die sie ausüben will, Rechte des Volks, ihres Mandanten?

Nur eine von diesen beyden Fragen kann beantwortet werden wollen durch den Ausspruch: die Stände sind constituirt, oder sie sind nicht constituirt?

Was nun

ad a) die erste Frage betrifft, ob die Ständeversamm-

lung Württembergs mit der gehörigen Vollmacht erschienen sey, so kann diese nicht wohl verneint werden, denn sonst würde die Regierung ihren Zusammentritt nicht gestattet haben. Aber, könnte man ferner sagen: die Stände wurden im Jahr 1815 nur dazu einberufen, um die Verfassung, die man dem Volke geben wollte, anzunehmen. Sie haben dieselbe nicht angenommen, und haben eben darum von demselben Augenblick an, in welchem sie die Annahme verweigerten, aufgehört, constituirt zu seyn. Hierauf habe ich nichts zu erwiedern, als die Frage: wenn dem so ist, warum wurden die Stände nicht sogleich entlassen? Durch die Fortsetzung der Unterhandlungen mit denselben, namentlich durch die Einlassung auf die ständische Kritik der ganzen Staatsverwaltung, hat die Regierung unzweifelhaft anerkannt, daß die Stände zu etwas mehr, als zur Annahme des Edikts vom 15. März 1815 constituirt seyen. Zwar sind die Erörterungen jener Kritik in den neuesten Zeiten unterlassen worden; allein dadurch wird die rechtliche Wirkung der Zusicherung derselben nicht aufgehoben.*) Es kann daher

ad b) der Ausdruck: die Stände sind nicht constituirt, sich nur auf die Rechte beziehen, welche sie in Anspruch nehmen. Dieß sind die Rechte des Volks. Somit muß obiger Ausdruck, so oft er gebraucht wird, den Sinn haben: das Volk hat dieses oder jenes Recht nicht, welches die Stände im Namen desselben ausüben wollen.

Ohne mich nun in eine Erörterung der wesentlichen unveräußerlichen Volksrechte einzulassen, wobey von dem

*) Jeder Einzelne kann und darf die Regierung auf Mängel in der Verwaltung aufmerksam machen, und die Regierung kann und darf ihm Abhülfe zusichern; ist er aber deswegen zum Landstand constituirt?

Digitized by Google

Grundsatze auszugehen wäre, daß das Volk um seinetwillen, nicht um der Regierung willen, regiert werde, will ich, in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand, nur das anführen, daß, wenn man dem Volke das Recht einräumt, Staatsschulden zu bezahlen, man doch wohl nicht umhin könne, ihm das Recht einzuräumen, nach der Natur und Summe dieser Schulden zu fragen, und über die Mittel sich zu berathen, wie diese Schulden zu bezahlen seyen? *)

Bey den eigenen oder Landesschulden kann dieß keinen Zweifel haben, indem man doch jeden Schuldner, der nicht gerade minderjährig ist, selbst wenn der Richter einschreiten muß, vernimmt, wie er seine Schulden bezahlen wolle?

Sind es vollends fremde Schulden, die das Volk zu bezahlen übernehmen soll, wie z. B. Schulden, die auf dem Kammergut, dem Kirchengut, oder auf andern Kassen haften, oder in Ansehung deren es noch ungewiß ist, auf wen sie überwiesen werden können, so kann es noch weniger zweifelhaft seyn, daß dem Volke, wegen Uebernahme und Bezahlung derselben, eine Stimme eingeräumt werden müsse. Hat aber das Volk ein Recht hiezu, so muß dasselbe wohl auch den gesetzlich versammelten Ständen desselben zustehen.

Ich erwarte nicht die Einwendung, daß die Regierung deswegen einseitig einen Schuldenzahlungsplan entwerfen könne, weil der Fond desselben aus Geldern bestehe, die ein fremder Staat bezahle. Denn das wird wohl Niemand behaupten, daß die französischen Reluitions- und Contributionsgelder privatives Eigenthum des

*) Allerdings, wenn mit seinem Gelde bezahlt werden soll.

Regenten seyen.*) So gern wir die Verdienste Sr. Majestät in Ansehung derselben mit Dank verehren, so konnten diese Gelder doch nur durch den Aufwand des Bluts und der Kräfte des Volks erworben werden; weswegen außer den Ansprüchen des Staats im Allgemeinen, insbesondere auch die des königlichen Militärs zu berücksichtigen sind.

Ueberdieß kann mit diesen Geldern ein zwar sehr wohlthätiger, aber doch nur ein sehr kleiner Anfang in Bezahlung der Schulden gemacht werden, und der ohne Verhältniß größere Theil muß aus innern Einnahms-Quellen bezahlt werden.

Sonach kann kein Zweifel seyn, daß dem Volke eine Stimme gebührt bey Entwerfung eines Schuldenzahlungsplans, welcher durchgängig auf das Nationalvermögen, und zwar besonders hauptsächlich auf Steuern fundirt wird.

Es kann also auch kein Zweifel seyn, daß die Stände sattsam constituirt sind, um zu Verabschiedung eines solchen Plans mitzuwirken.**)

Sollten sie es aber auch nicht seyn, was ist denn für ein Grund vorhanden, welcher hinderte, die Entwerfung eines solchen Plans so lange zu verschieben,***) bis man sie für constituirt erachtet, um so mehr, da ge-

*) So hat es Herzog Christoph angesehen; anders der König, der jene Gelder für privatives Eigenthum nicht angesprochen hat.

**) Warum, darum, weil der Löwe ein grimmiges Thier ist, sollen wir in einem neuen Leben wandeln!

***) Wäre es nicht toll, das Geld müßig liegen zu lassen, und es der Gefahr auszusetzen, von irgend einem nächsten Bedürfniß verschlungen zu werden? und das alles um einer, noch überdieß unbegründeten, Form willen.

Digitized by Google

zeigtermaßen in gegenwärtigem Augenblick, in welchem jede Uebersicht des Staatshaushalts noch mangelt, durchaus kein Plan für die Zukunft gemacht werden kann, und besonders, da nach §. 12. die Zahlungen erst im nächsten Rechnungsjahr beginnen sollen, worunter das Jahr von Georgii 18$\frac{17}{18}$ verstanden zu seyn scheint.*)

Es kann keineswegs die Absicht der Stände seyn, dem Lande die Wohlthat des regern Geldumlaufs entziehen zu wollen, welcher demselben durch den baaren Vorrath der aus Frankreich erhobenen Gelder zu Theil werden soll. Eine vorläufige Verabschiedung hierüber aber wäre eben so wohl möglich gewesen, als bey der Terze der direkten Jahressteuer.**)

Die Gesinnungen, welche die Stände in Ansehung dieser in ihrer Adresse vom 12. dieses an den Tag gelegt haben, sind um so mehr geeignet, ihre Bereitwilligkeit zu beurkunden, zu gedachter Maßregel mitzuwirken, als sie in Ansehung dieser Jahressteuer alles thaten, was sich mit ihren Pflichten vereinigen ließ, und nur diesen und ihren Grundsätzen getreu der Regierung erklärten, daß ein weiteres einseitiges Ausschreiben von Steuern rechtswidrig, mithin das Volk dieselbe zu entrichten nicht schuldig seyn würde.

Bey einer solchen Maßregel hätte können dem Volke die beabsichtigte Wohlthat zu Theil werden, und nur bey ihr wäre diejenige Mitwirkung den Ständen offen gelassen worden, welche denselben nach hergestellter Constitution in dem Statut zugesichert wird, und welche ihnen gebührt. Denn

*) Nicht 18$\frac{17}{18}$ sondern 18$\frac{1}{18}$, wie die öffentlichen Blätter bezeugen. Das Statut erhielt nicht das Datum des Beschlusses, sondern das der Ausfertigung. Daher die Zweydeutigkeit.

**) Wo hat die Regierung diese verlangt oder angenommen?

Digitized by Google

hiedurch wäre Raum gelassen worden, für alle die Untersuchungen, welche einem Schuldenzahlungsplan nothwendig voran gehen sollten.

Aber ist es dann auch räthlich, während der Unterhandlungen gegen einseitige Maßregeln der Regierung Einsprache zu thun? Können nicht diese gestört werden? Ist nicht zu befürchten, daß die transigirenden Theile, statt sich immer mehr einander zu nähern, von einander mehr entfernt werden?

Es ist allerdings die Maxime sehr zu beherzigen, daß, während zwey Theile Vergleichsverhandlungen pflegen, alles vermieden werde, was dieselbe stören könnte. Was folgt aber hieraus? Offenbar nichts anders, als daß kein Theil während der Vergleichsverhandlungen ein Recht einseitig ausüben soll, über welches durch den Vergleich entschieden werden soll. Geschieht dieses von Einem Theil, und der andere widerspricht, so ist offenbar nicht dieser die Partie, welche die Unterhandlungen stört; somit kann auch diesen kein Vorwurf treffen.

Es kann ihn ein Vorwurf um so weniger treffen, wenn die Handlung des andern Theils nicht blos eine vorübergehende Verletzung ist, sondern wenn durch dieselbe für immer eine Norm bestimmt werden soll, die nur durch ein gemeinschaftliches Einverständniß festgesetzt werden soll, und die in ihren Wirkungen so störend in die Ausübung anderer Rechte eingreifen würde.

Erwägt man überdieß, welche Ansprüche von der Regierung gegen das Volk aus dem Besitz abgeleitet werden wollen, in welchen diese im Jahr 1806 sich gesetzt hat, so kann kaum ein Zweifel bleiben über den Schritt, den die Ständeversammlung in Ansehung des vorliegenden Statuts zu thun hat.

Es wäre nämlich der Regierung zu danken für die Be-

reitwilligkeit, die für das Land erhobenen französischen Reluitions- und Contributionsgelder durch deren Verwendung zu Abtragung von Staatsschulden in Umlauf zu bringen, und mit der Bitte, die vorhandenen baaren Gelder zu Abtragung von notorischen Staatsschulden zu verwenden, das Gesuch zu verbinden, daß die im Augenblick unmögliche Entwerfung eines Schuldentilgungsplans in den Weg der Verabschiedung eingeleitet werde.

Auf diesen Vortrag und Bericht wurde von der Stände-Versammlung folgender Beschluß gefasst und an Se. Majestät den König abgesendet.

Euer Königliche Majestät

haben vermöge der öffentlichen Blätter allergnädigst geruht, zu Tilgung der Staats-Schulden im Königreiche eine neue allgemeine Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse anzuordnen; ein Statut für diese Kasse zu errichten, und solches durch ein Rescript vom 10ten dieß als ein die Staats-Gläubiger sicherndes, alle Nachfolger in der Regierung, alle Staats-Diener, und wohl auch das Land auf immer verbindendes Staats-Gesetz bekannt machen zu lassen.

Nach diesem Statut soll der Fond dieser Kasse bestehen

a) in den von Frankreich theils bereits erhobenen, theils noch zu erhebenden Reluitions- und Contributions-Geldern, welche nach Abzug von 500,000 fl., die in dem Staas-Schatz aufbewahrt bleiben sollen, noch auf 4,550,000 fl. berechnet sind, und der Schuldenzahlungs-Kasse in einer Periode von 5 Jahren zufließen sollen; dann

b) in den jährlichen Zinsbeyträgen, welche bisher von den Staats-Einkünften zur Schuldenzahlungs-Kasse bezahlt worden seyen, jedoch mit einer Verminderung von jährlichen

50,000 fl., welche je nach 5 Jahren, und von 100,000 fl., welche nach dem 45sten Jahre mit jedem Quinquennium eintreten sollen. Diese Beyträge sollen auf die gesammten Staats-Revenüen und speciell auf die Accise und directen Steuern, so viel hiervon vonnöthen, angewiesen, und es soll die Einleitung getroffen werden, daß sie unfehlbar und vor allen andern Ausgaben, in monatlichen Raten an die Tilgungs-Kasse abgeliefert werden.

Die Staats-Schuld, zu deren Tilgung dieser Fond bestimmt ist, soll alle und jede auf dem Staate ruhenden verzinslichen Schulden umfassen, also insbesondere

a) die Schulden der bisherigen Schulden-Zahlungs-Kasse;
b) die Schulden der Special-Staats-Kassen, worüber unverweilt Liquidation herzustellen sey, mit alleiniger Ausnahme der besonders fundirten Kriegs-Kassen-Schulden; endlich
c) die in Folge noch nicht beendigter Ausscheidungs- und Abtheilungs-Geschäfte auf den Staat von Andern zu übernehmenden Schulden.

Es wurden dann die Grundsätze angegeben, nach welchen allein künftig neue Staats-Schulden sollen contrahirt werden können; die Ordnung zur Ablosung der Kapitalien bestimmt; zur Vollziehung des Plans eine besondere, unter dem Königlichen Staats-Ministerium stehende Schulden-Zahlungs-Commission angeordnet, ja sogar das Personal dieser Commission sogleich ernannt.

So sehr die geh. Unterzeichneten mit Ew. Königl. Majestät in dem Grundsatze einverstanden sind, daß die Sicherstellung der Staats-Gläubiger zu den ersten und heiligsten Pflichten des Staats gehöre, und so sehr es mit ihren eigenen Ansichten und Wünschen übereinstimmen würde, daß durch die dem Staate zugeflossenen außerordentlichen Hülfsgelder mit Bezahlung der Staats-Schulden der Anfang gemacht werde, wenn nicht nach ihrer innigsten Ueberzeugung

durch die so hoch gestiegene Noth die Verwendung wenigstens eines Theils dieser Gelder zu augenblicklicher Unterstützung der so sehr verarmten Unterthanen noch viel dringender geboten wäre; so wenig sie es auch verkennen, wie vieles der Staat bey Erwerbung dieser Gelder, und dabey, daß hiedurch der erste Fond für eine Schulden-Tilgungs-Kasse gebildet werden kann, der Thatkraft Ew. Königl. Majestät und einer glücklichen Benutzung der Umstände zu verdanken habe: so vereinigen sich doch die wichtigsten Gründe, weswegen die gehorsamst Unterzeichneten dieses allerhöchste Manifest unmöglich als etwas Erfreuliches betrachten, oder auch nur mit Gleichgültigkeit aufnehmen können.

Sie haben schon in ihrer Adresse vom 3. April d. J. die Gründe ausführlich entwickelt, worauf sie die allerunterthänigste Bitte bauten, Ew. Königl. Majestät ihnen alle Notizen und Akten, welche auf jene außerordentlichen Geldzuflüsse sich beziehen, mittheilen zu lassen, und über die Bestimmung dieser Gelder eine Verabschiedung zu treffen, allergnädigst geruhen möchten. Sie erhielten keine Antwoet auf diese Ausführung; sie erklärten sich dieß bisher damit, daß nach der allerhöchsten Intention Ew. Königl. Majestät durch eine schnelle glückliche Beendigung der Vergleichs-Verhandlungen über die Herstellung der Verfassung jede weitere Erörterung darüber, ob die Stände schon in ihrer gegenwärtigen Lage die Einladung zur Theilnahme an solchen Verhandlungen erwarten können, von selbst aufheben, daß aber dann sogleich zur Verabschiedung über diesen Gegenstand geschritten werden sollte.

Allein nun finden sie sich nicht nur in dieser Hoffnung getäuscht; sondern ohne allen Antheil der Stände wurde sogar ein in das Staats-Eigenthum, in das Eigenthum der Einzelnen, in die Rechte des Volks, in die Verfassung selbst so tief eingreifendes Gesetz, das für ewige Zeiten verbindend seyn soll, gegeben!

Digitized by Google

Wenn die gehorsamst Unterzeichneten ihre gerechten Empfindungen hierüber nicht zu unterdrücken vermögen; so können sie unmöglich die Einwendung befürchten, daß sie ja noch nicht constituirt seyen, daß sie also auch an keiner Regierungs-Handlung Theil nehmen dürften. Nicht nur glauben sie diesen Einwurf und die daraus abgeleiteten Folgen schon früher zur Genüge widerlegt zu haben; und alle diese Gründe müssen auch hier schon deßwegen in ihrer ganzen Stärke eintreten, weil die Theilnahme an der Gesetzgebung zu den unbestrittensten Rechten aller Stände gehört, sondern, wenn jene Einwendung auch irgend eine Bedeutung hätte, so können die gehorsamst Unterzeichneten nicht absehen, warum mit dieser Anordnung nicht auf die, wie sie hoffen, nahe Periode der Herstellung der Constitution zugewartet wurde. Selbst wenn es von hohem Interesse war, einen Theil der bereits vorhandenen Gelder schnell in Umlauf zu setzen; so konnten diese zu Befriedigung ganz unstreitiger Staats-Gläubiger verwendet werden, und die gehorsamst Unterzeichneten würden sich für den gegenwärtigen Augenblick bey der bloßen Nachricht von einer solchen Verfügung beruhigt haben. Aber welchen Grund konnte es geben, jetzt, in diesem Augenblicke, ohne allen Aufschub ein so wichtiges, auf ewige Zeiten verbindendes organisches Gesetz, welches nur einen Theil der Verfassung selbst ausmachen konnte, zu erlassen! Wenn Ew. Königl. Majestät nicht nur in der Beylage Lit. B. bey dem allerhöchsten Rescript vom 13. Nov. 1815 eine Revision aller seit dem Jahre 1806 einseitig erlassenen Gesetze durch eine gemeinschaftliche Deputation allergnädigst zusicherten; sondern wenn Allerhöchstdieselben auch den von den gehorsamst Unterzeichneten früher ausgeführten Gründen, nach welchen nur im Wege des Vertrags die Rechtsverhältnisse zwischen Regenten und Volk bestimmt werden können, Gerechtigkeit widerfahren liessen, wenn Ew. Königl. Majestät den Grundsatz auf das Bestimmteste aussprachen, daß

die erneuerte Verfassung auf eine den alten und den neuen Verhältnissen gleich angemessene Weise durch freye gemeinschaftliche Uebereinkunft hergestellt werden soll, wenn Allerhöchst Sie sogar die fortdauernde verbindende innere Kraft der alten Landes-Verträge anerkannten: wie konnten die gehorsamst Unterzeichneten erwarten, daß dann doch ein solches Statut erscheinen würde! Kann ein solches Statut einseitig erlassen werden, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch die ganze Verfassung aus der Fülle der Gewalt des Regenten ausgehen soll. Ein Staatsschulden-Tilgungsgesetz hat das Interesse des Regenten und des Volkes auf gleiche Weise zum Gegenstande; es muß bey weitem heiliger, bey weitem unverletzlicher seyn, wenn sein Inhalt einen Theil des Verfassungs-Vertrags selbst ausmacht, — für die Sicherheit der Staats-Gläubiger muß bey weitem besser gesorgt werden, wenn das Volk durch seine Stellvertreter zu Erfüllung der Verbindlichkeiten, die ihm hier auferlegt werden, sich verpflichtet. Alle Nachfolger an der Regierung müssen durch ein — einen Theil der Verfassung selbst constituirendes Gesetz bey weitem stärker gebunden seyn, als durch eine einseitige Regierungs-Anordnung ihrer Vorfahren. Ja nicht blos der Charakter der Unverletzlichkeit fehlt einer solchen Anordnung; sie kann in einem mit Ständen versehenen Lande überhaupt nur durch die Zustimmung der Stände verbindende Kraft erhalten; und gewiß leuchtet es von selbst ein, daß nur eine im Wege des Vertrags entstandene, von den Ständen garantirte, unter ihre besondere Obhut gestellte Anstalt das leisten kann, was Ew. Königl. Majestät durch diese Allerhöchste Anordnung bezwecken.

Müssten aber die gehorsamst Unterzeichneten voraussetzen, daß die Erlassung des Statuts deßwegen nicht aufgeschoben wurde, weil sie dem einzigen Ziele ihrer Wünsche, einer baldigen glücklichen Beendigung der Vergleichs-Verhandlungen über die zu erneuernde Verfassung bey weitem

nicht

nicht so nahe seyen, als sie bisher gehofft hatten: wie niederschlagend müsste diese Erscheinung erst nach diesem Gesichtspunkte seyn. Gleichwohl bietet selbst jene Voraussetzung keinen befriedigenden Erklärungs-Grund für solche dar; denn nach der bestimmten Allerhöchsten Zusicherung Ew. Königl. Majestät soll ja im Fall des Mißlingens der Vergleichs-Verhandlungen wenigstens dem alten Lande seine alte Verfassung so weit, als es nach der Natur der Sache nur immer möglich ist, zurückgegeben werden; wie aber damit dieses Statut sich sollte vereinigen lassen, vermögen die gehorsamst Unterzeichneten nicht einzusehen. In der That ist aber solches mit den Rechten der neuen Landestheile, mit den denselben für jenen unglücklichen Fall im Rescripte vom 13. Nov. ertheilten Allerhöchsten Zusicherungen; ja selbst mit der Idee einer Trennung auf gleiche Weise unvereinbar.

So sehr daher die Stände schon durch die Form und die Art der Erlassung dieses Statuts überrascht werden mussten: so wenig kann dessen Inhalt dazu geeignet seyn, sie zu beruhigen. Sie begnügen sich, ohne sich in eine umständliche Erörterung des Allerhöchsten Rescripts einzulassen, folgende Momente hier auszuheben:

1. Setzt jeder feste Schuldentilgungs-Plan zunächst eine genaue Kenntniß der Schulden voraus. Nun sind aber nicht nur die Stände von der Größe der Staatsschuld noch gar nicht unterrichtet; sondern nach dem §. 10. des Statuts soll auch ein, wie es scheint, gar nicht unbedeutender Theil dieser Schuld erst ins Klare gebracht werden.
2. Sehr beunruhigend musste für die gehorsamst Unterzeichneten die ganze Anordnung über die Direction und Verwendung dieser Casse schon deßwegen seyn, weil solche mit den von den Königl. Commissarien und zwar als Folge des 5ten Artikels der Beylage Lit. B. bey dem Allerhöchsten Rescripte vom 13. Nov. 1815 gemachten

Antrage, daß die Schulden-Tilgungs-Kasse unter die Leitung der Stände gestellt werden solle, in directem Widerspruch steht.

Wenn die gehorsamst Unterzogenen auf diesen Antrag, welcher das Alte nur theilweise zurückgibt, einen Werth legten; so war es aus keinem andern Grunde, als weil ohne eine solche Bestimmung die vollendete Herstellung des Staats-Credits gar nicht denkbar ist. Ohne Zweifel wird daher auch das neue Statut diesem Credit so wenig einen dauerhaften neuen Schwung geben, daß solcher vielmehr hiedurch, sobald die momentane Wirkung der ersten Bezahlung verschwunden ist, eine neue Erschütterung erfahren wird. Zwar wird im Eingange des Statuts eines Vorbehalts erwähnt, daß die Stände unmittelbar nach hergestellter Constitution in die verfassungsmäßige Concurrenz bey diesem Institute eintreten sollen. Aber worin diese Concurrenz nach der ganzen Anordnung noch bestehen sollte, vermögen sich die gehorsamst Unterzeichneten nicht zu erklären. Noch weniger

3. wissen sie es mit den entschiedensten Rechts-Grundsätzen zu vereinigen, wie auf eine ausschließende oder gemeinschaftliche Ständische Schulden-Tilgungs-Kasse Schulden fundirt werden können, ohne daß eine Verabschiedung hierüber vorangegangen, ja ohne daß die Stände auch nur von der Eigenschaft und der Größe dieser Schulden in Kenntniß gesetzt worden wären. Wenn auch

4. die gehorsamst Unterzeichneten damit einverstanden sind, daß alle Staats-Gläubiger gesichert werden sollen; so muß doch die Eigenschaft der Schulden als wahrer Staats-Schulden außer allem Zweifel gesetzt, und von den Ständen anerkannt seyn. Nun soll aber nach dem §. 10. die hier fundirte Staats-Schuld nicht nur die Schulden der bisherigen Schulden-Zahlungs-Kasse; nicht nur die in Folge der noch nicht beendigten Ausscheidungs- und Abtheilungs-

Geschäfte auf den Staat von Andern zu übernehmenden Schulden, sondern sogar alle Schulden der sogenannten Special-Kassen, welche erst liquidirt werden sollen, umfassen. In wie fern aber diese auf den Vorzug von wahren Staats-Schulden Anspruch machen dürfen; dieß möchte wohl noch einer nähern Untersuchung bedürfen.

5. Daß die durch Staats-Verträge zum Ersatz für den Aufwand des Landes an Geld und an Blut und als Entschädigung für die frühern Kriegs-Bedrückungen, welche es erfahren hat, dem Staate zugeflossenen Gelder, wahres Staats-Eigenthum seyen, über welches die Regierung, ohne Theilnahme der Stände, nicht verfügen könne, dieß ist ein Grundsatz, worüber, wie die neuesten Parlaments-Verhandlungen beweisen, alle Staatsmänner, welcher Partey sie auch angehören mögen, einverstanden sind.

Selbst wenn die sogenannten Reluitions-Gelder nicht auf eigentlichen Staats-Verträgen beruhen sollten; so können sie nur als solches Staats-Eigenthum betrachtet werden, weil auch sie mit dem Blute der Landeskinder erworben wurden, weil alle Kriege nur von dem Staats, nicht von dem Chef desselben, als Einzelnen, geführt werden, und weil die Vortheile des Kriegs eben so gewiß auf den Staat zurückfallen müssen, so gewiß denselben zunächst alle Nachtheile davon treffen. Mit Grund konnten sich daher die Stände versprechen, daß Ew. Königl. Majestät vor einer wirklichen Verfügung über die Verwendung dieser Gelder mit ihnen allergnädigste Rücksprache nehmen werden. Die größten Bedenklichkeiten muß aber

6. bey den Ständen die Bestimmung des 7. und 8. §. erregen, nach welchen die Summen, welche von den Staats-Einkünften nicht nur zu Bezahlung der Zinsen, sondern auch zu Tilgung der Hauptschuld jährlich geleistet wer-

Digitized by Google

den sollen, voraus bestimmt, und die Schulden-Tilgungs-Kasse wegen dieser Summe auf die Accise und die directen Steuern, so viel hiezu vonnöthen, speciell angewiesen wurden. Nichts kann in das Recht der Selbstbesteurung tiefer eingreifen, als eine solche Bestimmung; denn wenn die Staats-Ausgabe, welche geleistet werden soll, voraus bestimmt, wenn sogar festgesetzt ist, daß sie von den Steuern zu leisten sey: was sollte das Recht der Selbstbesteurung noch für einen Werth haben können? Muß nicht das Wichtigste der Ständischen Rechte gänzlich vereitelt werden, wenn es in der Gewalt der Regierung steht, solche Anordnungen einseitig zu machen! Aber

7. nicht blos greift es in die wesentlichsten Volks-Rechte tief ein, wenn vielleicht auf Ein Jahrhundert auf Steuern von der Regierung einseitig, ohne Theilnahme der Stände, eine Staats-Ausgabe begründet wird; sondern die in Frage stehende Bestimmung müsste auch an sich die gehorsamst Unterzeichneten sehr beunruhigen; und zwar

a) deswegen, weil man gegenwärtig noch gar nicht weiß, ob es nothwendig ist, von den laufenden Staats-Einkünften die bestimmten Zuschüsse zu machen. Denn da ohne Zweifel ein bedeutender Theil der Schulden mit den neuerworbenen Domänen übernommen worden ist; da es aber sehr dahin sieht, wie nützlich die eigene Verwaltung derselben für den Staat sey, so könnte vielleicht ein Theil davon zum großen Vortheil des gemeinen Wesens und zu bedeutender Erleichterung der Staats-Bürger bey schicklicher Gelegenheit veräußert und zur Schulden-Tilgung verwendet werden. In so fern aber diese Beyträge sogar speciell auf die directen Steuern und Accise angewiesen sind; so tritt noch ein neuer Grund zur Beschwerde ein, nicht nur eben deswegen, weil ein großer Theil der Schul-

Digitized by Google

den Folge der neuen Erwerbungen ist, die Einkünfte davon aber hauptsächlich in die Kammer-Kasse fließen, mithin schon aus diesem Grunde die erste Verbindlichkeit zu Bezahlung des vielleicht größern Theils dieser Schulden heben muß, sondern weil auch von den übrigen Schulden alle, mit Ausnahme der alten Landes- und der Kreis-Schulden, ohne Zweifel ganz oder zum Theil wahre Kammerschulden sind; auch auf dem Kammergut ohnedieß die Hauptverbindlichkeit zu Tragung aller Staats-Lasten ruht; die Unzulänglichkeit seiner Kräfte, auch nur einen Theil seiner Verbindlichkeit zu erfüllen, aber, wenigstens nicht auf eine so entfernte Periode vorausgesetzt werden darf. Doch

b) noch ein viel stärkerer Zweifel erhebt sich darüber, ob es auch möglich ist, einen solchen Beytrag fortdauernd von Steuern zu leisten. Allerdings hat das Statut die wohlthätige Absicht, daß die Staats-Schulden allmählich, ohne neue Lasten auf das Land zu legen, getilgt werden; allein neue Lasten können dem Lande auch gar nicht auferlegt werden; das Dringendste ist, dem Volke einen Theil der alten abzunehmen, ihm Erleichterung zu verschaffen. Nur, in wie fern es möglich ist, außer den außerordentlichen Hülfsgeldern noch durch die laufenden Staats-Einkünfte jetzt schon einen Theil der Staats-Schulden abzubezahlen, das läßt sich ohne Zweifel erst dann bestimmen, wenn die Kräfte des Kammerguts und die laufenden Staats-Ausgaben erhoben sind, besonders wenn der auf die Steuern fallende Militär-Beytrag bestimmt ist. In jedem Falle muß den Staats-Bürgern nach so erschöpfenden Anstrengungen Zeit zu einiger Erholung gelassen, es muß auf Rettung von so vielen Familien, welche am Rande der Verzweiflung stehen, der erste und ernstlichste Bedacht genommen, auch muß die

Rücksicht, in wie fern mit einem allgemeinen Schulden-Tilgungs-Plan die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinden und Amts-Corporationen gegen ihre Gläubiger sich vereinigen lasse? der tiefsten Betrachtung werth gehalten werden.

Die gehorsamst Unterzeichneten wollen es hiebey

8. nur beyläufig berühren, wie sie glauben, daß, sobald die Verfassung hergestellt, sobald ein Schulden-Tilgungs-Plan gemeinschaftlich verabschiedet, die Kasse unter die Obhut der Stände gestellt, und eine bedeutende Summe baaren Geldes zur Tilgung der Schulden verwendet seyn wird, daß es dann zu keiner Bestimmung über die Ordnung, in welcher die auf Bezahlung dringenden Gläubiger zu befriedigen seyen, mehr bedürfen würde; indem es dann gewiß keine Schwierigkeit mehr haben könnte, die über die planmäßige Summe aufgekündigten Schulden durch Contrahirung neuer Anleihen zu befriedigen, ein solcher Fall aber wohl nicht unter die Grundsätze, welche die Contrahirung neuer Staats-Schulden verbieten, gebracht werden kann. — Eben diese Grundsätze können aber auch

9. nur der Gegenstand einer grundgesetzlichen Bestimmung und einer Verabschiedung seyn. Endlich

10. hatten die gehorsamst Unterzeichneten gehofft, daß sie auch von dem Betrage der englischen Subsidien und deren Bestimmung in genaue Kenntniß würden gesetzt werden. Eben so müssen sie es dahin gestellt seyn lassen, in wie ferne bey dem ganzen Plane auch auf Befriedigung der gerechten Ansprüche, welche das im Feld gestandene Militär, wegen Equipirungs-Gelder u. s. w. dem Vernehmen nach noch jetzt zu machen hat, Rücksicht genommen worden seye.

So wenig nun die Stände die wohlthätigen Absichten Ew. Königl. Majest. bey diesem neuen Institute verken-

nen: so sehr sie besonders den Entschluß Ew. K. M., die außerordentlichen Hülfsgelder zum Besten des Staates und der Unterthanen zu verwenden, mit allerunterthänigstem Danke verehren, und so sehr es ihren eigenen Wünschen und ihrer innigsten Ueberzeugung von den dringenden Forderungen des Staatswohls entspricht, daß die zur gleichbaldigen Bezahlung von Staats-Schulden bestimmten 1,550,000 Fl. schnell — (sey es blos zu diesem Zwecke, oder, was die jede Beschreibung übersteigende Noth so vieler Tausende der ersten Lebensbedürfnisse entblößten Familien wohl unvermeidlich machen wird, zum Theil zu Unterstützung derselben) — in Umlauf gesetzt werden: für so gerecht werden Allerhöchstdieselben selbst die Bedenklichkeiten erkennen, welche den Ständen bey dem Allerhöchsten Manifeste sich aufdringen mussten. Daß alles das, worüber hier einseitig Anordnungen getroffen wurden, zu einem Gegenstand der Verabschiedung gemacht werde, das fordern die unveräußerlichen Rechte des Volks, die Sicherstellung der Anstalt selbst, und das Zutrauen zu einem glücklichen Erfolge der Vergleichs-Verhandlungen auf gleiche Weise. Die gehorsamst Unterzeichneten bitten daher allerunterthänigst:

Daß Ew. Königl. Majestät einstweilen die bereits vorhandenen Staats-Gelder zu Bezahlung solcher Schulden, welche die Eigenschaft als wahre Staats-Schulden ganz unstreitig haben, namentlich der alten Kammer-, Landes- und Kriegs-Schulden, so wie der mit den neuen Landestheilen übernommenen völlig liquidirten Staats-Schulden, und zwar entweder zu diesem Zwecke ausschließend, oder zugleich zur Unterstützung so vieler mit Verzweiflung ringender Familien, verwenden, den Ständen die in der Adresse vom 3. April erbetenen Erläuterungen zugehen, einen Schulden-Tilgungs-Plan aber zu einem Gegenstande der Verabschiedung und wo

möglich zu einem Theile des Verfassungs-Vertrags selbst, machen zu lassen Allergnädigst geruhen möchten.

Hiebey wollen die gehorsamst Unterzeichneten es der Beherzigung Ew. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst überlassen: ob nicht der Umlauf des vorhandenen Geldes dadurch die größten Wohlthaten verbreiten würde, wenn solches einstweilen unter den Amts-Pflegen in Hinsicht auf ihre Ansprüche an die österreichischen Verpflegungs-Gelder vertheilt, diese Vorschüsse aber der Schulden-Tilgungs-Kasse nach dem Eingang der letzten Gelder wieder erstattet würden, indem auf diese Weise die Vertheilung gerade denjenigen Unterthanen, welche durch den Krieg am meisten gelitten haben und bey welchen jetzt die Noth am höchsten gestiegen ist, zu Statten käme.

Stuttgart, den 18. Juni 1816.

In tiefster Verehrung

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste Stände-Versammlung des Königreichs,

August Fürst zu Hohenlohe, Präsident.
Faber, provis. Vice-Präsident.

Im Namen der Viril-Stimmführer,

Graf Adelmann.

Im Namen der gewählten Repräsentanten, der vom Oberamt Marbach gewählte Repräsentant, Volley.

Die beiden provis. Secretärs der Stände-Versammlung:

Der vom Oberamtsbezirk Ludwigsburg gewählte Repräsentant, Stadtschreiber Frey von Markgröningen.

Der von dem Oberamt Göppingen gewählte Repräsentant, Oberjustizprocurator Feuerlein.

Der Anhang enthält das Statut der Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen welches die Beschwerde der Ständeversammlung gerichtet ist.

Dieser Beschwerde über ein, ohne ihre Mitwirkung errichtetes, Schulden-Tilgungs-Institut schicken die Stände des Königreichs Württemberg folgende Anerkenntnisse voraus:

1) Die Sicherstellung der Staats-Glaubiger gehört zu den ersten und heiligsten Pflichten des Staats;

2) Die — dem Staate zugeflossenen — außerordentlichen Hülfsgelder sind ganz dazu geeignet, um mit ihnen den Anfang der Schulden-Tilgung zu machen;

3) Der Staat verdankt der Thatkraft des Königs und der Klugheit, mit welcher Er die glücklichen Umstände benutzte, diesen ersten Fonds für eine Schulden-Tilgungs-Kasse.

Dennoch halten sie die vom Könige angeordnete Errichtung und die Lebendigmachung dieser Kasse so wenig für etwas Zeitgemäßes und Erfreuliches, daß sie dieselbe nicht einmal mit Gleichgültigkeit betrachten zu können vorgeben.

Man kann nicht glauben, daß diese Versicherung allgemein wahr sey: die Beschwerde kann nur von denjenigen ernstlich gemeint seyn, denen weniger daran liegt, daß etwas Gutes geschehe, als daß es durch sie geschehe, die also unmöglich eine Freude an dem haben können, was ein Regent zum Besten seines Volks aufrichtig und freywillig will und ausführt.

Der entschiedendste Nutzen fürs Allgemeine erscheint den so Gesinnten freylich als ein Unglück für sie, weil sie — unfähig, ihren Beruf und ihre Wirksamkeit in etwas Andres zu setzen, als in die Bekrittelung und Bekämpfung dessen, was die Regierung je gethan hat, jetzt thut und künftig thun wird, — lieber das Gute ungeschehen wissen, als zu-

Digitized by Google

geben wollen, daß es, ohne der Regierung von ihnen abgetrotzt worden zu seyn, wirklich geschehe.

So muß ihnen freylich der Gewinn, den die Regierung durch diese, wie jede andere weise und gerechte Maßregel in der öffentlichen Meinung nothwendig macht, als ein Raub vorkommen, den sie an ihnen begeht; sie müssen wohl darauf hinarbeiten, das öffentliche Urtheil durch Vorspiegelungen umzustimmen, welche — wie sie wohl wissen — Jedem einleuchten werden, der sein kleines Selbst lieber hat, als das große Ganze, obwohl er doch nur in diesem seinen Werth und seine Sicherheit zu finden vermag.

Nur so ist das zu begreifen, was die Stände in dieser Beschwerde als das Bessere anpreisen, wenn sie sich für überzeugt erklären, daß durch die so hoch gestiegene Noth die Verwendung, wenigstens eines Theils jener Gelder, zur augenblicklichen Unterstützung verarmter Unterthanen noch viel dringender geboten sey, als selbst die Sicherstellung der Staats-Glaubiger, ob diese gleich — wie sie selber sagen — zu den ersten und heiligsten Pflichten des Staats gehört.

Aber — wenn sie dieß zugeben — mit welchem Grunde verlangen sie dann, daß die Regierung im gegenwärtigen Augenblicke statt gerecht zu seyn, nur milde Gaben spende? Und was würden sie gesagt haben, wenn die Regierung, ohne sie vorher befragt zu haben, das gethan hätte, was sie jetzt im Geiste des Widerspruchs verlangen?

In diesem Falle würden sie wahrscheinlich den Staats-Glaubigern zugerufen haben, daß die Regierung, um nur eine gefährliche Popularität zu erschleichen, die ersten und heiligsten Pflichten mit Füßen trete.

Der am Ende mit deutlichen Worten ausgedrückte alternative Wunsch: es möge der König die bereits vorhandenen Staats-Gelder einstweilen nur zur Bezahlung solcher Schulden, welche die Eigenschaft wahrer Staats-Schul-

den ganz unstreitig hätten, jedoch nur nach vorgängiger Verabschiedung, verwenden, wenn man nicht einen Theil desselben zur Unterstützung der Nothleidenden verwenden wolle, dieser alternativ ausgedrückte Wunsch beweist schon, daß jene Forderung nicht so ernstlich gemeint, daß sie nur eine captatio benevolentiæ für die Steuerpflichtigen seyn könne.

Von diesem Standpunkte aus diese Angelegenheit betrachtet, muß man sich nicht wundern, wenn die Stände die wichtigsten unter den andern Gesichts-Punkten ignoriren, obwohl sie sie nicht nur kannten, sondern in mehrern Eingaben sogar selbst gegeben — oder doch als von der Regierung gegebene mit Dank anerkannt hatten.

Sie selber dankten ja in einer Eingabe vom 3. April d. J. für die zum Wohl des Landes getroffenen Verfügungen, und namentlich dafür, daß die Gemeinden um die Forderungen, welche sie an verschiedene Staatskassen zu machen hatten, befriediget wurden; daß die unvermögenden Steuer-Contribuenten mit Schonung behandelt werden sollten; daß den Weingärtnern ein beträchtlicher Steuer-Nachlaß zu Theil wurde, und daß der König aus der sogenannten Reluitions-Kasse an die Staats-Kasse den bedeutenden Vorschuß von mehr, als 600,000 fl. habe machen lassen.

Der Thatkraft des Königs in den Vorbereitungen und Rüstungen zum Kriege gegen Frankreich; der Klugheit, mit welcher Er den glücklichen Ausgang dieses Kriegs benutzte, und dem rechtlichen Beschlusse desselben, das Ergebniß jener Thatkraft und jener Klugheit zur Erfüllung der ersten und heiligsten Pflicht des Staats gegen dessen Gläubiger anzuwenden, verdankt das Vaterland, — nach dem eigenen Anerkenntniß der Stände — den ersten und wichtigsten Schritt zur Wiederherstellung seines Credits und dadurch die neue Begründung der Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen, ohne daß es nöthig gewesen ist, die letztern mit neuen Lasten

zu beschweren. Nicht genug! die Regierung würdigte den Nothstand des Augenblicks, in welchen viele Einzelne durch die Lasten des Kriegs und durch das Unglück mehrerer auf einander folgender Fehljahre versunken ist, sie verwendete also, da sie voraussah, daß die vorhandenen baaren Mittel hinreichend seyn würden, das Bedürfniß der Staats-Gläubiger im ersten Jahre zu befriedigen, einen beträchtlichen Theil jener Gelder zu einem Vorschusse an die General-Staatskasse, und setzte diese dadurch allein in die Lage, den ärmern Steuer-Pflichtigen in Beytreibung der Steuern mit der schonendsten Rücksicht behandeln, und zugleich sehr ansehnliche rückständige Steuerforderungen an die Amtspflegen und Burgermeister-Kassen mit Forderungen, welche diese an einzelne Special-Staats-Kassen zu machen hatten, zur größten Erleichterung jener, compensiren, ja noch überdieß den Weingärtnern einen beträchtlichen Steuer-Nachlaß angedeihen lassen zu können. Und dennoch verlangen die Stände, nachdem sie alle diese Maßregeln am 3. April d. J. mit Dank anerkannt hatten, am 18. Juny desselben Jahrs, daß das Geschehene, gleichsam als sey es noch nicht geschehen, noch einmal geschehen solle; und dennoch wird die Einrichtung der Schulden-Tilgungs-Kasse auf eine Art angegriffen, als wäre statt des anerkannt Guten wirklich etwas unbedingt Verwerfliches geschehen. Was will man dann eigentlich?

Man schützt die Noth des Augenblicks vor, man verlangt, der König hätte die rückständigen Steuern erlassen, und keine neuen Steuern fordern, dagegen aber jene beträchtlichen außerordentlichen Geldzuflüsse dazu anwenden sollen, den durch jene Operation entstehenden Ausfall in den Einnahmen da, wo es nöthig gewesen wäre zu decken!

Was müßte man von diesem Vorschlage halten, wenn er ernstlich gemeint wäre? Durch die Compensation der gegenseitigen Forderungen ist der bey weitem größte Theil der alten Steuer-Rückstände getilgt, bey der Erhebung der laufen-

den Steuern wird die Zahlungs-Fähigkeit der einzelnen Steuer-Pflichtigen gewissenhaft berücksichtigt; die Beurtheilung der ökonomischen Verhältnisse der Einzelnen ist überdieß zunächst den Gemeindevorstehern selber überlassen worden; wollte daher die Regierung jenem Vorschlage Gehör geben, so würde sie ja das Mittel, die von den Ständen als die erste und heiligste anerkannte Pflicht gegen die Staats-Glaubiger zu erfüllen, an solche verschwenden, welche wohl zahlen könnten, aber nicht zahlen wollen.

Oder ist es jetzt nicht mehr von der ehemaligen Wichtigkeit, durch Abzahlung von Schulden die Staats-Obligationen, die in ihrem Werthe so tief herabgesunken waren, wieder auf ihren Nennwerth zu bringen? die Gewerbe durch vermehrten Geld-Umlauf zu beleben? die Guts-Besitzer durch Erleichterung der Geld-Aufnahmen und niedrigern Zinsfuß in die Lage zu setzen, ihre Grundstücke zu einer höhern Kultur zu bringen, und somit den so sehr gesunkenen Werth der Güter so bald als immer möglich wieder zu heben? Ist es jetzt nicht mehr, wie ehemals, von der höchsten Wichtigkeit, durch Erfüllung heiliger Pflichten den Glauben an die Treue der Regierung zu stärken?

Wenn jene außerordentlichen Geldzuflüsse für die augenblickliche Gemächlichkeit Einzelner, die wohl steuern können, aber nicht wollen — denn jene, welche es nicht können, sollen ja geschont werden! — aufgeopfert würden, wodurch anders könnte dann der Credit des Staats und der Einzelnen, dessen Sinken die Versammlung so oft und so laut ausgerufen und beklagt hat, wieder hergestellt werden, als durch neue Auflagen auf das Vermögen sämmtlicher steuerbarer Staatsbürger? Würde dann nicht die linke Hand wieder nehmen müssen, was die rechte Hand gab?

Aber eben diese Nothwendigkeit herbeyzuführen scheint die Absicht Einiger in der Versammlung gewesen zu seyn.

Digitized by Google

Es scheint: Sie, nur sie allein wollten vor der Welt als diejenigen erscheinen, welche nicht nur die neuen Steuern verwilligen, sondern welche auch die Mittel herbeyschaffen könnten, wodurch allein ein Plan möglich wurde, an dessen Ausführung das Wohl der Kapitalisten, des Handelstandes, der Gewerbe, der Güter-Besitzer, kurz das Wohl aller Klassen der Staatsbürger geknüpft ist.

Die Beschwerde der Stände bezweifelt aber nicht allein das Zeitgemäße der von dem Könige zur allmähligen Abtragung der Staats-Schulden ergriffenen Maßregel, sondern sie greift auch das Statut nach Form und Inhalt selbst an. Die Form des Statuts ist den Ständen deswegen anstößig, weil es von dem Könige einseitig und ohne Zuziehung und Beystimmung der Versammlung errichtet worden sey.

Sie glauben diese Zuziehung und gemeinschaftliche Verabschiedung aus Gründen fordern zu können, welche sie in ihrer Eingabe vom 3. April d. J. angeführt haben.

Da diese Scheingründe in dem Königl. Rescripte vom 19. Juny d. J. *) auf eine unangreifbare Weise für jeden unbefangenen Verständigen widerlegt worden sind, so würde eine einfache Berufung auf jenes Rescript hier genügen, wenn es nicht der Befangenen so viele gäbe, die den weniger Unterrichteten den wahren Gesichtspunkt verdrehen — oder doch trüben.

Allerdings liegt der Grund, warum die Regierung jenes Statut ohne Zuziehung der dermaligen Ständeversammlung errichtet hat, und errichten durfte, — wie in der vorliegenden Beschwerde richtig vermuthet wird, — hauptsächlich darin, daß die Ausübung verfassungsmäßiger Rechte nur einer constituirten, nicht aber einer constituirenden Versammlung zustehen könne.

*) Staats- und Regierungs-Blatt 1816. Nro. 26.

Das Königreich besteht aus verschiedenen Theilen, deren Verfassung, wo solche überhaupt existirte, höchst verschieden war. Alle waren, da der Drang der Umstände — durch äußere Gewalt herbeygeführt — eine Dictatur nothwendig machte, im Laufe der Zeiten untergegangen. Sie selbst sind im Widerspruch mit den Zeit-Bedürfnissen und Zeit-Einsichten gerathen. Sie können, so wie sie waren, nicht wieder hergestellt werden, auch wenn man es wollen dürfte.

Am allerwenigsten aber kann verlangt werden, daß die Verfassungen der neuen Lande in jener der Erblande, als einer fehlerhaften, aufgehen sollen.

Niemand, selbst der nicht, welcher nichts wüsste, als die Geschichte dieser neuen Erwerbungen und den Umstand, daß der König einen beträchtlichen Theil derselben, noch während der Dauer der erbländischen und Reichs-Verfassung, ohne ernstlichen Widerspruch der alten Stände abgesondert und nach eigenen Gesetzen regiert hat, kann an die, — von einigen Advokaten aufgestutzte Hypothese glauben, daß Erwerbungen solcher Art, als den Erblanden von Rechtswegen einverleibt, gleicher Rechte theilhaftig und gleichen Pflichten unterworfen werden müssten.

Wäre daher jetzt das Bedürfniß einer constituirten Versammlung dringender, als einer constituirenden, so bliebe nichts übrig, als die gegenwärtige Versammlung aufzulösen, und für die einzelnen Theile des Landes Versammlungen zu berufen, welche nach den altverfassungsmäßigen Bestimmungen jedes einzelnen Landestheils, der vormals Verfassung hatte, gebildet werden müssten. So würden z. B. die Erblande, mit Ausschluß des gesammten Adels, durch Prälaten, welche zum Theil erst zu ernennen wären, und durch Abgeordnete aus den Magistraten der Städte und Aemter, und so die einzelne Theile der neuen Lande nach alther-

Digitized by Google

kommlicher Weise in verschiedenen Provinzial-Versammlungen vertreten werden müssen, andere aber die früher keine ständische Verfassung hatten, gar nicht repräsentirt werden. Der Berufung solcher Provinzial-Versammlungen und ihren Arbeiten müsste aber nothwendig eine Aemter-Reorganisation und eine Vertheilung der activen und der passiven Fonds vorhergehen, und so wird es von selbst klar, daß eine solche Ausgleichung, wo nicht unmöglich, doch höchst schwierig, kostbar und zeitraubend, in einem Zeitpunkte aber, wo über eine, allen Landestheilen gemeinsame, Verfassung unterhandelt wird, zugleich höchst unpolitisch seyn würde.

So lang übrigens der Eintritt dieses Falles nicht durch den Abschluß eines das Ganze umschlingenden Verfassungs-Vertrages entfernt ist, kann natürlich auch mit der gegenwärtigen Stände-Versammlung keine gültige Verabschiedung über einzelne Gegenstände getroffen werden, da die künftigen, ganz verschiedenen, Volks-Repräsentationen an die Handlungen einer solchen ephemeren, aufgelösten und nie in constitutionelle Wirksamkeit getretenen, Versammlung unmöglich gebunden seyn könnten.

Wollte man einwenden, daß ja das Volk, wie es eine Menge Adressen lehrten, der gegenwärtigen Stände-Versammlung auch die Ausübung der altverfassungsmäßigen Rechte übertragen habe, so würde dieser Einwand nur dann von Erheblichkeit seyn, wenn dem Volke das Recht zustände, die Bestimmungen seiner alten Verfassung willkürlich und ohne Zustimmung des Regenten zu ändern und gleichsam den Consens desselben zu suppliren.

Wer aber hat je daran gedacht und daran denken können, dem Volke eine solche Befugniß zuzuerkennen?

Sollte und müsste daher die alte Verfassung jedes einzelnen Landestheils, nachdem sie durch die Gewalt äußerer Umstände zertrümmert war, unbedingt wieder hergestellt werden, so müsste sie auch — so unmöglich dieß schon auf den

ersten

ersten prüfenden Blick erscheint — in allen ihren Theilen wieder hergestellt werden; zu den wesentlichen Theilen einer Verfassung gehört aber doch gewiß auch die Art der Vertretung, die Form, unter welcher allein verfassungsmäßige Rechte ausgeübt werden konnten.

Es ist wahr, der König konnte, wenn er wollte, die neue, vom Volk theils stillschweigend, theils selbst ausdrücklich gebilligte neue Form der Vertretung, (wie sie durch und für das Verfassungs-Edikt vom 15. März 1815. angeordnet wurde) durch Seine Zustimmung augenblicklich gültig und es dadurch möglich machen, daß die altverfassungsmäßigen Rechte der Erblande auch von der gegenwärtigen Versammlung jetzt schon ausgeübt würden, obwohl sich diese, nachdem jene Urkunde aufgegeben worden war, dermalen nur über eine erneuerte gemeinsame Verfassung mit der Regierung zu berathen hat.

Warum also — könnte weiter gefragt werden, — warum will das der König nicht, da es doch blos von seinem Willen abhängt? Er will es nicht, weil er es um der Wohlfahrt des Ganzen willen, nicht wollen zu dürfen, überzeugt ist, würde die einfache Antwort seyn. Und worauf gründet sich diese Ueberzeugung? — Eine Regierung, welche aufrichtig das Wahre und Rechte will, braucht die Gründe ihres Handelns nicht zu verhehlen, und sie darf sie gerade dann, wann ihr Handeln gemißdeutet werden kann, am wenigsten verbergen. Und so mögen sie hier wenigstens angedeutet, wenn auch nicht vollständig ausgeführt werden.

Der gegenwärtigen Versammlung der Stände die Ausübung altverfassungsmäßiger Rechte und Gerechtsame der Erblande gestatten, hieße — bey der Vorliebe derselben für das Alte, und bey dem geringen Einfluß, den sich die Stellvertreter aus den neuen Landen auf die Beschlüsse der Versammlung verschafft haben, — nichts weiter, als die ehemalige Verfassung der Erblande mit allen ihren großen

Mängeln auf das ganze Königreich, das durch die neuen Lande um mehr als noch einmal so groß geworden ist, übertragen.

Politische Erschütterungen sind aber für die Staaten, was Gewitter für die Erde sind. In die scheinbare Zerstörung legen sie den Keim zu culturgemäßeren Gestaltungen.

Diese Keime zu pflegen, ist eine der höchsten Aufgaben, zu deren Lösung die Einzelnen, wie die Regierungen verpflichtet sind. Wie sollte also der König nicht alle rechtliche Mittel, welche die Vorsehung in seine Hände gegeben hat, benutzen dürfen, um das Bessere in die Stelle des Mangelhaften und Schlechten zu setzen. Wer aber mag es läugnen, daß die Verfassung der Erblande neben Viel des Trefflichen auch sehr wesentliche und verderbliche Fehler hatte?

Oder war es etwa nicht ein Fehler der alten Verfassung, daß sie die Intoleranz der Protestanten gegen die Katholiken sanctionirte, und ist etwa nicht neuerdings wieder in der Landesversammlung selbst für diese nämliche Intoleranz Partey genommen worden, indem man sich nicht scheute, dort aus Mißtrauen gegen die Katholiken, eine sogenannte itio in partes zwischen beyden Kirchen für nothwendig zu erklären, und diese als ein Recht anzusprechen?

Oder war es etwa kein Fehler der alten Verfassung, daß die Gemeinde-Organisation ganz aristokratisch war, die ganze Volksvertretung aber in diese Aristokratie und in die durch Magistrats-Glieder gebildeten Amtsversammlungen gelegt und diese wieder fast ausschließlich durch den in der Regel (ehrenvolle Ausnahmen gibt es überall) aller wissenschaftlichen Bildung und alles Grundbesitzes ermangelnden Stand der Schreiber geleitet würde, und haben nicht etwa in der gegenwärtigen Versammlung alle Jene den entschiedensten Widerstand gefunden, welche eine freyere Gemeinde-Verfassung, Unabhängigkeit von den Amtsversammlungen und eine durchgreifende Reform des Schreiberstandes verlangten?

Oder war es etwa kein Fehler der alten Verfassung,

Digitized by Google

daß die dauernden Ausschüsse die allgemeinen Landtäge und daß einige regierende Bürgerfamilien das Volk verdrängten, und fehlten etwa die Stimmen in der Landes-Versammlung, die die Herstellung einer gemeinsamen Verfassung an die Herstellung der olygarchischen Regierung eines neuen, durch beträchtlichere fixe Besoldungen und Pensionen sicher zu stellenden, Familienbundes in den, mit 2 bis 4, ebenfalls reichlich zu salarirenden und zu pensionirenden, Consulenten verstärkten Ausschüssen, als unerläßliche Bedingung knüpfen?

Oder war es etwa kein Fehler der alten Verfassung, daß einige wenige Ausschuß-Glieder unbestimmte Geldsummen ohne Zustimmung des Volkes, ohne Vorwissen seiner Vertreter auf den Landtägen, selbst ohne Rechenschaft über die Verwendung geben zu müssen, in ihren eigenen Nutzen verwenden oder dazu anwenden durften, von irgend einem schwachen oder verschwenderischen Regenten ein Kronrecht nach dem andern abzuhandeln, und fehlen etwa die Stimmen in der Landesversammlung, welche die geheime Truhe als das Palladium der Freyheit, die Bestechung als den Weg des Heils, die Schmälerung der Regierungsrechte unter schwachen und geldbedürftigen Regenten als die höchste Politik der Stände anpreisen?

Wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen solche Stimmen in der Ständeversammlung gehört, und, wenigstens in dem vorbereitenden ständischen Comité, Beschlüsse — die jenen Stimmen entsprachen — gefasst werden konnten, welche ganz andere Forderungen noch würden wohl dann gemacht worden seyn, wann die Regierung die ehemalige Verfassung des Herzogthums auch für die neuerworbenen Lande als gültig anerkannt, und sich dadurch in die Lage gesetzt hätte, gegen Gerechtsame, die der Buchstabe heiligte, hintennach, wenn gleich wahrscheinlich für lange Zeit fruchtlos, kämpfen zu müssen, weil sie der Geist verdammt?

Der Standpunkt, auf dem sich die Regierung seit dem

13. Nov. 1815 befindet, und den sie zu behaupten wissen wird, hat den Staat vor diesem nicht geringen Unglück bewahrt, und wird ihn auch gegen die Anmaßungen schützen, welche demungeachtet theils aus Unkenntniß desjenigen, was zum Wesen einer Verfassung gehört, theils aus der Furcht vor Solchen, welche die Verläumdung der Bessergesinnten als furchtbare Waffe schwingen, theils aber auch aus Herrschsucht und Eigennutz hervorgegangen seyn mögen.

Gegen jeden Verdacht, als seyen diese an sich rechtlichen Mittel zu einem unreinen Zwecke versucht worden, ist die Regierung dadurch geschützt, daß sie nicht nur alle wohlthätigen Bestimmungen der alten Verfassung in die gemeinsame aufzunehmen oft und feierlichst versprochen hat, sondern daß sie auch statt der verderblichen Bestimmungen derselben, die sie für die künftige Verfassung nothwendig verwerfen muß, Einrichtungen verfassungsmäßig machen wird, deren sich weder die Erblande, noch die neuen Lande ehemals zu erfreuen hatten.

So muß also von Jedem, der sich nicht muthwillig die Wahrheit verbirgt, zugestanden werden, daß die Regierung nicht nur das vollkommene Recht hatte, die gegenwärtige Versammlung als eine blos konstituirende zu behandeln, sondern daß sie auch politisch genöthigt war, von diesem Rechte Gebrauch zu machen; und daß sie ohne eine Inconsequenz, die dem Staate hätte zum Verderben gereichen müssen, der gegenwärtigen Versammlung die Ausübung keines verfassungsmäßigen Rechts, also auch nicht die Verabschiedung über das Schuldenwesen des Landes und der Kammer, gestatten konnte. Es muß aber noch mehr, es muß zugleich auch zugestanden werden, daß die dermalige Ausschließung der Stände von der Mitwirkung zu dem Schuldenzahlungs-Plane, — weit davon entfernt, für eine künftige konstituirte Versammlung präjudicirlich zu seyn, — dieser vielmehr ausdrücklich alle ihre Rechte vorbehalten hat.

Digitized by Google

Am Ende der Einleitung dieses Statuts ist ja ausdrücklich gesagt, daß sich der König vorbehalte, unmittelbar nach hergestellter Constitution, die Landstände in die verfassungsmäßige Concurrenz bey diesem Institute eintreten zu lassen.

Was aber die verfassungsmäßige Concurrenz der Stände sey, sagen die Fundamental-Punkte der künftigen Verfassungs-Urkunde, welche der König der Ständeversammlung unter dem 13. Nov. 1815 feierlichst zugesagt hat, und zwar

Art. 4. Ohne Einwilligung der Stände können keine Schulden auf das Land contrahirt werden.

Art. 5. Die Staats-Glaubiger sollen durch eine eigene Schuldenzahlungs-Kasse, welche von jedem störenden Einflusse des Regenten befreyt und hinlänglich fundirt werden soll, sowol in Hinsicht auf Zinsen, als Ablösung vollkommen gesichert werden.

Art. 6. Das Kammergut soll in seinem wesentlichen Bestand erhalten werden.

Gleich im Eingange des Statuts ist der 5. Art. der Fundamental-Punkte sogar wörtlich abgedruckt.

Wäre aber unter diesen Umständen noch irgend eine Besorgniß denkbar gewesen, so hätte diese schwinden müssen, wenn man sich und andere an den 2. Art. der Fundamental-Punkte hätte erinnern wollen, nach welchem jedes Gesetz, welches mit einer Bestimmung der künftigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruch steht, von dem Augenblicke an, wo diese die Sanction erhält, als aufgehoben betrachtet werden soll.

So grundlos sind die gegen die Form des Statuts erhobenen Einwendungen, daß sie sich auch nicht einmal den Schein einer Erheblichkeit, oder auch nur den Schein irgend eines wahrhaften Wohlmeinens erhalten können, und als

eben so grundlos werden sich auch diejenigen Einwendungen darstellen, welche gegen den Inhalt desselben gemacht worden sind.

Die erste Einwendung ist so ausgedrückt:

„Jeder feste Schuldentilgungs-Plan setzt zunächst eine genaue Kenntniß der Schulden voraus. Nun sind aber nicht nur die Stände von der Größe der Staatsschuld noch gar nicht unterrichtet, sondern nach dem §. 10. des Statuts soll auch ein, wie es scheint, gar nicht unbedeutender Theil dieser Schuld erst ins Klare gebracht werden."

Wenn auch zur Festigkeit eines Schulden-Zahlungs-Plans die genaue Einsicht in die Größe der Staatsschuld so unbedingt nothwendig wäre, so würde diese Einsicht dermalen doch nur der Regierung, nicht aber der Ständeversammlung nothwendig seyn, da die gegenwärtige Versammlung, wie bereits nachgewiesen worden ist, sich mit nichts Anderem zu beschäftigen hat, als mit der Berathung einer, allen einzelnen Landestheilen gemeinsamen, Verfassungs-Urkunde. In diese aber gehören in Hinsicht auf das Staatsschuldenwesen nur solche Bestimmungen, wodurch das Recht der dermaligen Staats-Glaubiger sichergestellt, der Staat für alle Zukunft gegen unnöthiges Schuldenmachen bewahrt, und demselben der für künftige zweckmäßige Geldaufnahmen nothwendige Credit erhalten werde.

Die Stände durften und mussten aber voraussetzen, daß die Regierung die Einsicht in das Staatsschuldenwesen so genau haben werde, als es die noch nicht vollständig gepflogenen Abrechnungen der Staats-Kasse mit den mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen, und mit den übernommenen Landestheilen und Gemeinheiten, dann aber die noch nicht vollständig geschehene Abrechnung einiger Spezial-Staats-Kassen mit jenen, welche Forderungen an sie zu machen haben, nur immer gestatteten.

Digitized by Google

Allein der Satz selbst, daß nämlich jeder feste Schuldenzahlungs-Plan zunächst eine ganz genaue Kenntniß der Schulden (ihrer Größe nach, und von dieser nur spricht hier die Beschwerdeschrift der Stände) voraussetze, ist ein irriger. Diese Kenntniß ist nur dann nöthig, wenn voraus bestimmt werden soll, in welchem Zeitpunkt die Schuldenmasse ganz abgetragen seyn soll. Auf diese Vorausbestimmung aber hat sich das Statut ganz und gar nicht eingelassen; es hat sich begnügt, die Summen nachzuweisen, mit welchen das Tilgungs-Geschäft beginnen, und die Zins-Ersparnisse zu bestimmen, mit welchen jenes fortgesetzt werden soll.

Die Festigkeit des Tilgungsplanes ist daher lediglich durch das richtige Eingehen der der Tilgungskasse zugewiesenen, durch Verträge erworbenen Gelder und durch die Treue bedingt, mit welcher die Regierung die den Glaubigern ertheilte Versicherungen in Ehren hält, an dieser aber ist um so weniger zu zweifeln, als die künftige Verfassung dieser innern Garantie des Instituts noch eine äußere, den Ständen zu übertragende, Garantie hinzugefügt hat.

Die zweite Einwendung ist gegen die ganze Anordnung der gegenwärtigen Direction und Verwaltung der Tilgungskasse gerichtet, die um deswillen höchst beunruhigend sey, weil sie mit dem Antrage in directem Widerspruch stehe, welchen die Königl. Commissarien, und zwar als Folge des 5. Art., der mit dem Königl. Rescripte vom 13. Nov. 1815 zugesicherten Fundamentalpunkte der künftigen Verfassung dahin gemacht hätten, daß die Schuldentilgungs-Kasse unter die Leitung der Stände gestellt werden solle.

Es ist schon erinnert worden, daß die gegenwärtig angeordnete Direction und Verwaltung dieser Kasse nothwendig eine einseitige seyn mußte, da es noch keine Stände gibt, welche daran Theil nehmen können, daß aber dadurch die künftige

Theilnahme derselben nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern sogar bestimmt zugesichert worden ist.

Dennoch soll hier erläutert werden, was es mit dem sogenannten Antrage der Königl. (Unterhandlungs-) Commissarien für eine Beschaffenheit habe.

Vor allen Dingen ist daher zu bemerken, daß die Königl. Commissarien den Ständischen niemals Anträge im Namen des Königs gemacht haben, und daß diese sogenannten Anträge nichts sind, als Vorschläge zur Ausgleichung strittiger Punkte der künftigen Verfassung, die sie der Prüfung höherer Stellen vorzulegen und zur Genehmigung zu empfehlen versprachen.

Diese Ausgleichungs-Vorschläge hatten so wenig die Natur amtlicher Zusicherungen, daß sogar eine Nichtberufung darauf in den Verhandlungen ausdrücklich stipulirt wurde.

Ueberdieß aber hatten die Königl. Commissarien diesen Ausgleichungs-Vorschlag unter der ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß die Stände von ihrer Forderung einer eigenen Landeskasse, eines einseitigen Dispositionsrechts darauf, und einer geheimen Truhe abständen.

Diese Bedingung ist in keiner Beziehung erfüllt worden. Sie selber bedarf aber einer Erläuterung.

Dem Rescripte vom 13. Nov. waren 14 Punkte beygefügt, welche den Unterhandlungen über die künftige Verfassungs-Urkunde, neben dem Anwendbaren der Verfassung des Herzogthums, zur Grundlage dienen sollten.

In dem 8. dieser Fundamental-Punkte war festgesetzt werden, daß

den Ständen die Verwilligung der directen und indirecten Steuern nicht eher angesonnen werden solle, als bis

die Zweckmäßigkeit der Ausgaben;

die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte, und

die richtige Verwendung der früher bewilligten und eingegangenen Abgaben

nachgewiesen werden könnte. Jedoch sollte man sich über eine Einrichtung vereinigen, wodurch auf jeden Fall der ungestörte Fortgang der Staats-Verwaltung gesichert würde.

Was folgte aus diesen Prämissen nothwendig?

Wenn die Nachweisung der Zweckmäßigkeit der Ausgaben die Bedingung ist, unter welcher den Ständen eine Steuerverwilligung soll angesonnen werden können; so muß diesem Ansinnen eine Berathung mit denselben über die Natur und den Betrag der Ausgaben vorhergehen; wenn — selbst für an sich zweckmäßige Ausgaben, nur dann Steuern verlangt werden sollen, wenn vorher die Unzulänglichkeit des Kammerguts nachgewiesen worden seyn wird: so muß dem Steuer-Ansinnen ein — durch Spezial-Etats gründlich belegter Kammerplan vorhergehen, welcher den Ständen zur Prüfung mitgetheilt wird; und wenn endlich neue Steuern nicht eher zu verwilligen seyn sollen, als bis die richtige Verwendung der früher bewilligten und eingegangenen Gelder bewiesen seyn wird; so müssen die Stände die Einsicht in alle Staats-Rechnungen erhalten.

Die Verfassung des Herzogthums kannte aber das Steuerverwilligungsrecht — wenn es wahr ist, daß die volle und fruchtbare Ausübung desselben an jene Bedingungen geknüpft ist, — nur dem Namen, nicht der That nach.

Denn alle jene Regierungs-Ausgaben, welche von den Einkünften des ehemaligen Kammerguts bestritten wurden waren, nach der Verfassung der Erblande, unabhängig von der Berathung und Einwilligung der Stände; über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte zur Bestreitung solcher Regierungs-Ausgaben, welche entweder gar nicht, oder doch nicht dem vollen Betrage nach auf das Kammergut fundirt waren, konnten die ehemaligen

Stände kein Urtheil haben, weil ihnen die Verfassung kein Recht gab, die Kammer-Rechnungen, oder auch nur den Kammer-Plan, einzusehen; und von der richtigen Verwendung der bewilligten Gelder konnten sie keine gegründete Ueberzeugung erhalten, da ihnen — mit Ausnahme der Kriegs-Kassen-Rechnung, und einiger Rechnungen einzelner gemeinschaftlichen Deputationen, die, jedoch meistens ohne Nachrechnung, den Ständen zur unvollständigen Kenntniß kommen konnten — keine Staats-Rechnung zur Einsicht und Prüfung vorgelegt zu werden brauchte und vorgelegt wurde.

Dennoch wollte der König, nach der Zusicherung des angeführten Fundamental-Punktes, den Ständen des Königreichs das Recht der freyen Steuerverwilligung in der bezeichneten Ausdehnung geben, wenn die Stände dagegen auf eine Gerechtsame der erbländischen Verfassung verzichteten, deren Ausübung dem Volke nicht nur völlig unnütz, sondern auch für es selbst, und zugleich für den Regenten, höchst gefährlich gewesen ist, und gewiß trotz aller von dem ständischen Comité vorgeschlagener Modificationen, auch künftig wieder höchst gefährlich werden würde.

Unnütz war diese, unter der Verwaltung der ehemaligen Ständen stehende, allgemeine Landeskasse, weil sie ihrer verfassungsmäßigen Einrichtung nach, dem Volke über die richtige Verwendung der Gelder durchaus keine Sicherheit gab und geben konnte, da sie die, für bestimmte Zwecke verwilligten, Gelder niemals und nirgends unmittelbar verwendete. Sie gab immer und überall, was sie von den verschiedenen Einnehmereien bekam, in bestimmten Raten an Landesherrliche Spezialkassen ab, denen, ohne von den Ständen controlirt zu seyn, die unmittelbare Verwendung zustand. Wer aber über die Spezialkassen gebietet, der gebietet auch über die Hauptkasse, weil es für den, der die verwilligten Gelder ihrer eigentlichen Bestimmung

Digitized by Google

entziehen wollte, gleichviel ist, ob er sie sogleich aus der Hauptkasse, oder ob er sie etwas später aus den — seiner Verwaltung ausschließlich übergebenen einzelnen Spezialkassen nimmt.

Aber auch gefährlich war, selbst dem Volke, diese unter ständischer Leitung stehende Landes-Kasse aus triftigen Gründen.

Dem Volke ist billig nichts heiliger und heilsamer, als eine Verfassung, die ihre Gewährleistung in sich selber trägt. Nur eine solche Verfassung aber, welche die Verhältnisse zwischen Regierung und Regierten auf eine Art bestimmt, daß, bey einiger Ueberlegung, beyde Theile gleich wohl damit zufrieden seyn können, kann jene innere, einzig wirksame Garantie erzeugen. Wenn es nun schwer zu bezweifeln seyn wird, daß die Regierung (in Beziehung auf das Staats-Einkommen) wesentlich leitend und verwaltend, die Stellvertreter des Volks aber wesentlich beobachtend und die möglichen Fehlgriffe der Verwaltung hindernd und verbessernd seyn sollen, so wird auch nicht abzuläugnen seyn, daß eine Umkehrung oder Störung dieses ursprünglichen natürlichen Verhältnisses die innere Garantie der Verfassung aufhebe, indem sie den in seinen wesentlichen Ansprüchen gekränkten Theil auf eine unabweisliche Art reizt, sein natürliches Recht zu erobern. Wer aber einmal auf den Eroberungs-Weg hingenöthigt wird, der bleibt nicht im eroberten Gleichgewichts-Punkte stehen, sondern er tritt sicherlich beym ersten günstigen Erfolge über die Grenze in das Gebiet des andern Theils hinüber, und die Veranlassung zu einem ewigen unfruchtbaren Kriege, in welchem am Ende die Mittel den ursprünglichen Zweck selbst verschlingen, ist gegeben.

Diese in der Erfahrung bewährte Betrachtung ist für beyde Theile gleichwichtig, und sie ist es, welche den König in dem Augenblicke, wo Er die Fundamental-Punkte der

künftigen gemeinsamen Verfassung vorzeichnete, ausschließlich leitete, und welche Ihn bestimmte, aus der künftigen Verfassung alles dasjenige zu entfernen, was, auf der jetzigen Stufe menschlicher Einsicht, den Keim der Zerstörung in das neue Werk legen könnte.

Die alte Kassen-Einrichtung hat aber noch eine Seite, von welcher sie das Volk mit einer noch nähern und augenscheinlicheren Gefahr bedrohte.

Die Stände der Erblande hatten, gleichviel auf welche Weise, das Recht hergebracht, daß ihr engerer Ausschuß auf sogenannte besondere Dekrete, die er selbst gab, aus der Landes-Kasse, die unter seiner Leitung stand, unbestimmte Summen zu geheimen Ausgaben herausnehmen durfte, ohne irgend Jemand über die Verwendung Rechenschaft geben zu müssen.

Ohne uns hier über die unglücklichen Folgen, welche diese Einrichtung nicht allein nach sich ziehen konnte, sondern wirklich nach sich gezogen hat, zu verbreiten, — sie sind in ältern und neuern Druckschriften, hinlänglich beurkundet, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden — genügt es hier, ihre unbedingte Verwerflichkeit aus ihrem Prinzipe nachzuweisen.

Durch das einseitige Verfügungs-Recht über Staats-Gelder, und durch deren geheime Verrechnung, war der Ausschuß, der nur aus wenigen Mitgliedern der Landes-Versammlung bestand, und sich überdieß, einmal ernannt, immer nur aus sich selbst ergänzte, und weder dem größern Ausschusse, noch viel weniger aber der Landes-Versammlung selbst, Rechenschaft zu geben sich für verbunden erachtete, in dieser Hinsicht über Volk und Regenten zugleich erhoben und von beyden unabhängig. Dem Prinzipe nach konnte sich also der Ausschuß als höchster Landesherr, ohne Gefahr, sein Betragen aufgedeckt zu sehen, mit dem Regenten gegen das Volk, oder mit dem Volk ge-

gen den Regenten verbinden, oder auch, von dem Interesse Beyder getrennt, nur für die Privatzwecke seiner einzelnen Mitglieder sorgen.

Und so war es auch, und so würde es wieder werden, wenn in einer geheimen Kasse die Garantie der Verfassung gesucht werden sollte, da es keine Garantie gegen Garants gibt, die ihr Wesen versteckt treiben können, und darin einen Anlaß zum moralischen Verderben mehr haben, als Jene, welche, wie z. B. die Minister, öffentlich handeln und ihre Handlungen verantworten müssen, wenn sie angeklagt werden.

Was dem Prinzip nach so verwerflich ist, kann für die Dauer nicht wohlthätig wirken, und es muß, koste es was es wolle, aus der Verfassung entfernt werden.

Von diesem Gesichtspunkte ging die Regierung bey der Festsetzung der Fundamental-Punkte aus, in welchen sie dem Volke sein volles Recht ohne Rückhalt zusprach, zugleich aber auch die unverjährbaren Rechte der Krone reclamirte. Die Stände aber, wenigstens die Mehrzahl jener, welche Mitglieder des vorberathenden Comité sind, wollen weder von der alleinigen Verwaltung einer Landes-Kasse, noch auch nur von dem Institute der geheimen Truhe im Wesentlichen abgehen, wenn sie sich gleich schämen, es in seiner ganzen vorigen Ausdehnung anzusprechen. Sie wollen lieber einem angebotenen neuen positiven Rechte, von dem freylich nur ein guter Gebrauch, als einer alten Gerechtsame, von der freylich in jedem Augenblick ein schlechter Gebrauch gemacht werden kann, entsagen. Nur das Unnütze und Gefährliche der landschaftlichen Kassen-Einrichtung sollte der gemeinsamen Verfassung fremd bleiben, dagegen aber sollte diese alles in sich aufnehmen, was nützlich und sicherstellend ist, obwol es nicht in der Verfassung der Erblande lag.

Wenn nun das offenbar Nützlichere und Sicherstellendere verworfen wird, um einen Vorwand zu behalten, das

Unnütze und Gefährliche beybehalten zu dürfen, wer mag sich dann des Verdachts enthalten können, daß hier nur Anmaßung und Eigennutz unter dem Deckmantel des Patriotismus ihr Spiel treiben, und daß dieses Spiel von jenen geleitet werde, welche sich sicher glauben, in künftigen Ausschüssen wohlbezahlte Stellen zu erhalten?

Ein Zweig der Landes-Kasse, der früher eigentlich ihre Wurzel bildete, war die Schulden-Tilgungs-Kasse, und zwar in einer gedoppelten Gestalt, einmal als Landes-Schulden-Tilgungs-Kasse, unter alleiniger Leitung der ehemaligen Stände, dann als gemeinschaftliche Schulden-Tilgungs-Kasse, unter der gemeinschaftlichen Leitung von Staats-Dienern und Ständischen Deputirten. Jene hatte die Landes-Schulden im engern Sinne, diese die Landes-Schulden im weitern Sinne, oder die Kammer-Schulden zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit, je nachdem zur Verzinsung und Ablosung derselben entweder blos Steuern oder Steuern und Kammer-Gefälle vermischt, bestimmt waren.

Da eine Landes-Schulden-Zahlungs-Kasse im engern Sinne eigentlich weder dem Landesherrn, noch dem Lande, sondern den Glaubigern gehört, so traten hier die Verwalter, welche von den Ständen oder ihrem Ausschusse gewählt wurden, gleichsam als Curatores massæ, die Stände aber als die Mandatarien, und die Regierung als die oberaufsehende Behörde auf, und es konnte daher kein Anstand obwalten, den Ständen auch für die Zukunft dann, wann der Schulden-Zahlungs-Plan und zugleich der Umfang des Rechts der Ober-Aufsicht in dieser Hinsicht durch ein Gesetz genau bestimmt gewesen seyn würde, die alleinige Verwaltung dieser Kasse zu überlassen, da von der Ueberzeugung, daß der Plan nicht durch augenblickliche Bedürfnisse der Regierung willkürlich gestört werden könne, die Höhe des Staats-Credits allerdings abhängt, durch eine sache Einrichtung aber die bestimmt ausgesprochene Absicht des Königs, daß diese

Kasse von jedem störenden Einflusse des Regenten befreyt werden solle, am sichersten zu erreichen ist, während durch eine genaue Ober-Aufsicht von Seiten der Regierung jedem Mißbrauche leicht vorgebeugt werden kann.

Wie aber die Stände behaupten mögen, daß durch das Statut eine solche Einrichtung im vorkommenden Falle unmöglich gemacht werde, ist eben so unbegreiflich, als es unverantwortlich ist, daß sie sich und dem Volke verbergen, wie hier gar nicht von einer Landes-Schulden-Zahlungs-Kasse im engern Sinne, sondern nur von einer gemeinschaftlichen Schulden-Zahlungs-Kasse die Rede seyn kann, da der König nicht allein, nach dem 7ten Fundamental-Punkt, eine Civil-Liste durch ein Gesetz bestimmt, und auf die Kammer-Einkünfte fundirt wissen will, wodurch der Ueberschuß dieser Einkünfte über den Betrag der Civil-Liste reines Staats-Einkommen wird, sondern da die Kammer auch, mit Einschluß dessen, was die Kammer-Schreiberey und der zu ihr gehörigen Orte bezahlte, die beträchtliche Summe von 1,831,837 fl., welche sie (wie unten nachgewiesen werden soll) in jedem Falle von den französischen Contributionen und Reluitionen vorauszunehmen berechtigt wäre, in die neuerrichtete Schulden-Zahlungs-Kasse einwirft, und sie eben dadurch zu einer gemeinschaftlichen macht.

Wäre es aber auch noch zu bezweifeln möglich — wie es nicht möglich ist — daß die neuerlich errichtete Schulden-Zahlungs-Kasse, nach hergestellter Verfassung, die Natur einer gemeinschaftlichen Schulden-Zahlungs-Kasse annehmen müsse; so würde dennoch die Einwendung der Stände als ganz unbegründet erscheinen, da die Regierung nie mehr zugesagt hat, als daß die Schulden-Zahlungs-Kasse von jedem störenden Einflusse des Regenten befreyt werden solle, eine gemeinschaftliche Verwaltung aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht störend ist. Denn schon jetzt,

wo doch die Verwaltung noch eine bloße Regierungs-Verwaltung ist, hat sich der Preis der Staats-Schuld-Briefe mit dem Nennwerthe derselben (selbst auf auswärtigen Plätzen, namentlich in Frankfurt a. M., wo alte landschaftliche dorthin ausgestellte Papiere auf 98 für 100 stehen) fast gleichgestellt.

Aber auch in frühern Zeiten hat sich diese Erfahrung bewährt, da die gemeinschaftlichen Schulden immer schneller abgetragen worden sind, als die rein landschaftlichen. Der Grund dieser merkwürdigen Erscheinung scheint mit in dem Umstande zu liegen, daß Landes-Schulden ein sehr bequemes Mittel sind, neue gute, manchen aber oft unbequeme Anstalten, welche Kosten machen, abzulehnen, und daß sich der Ausschuß in Zeiten, wo kein Geldmangel war, den Capitalisten, welche die Zinsen lieber ohne Mühe aus der Staats-Kasse beziehen, als durch Gewerbe und Verbesserung des Bodens verdienen wollten, gern, und gewiß nicht zu seinem eigenem Nachtheile, gefällig erzeigte. Hat man ja sogar die Erfahrung machen müssen, daß der Ständische Ausschuß in einer Zeit, wo der König, um die damals bestehende gemeinschaftliche Schulden-Zahlungs-Kasse überflüssig zu machen, die noch vorhandenen Schulden aus eigenen Mitteln bezahlte, gegen diese Schulden-Zahlung, wegen leicht zu beseitigender Umstände, feyerlichst protestirte!

In diesem Systeme, Staats-Schulden gut zu verzinsen, aber nicht früher abzuzahlen, als es von den Gläubigern selbst verlangt wird, mag auch ein mitwirkender Grund zu der Erscheinung liegen, daß die Landschaft einst den Credit des Kirchenguts in Anspruch nehmen musste, da der eigene nicht ausreichte.

Betrachten wir nun die übrigen Einwendungen gegen den Inhalt des Statuts, von denen wir, um des bessern Zusammenhangs willen, die 3te, 4te und 5te zusammenfassen.

Es

Es wird darin behauptet:

Die französischen Contributionen und Reluitionen seyen, weil sie durch das Geld und Blut des Landes erworben, und als Entschädigungen für frühere Kriegs-Bedrückungen gegeben worden seyen, ein wahres Staats-Eigenthum, über welches die Regierung, ohne Theilnahme der Stände, nicht verfügen könne; daher hätte über diese Summe, ohne vorhergegangene Verabschiedung, nicht verfügt werden sollen. Diese Verabschiedung wäre um so nothwendiger gewesen, als es nicht gestattet seyn könne, selbst auf eine gemeinschaftliche Schulden-Tilgungs-Kasse Schulden zu fundiren, welche von den Ständen noch nicht als wahre Staats-Schulden anerkannt seyn: denn, wenn man gleich zugebe, daß alle Staats-Glaubiger gesichert werden sollten, so müsse doch die Eigenschaft der Schulden, als wahrer Staats-Schulden, außer allem Zweifel gesetzt seyn, dieß sey aber mit den auf die allgemeine Schulden-Tilgungs-Kasse geworfenen Schulden der sogenannten Special-Kassen (das Statut spricht von Special, Staats-Kassen) gewiß nicht der Fall.

Es ist nicht schwer, die völlige Unhaltbarkeit dieser ganzen Schlußweise einzusehen, sobald man sie vom rechten Standpunkt aus ins Auge fasst.

Schon der erste Satz, welcher aussagt, daß die Regierung über die Contributionen und Reluitionen um deßwillen, weil sie ein Ersatz für den Aufwand des Landes an Geld und Blut, und eine Entschädigung für frühere Kriegs-Bedrückungen wären, nicht ohne Theilnahme der Stände verfügen könne, ist grundfalsch.

Wenn es wahr ist, daß der Regent schon nach allgemeinen Begriffen über Geld-Erwerbungen, welche er als Staats-Oberhaupt macht, nicht zu seinen Privat-Zwecken verfügen kann; so folgt daraus blos, daß er dieselbe für allgemeine Staats-Zwecke zu verwenden habe; keineswegs aber, daß er in Hinsicht auf die Art und Weise, wie er sie für unzwei-

zweifelhafte Staats-Zwecke verwenden soll, an die Theilnahme der Stände gebunden sey.

Das wird ja mit Recht als einer der größten Vortheile einer guten Verfassung gepriesen, daß der konstitutionelle Monarch durch sie nur an Fehlgriffen, nicht aber am Gutesthun gehindert werde. Wo daher immer ständische Verfassung ist, handelt der Regent, insofern er das Rechte und Gute thut, in allen Fällen, in welchen die Mitwirkung der Stände nicht ausdrücklich festgesetzt ist, ganz frey und ohne an diese Mitwirkung gebunden zu seyn, während den Ständen auf der andern Seite das unbeschränkte Recht bleibt, allen nicht rechten und nicht guten Regierungs-Handlungen auf verfassungsmäßigem Wege entgegen zu treten.

Dieß war namentlich in der Verfassung der Erblande Rechtens. So hatte der Regent z. B. zwar die Pflicht einen (relativ unbestimmten) Theil der Kammer-Einkünfte zu reinen Staats-Zwecken zu verwenden, aber durch keine Bestimmung irgend eines Landes-Grund-Gesetzes war er über die Art und Weise, wie er diese Pflicht erfüllen wollte, an die Mitwirkung und Zustimmung der Stände gebunden.

Diese erbländische Verfassung aber — wenn sie auch in einem Augenblicke, wo die Erblande von den neuen Landen noch nicht getrennt werden konnten, und nicht getrennt werden können, ehe jede Hoffnung zur Herstellung einer gemeinsamen Verfassung verschwunden ist, gegen die Regierung angeführt werden könnte — ist von einer Vorschrift, wie solche außerordentliche Geld-Erwerbungen durch Contributionen und Reluitionen zum Besten des Landes verwendet werden sollen, so weit entfernt, daß sie die Frage: ob sie überhaupt zum Besten des Landes verwendet werden müssen, nicht allein unentschieden läßt, sondern sogar, und zwar aus den Zeiten des Herzogs Christoph, bedeutende Winke gibt, daß diese Frage von den Regenten Württembergs mit Erfolg, selbst in Hinsicht auf eroberte Lande, verneint worden sey.

Dem sey nun, wie ihm wolle, der König hat einmal aus freyem Entschlusse die Verwendung dieser Erwerbungen zum allgemeinen Besten des Staats angeordnet, und da er weder nach den Grundsätzen des allgemeinen, noch des besondern altwürttembergischen Staats-Rechts, in Hinsicht auf die Art und Weise der Verwendung, wenn sie nur auf eine unzweifelhafte Weise zum Wohl des Staats geschieht, an die Mitwirkung der Stände gebunden ist, und selbst dann nicht an sie gebunden seyn würde, wann es jetzt wirklich schon verfassungsmäßige Stände gäbe: so war auch eine Verabschiedung, wie sie die constituirende Stände-Versammlung verlangt, weder nothwendig, noch zulässig.

Was nun aber endlich den, von der Verschiedenartigkeit der, in die allgemeine Tilgungs-Kasse eingeworfenen, Schulden, hergenommenen Einwand betrifft, so ist auch dieser völlig unerheblich.

Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß das Statut nicht von Special-Kassen überhaupt, sondern von Special-Staats-Kassen, und den Schulden derselben spricht. Von Privat-Schulden des Königs konnte nicht die Rede seyn, da diese, wenn dergleichen vorhanden wären, auf die Hof-Domainen-Kammer gewiesen werden würden; und eben so wenig konnte man glauben, daß Schulden der Hof- und Domainen-Kammer (sonst Kammerschreiberey Gut genannt) in die allgemeine Tilgungs-Kasse geworfen worden seyen, da jene keine Staats-Kasse, sondern die Verwaltungs-Stelle des ganz und vollkommen privateigenthümlichen Familien-Fidei-Commisses ist.

Es konnten also darunter keine andere Schulden vermuthet werden, als jene, welche von mehrern Jahren her auf den Kammer-Kassen lasten, namentlich auf der Bau- und Garten-Kasse, auf der Gewölbs-Verwaltung und auf der Marstalls-Kasse.

Daß sämmtliche Glaubiger befriedigt werden müssen, ist so klar, daß es dazu des ausdrücklichen Anerkenntnisses der Stände-Versammlung nicht bedurft hätte; die Frage konnte also nur die seyn: von wem sollen sie befriedigt werden?

Natürlich von der Kammer, weil diese, durch andere und zwar sehr beträchtliche Staats-Ausgaben an der Zahlung gehindert, die Rückstände anschwellen ließ.

Diese Antwort beweist aber gar nichts gegen die Einwerfung dieser Schulden in die allgemeine Tilgungs-Kasse, da es von dem Augenblick an, wo eine Civilliste festgesetzt seyn wird, keine Kammer-Kasse, sondern nur noch Eine Staats-Kasse geben kann. Existirt aber eine, dem Bedürfnisse angemessene, Civilliste, so würde dann eine Uebertragung alter Rückstände auf dieselbe natürlich ganz unstatthaft seyn. Nur dann, wann man sich über die Civilliste nicht vereinigen könnte, würde das Kammergut auf das ehemalige Verhältniß zum Regenten und zum Volke zurückgeführt werden, und die Kammer dann ihre eigene Schulden übernehmen müssen, wodurch aber eben so natürlich der Beytrag, den diese zu den Regierungs-Kosten geben könnte, wieder geschmälert werden würde. Denn dieses frühere Verhältniß war ein nur beziehungsweise bestimmtes.

Das Kammergut der Erblande war in der Verfassung der Erblande ein anerkanntes Eigenthum der Regenten-Familie, wovon dem Oberhaupte die Nutznießung, jedoch mit der Obliegenheit zustand, von dem Ertrage desselben nicht allein die Appanagen zu zahlen, sondern auch reine Regierungs-Kosten, so weit jener dazu hinreichte, zu bestreiten.

Das Verhältniß aber, in welchem die Ausgaben für die Regenten-Familie zu den Ausgaben für die Regierung stehen, war in der Verfassung nirgends anders als thatsächlich bestimmt.

Digitized by Google

Die Bestimmung dieses Verhältnisses war der Discretion des Regenten überlassen. Daß für bestimmte Staats-Ausgaben bestimmte Summen von den Kammer-Einkünften verwendet wurden, kann allein zu einer historischen Begründung dieses Verhältnisses führen, wenn man sich über eine Civilliste nicht vereinigen könnte, was aber, nach der neuesten Erklärung des Ständischen Comité, obgleich Mitglieder desselben die Civilliste das Grab der Verfassung genannt haben, nicht mehr zu besorgen ist.

Träte aber dieser unglaubliche Fall doch ein, so müßten zwar die jetzt in die allgemeine Tilgungs-Kasse überwiesenen Schulden der sogenannten Special-Staats-Kassen wieder von der Kammer übernommen werden. Diese würde aber auch zugleich den jene Schulden übersteigenden Tilgungs-Fonds mitzurücknehmen, auf den sie Anspruch hat, da ihr ein Theil der französischen Contribution ganz unbestreitbar gehört.

Als in den Jahren 1796 — 1801 dem Lande von den Befehlshabern der französischen Armeen beträchtliche Contributionen aufgelegt wurden, brachte es der damalige Ständische Ausschuß, in der nämlichen Zeit, in welcher auf eine schwäbische Republik hingearbeitet wurde, bey Moreau dahin, daß von dieser Contribution die Kammer die Summe von 1,831,837 Francs tragen mußte. Die eigene landschaftlichen Akten und Rechnungen haben diese Thatsache unwidersprechlich bewiesen.

Wenn nun, wie die Stände behaupten, die Contributionen, welche man jetzt von Frankreich erhält, ein Ersatz für die früher von Württemberg bezahlten Contributionen sind, so ist doch nichts natürlicher, als daß die Kammer davon dasjenige zurücknehme, was ihr, auf Insinuation der eigenen Stände, gegen alle Regel aufgebürdet wurde.

Diese Darstellung soll übrigens, neben dem, daß sie die völlige Grundlosigkeit der Ständischen Beschwerde gegen diesen Theil des Statuts zeigt, nichts weiter beweisen, als

daß die Regierung bey der Einwerfung der Schulden der Special-Staats-Kassen in die allgemeine Tilgungs-Kasse unmöglich eine gefährdevolle Absicht gehabt haben könne, da die Kammer bey einer Trennung der Schulden und der Fonds nicht nur nichts verloren, sondern sogar gewonnen haben würde.

Wenden wir uns nun zu der 6ten eben so grundlosen Einwendung, welche gegen die Bestimmung des §. 7. und 8. des Statuts gerichtet ist.

Die Stände finden es außerordentlich bedenklich, daß die Summen, welche von den Staats-Einkünften nicht nur zu Bezahlung der Zinsen, sondern auch zur Tilgung der Haupt-Schuld (nämlich nur durch ersparte Zinsen) jährlich geleistet werden sollen, durch diese §. §. voraus bestimmt, und die Tilgungs-Kasse wegen dieser Summe auf die Accise und die directen Steuern, so viel hierzu vonnöthen, speciell gewiesen worden sind, da hierdurch das Recht der Selbstbesteurung allen Werth verliere.

Der König ist nach der Verfassung der Erblande positivrechtlich gar nicht verbunden gewesen, Contributionen zum Besten des Staats zu verwenden; sie werden aber aus freyem Entschlusse des Königs, der die allgemeinen Grundsätze achtet, zur Bezahlung der Staats-Glaubiger angewiesen; und dagegen wird nichts verlangt, als daß die Zinsen, welche durch jene Kapital-Ablosungen erspart werden, in den ersten fünf Jahren ganz, später aber nur zum Theil zur Verminderung des Hauptstocks angewendet werden sollen. Der Unterthan zahlt also nicht allein nichts mehr, sondern erzahlt nach Ablauf gewisser Perioden weniger, als ehemals, und dennoch werden die Schulden bezahlt. Wo ist hier ein Eingriff in das Eigenthum und in die Rechte des Volks? Nirgends, also muß der Grund der Beschwerde allein darin gesucht werden, daß die Regierung in dem Statut dasjenige ausdrücklich ausspricht, was sich von selbst versteht, und was

vorher schon existirt hat, nämlich das hypothekarische Recht der Staats-Glaubiger, generell auf alle Staats-Einkünfte, speciell auf die Accise und die directe Steuer, (Ablosungshülfe). Dadurch — behaupten sie — sey das Steuer-Bewilligungs-Recht so gut, als paralysirt.

Welche Begriffe muß der Verfasser der Ständischen Beschwerde vom Rechte der Steuer-Bewilligung haben, wenn er es dadurch gekränkt glauben kann, daß anerkannt nothwendige Ausgaben auf nothwendig zu bewilligende Steuern verwiesen werden, wie das überall der Fall seyn muß, wo der Credit heilig gehalten wird.

Das Recht der Steuer-Verweigerung kann nicht willkürlich, es kann nur dann ausgeübt werden, wann die Zweckmäßigkeit der Ausgabe und die Unzulänglichkeit anderer Fonds, auf deren Benutzung der Staat rechtliche Ansprüche hat, von der Regierung nicht nachgewiesen werden können. Wäre dieß aber auch nicht so unstreitbar, als es wirklich ist, so kommen ja, nach Herstellung der Civil-Liste alle Einkünfte, sie mögen aus Domainen oder aus Steuern herrühren, zur Disposition des Staats, also zu einer Disposition, bey welcher die künftige Landes-Versammlung allerdings mitzusprechen haben wird. Es gibt dann nur Eine Staats-Kasse. Jede Ersparniß dieser Kasse erleichtert das Volk, und kann eine Steuer-Verminderung zur Folge haben. Denn daraus, daß Accise und direkte Steuern den Staats-Glaubigern speciell verpfändet werden, folgt ja nicht, daß sie auch dann noch fortdauren müssen, wann sie durch Einnahmen anderer Art überflüssig gemacht werden können.

So liegt die Grundlosigkeit auch dieser Einwendung am Tage, welcher durch die, in der folgenden 7ten Beschwerde aufgestellten, Momente auf keine Weise aufgeholfen werden kann. Denn, wenn auch die geäußerte Vermuthung der Stände gegründet seyn sollte, daß ein bedeutender Theil von Schulden mit den neuerworbenen Domainen übernommen

Digitized by Google

worden sey, wofür also diese auch zunächst zu haften hätten, und wenn es sich auch ergeben sollte, daß ein Theil dieser Domainen bey schicklicher Gelegenheit zweckmäßig veräußert und zur Schulden-Tilgung verwendet werden könnte: so würde dadurch doch nichts gegen den Inhalt des Statuts bewiesen werden können, das, auch nach einem solchen Domainen-Verkauf, bey voller Kraft bleiben würde, da es dem Gläubiger einerley ist, mit welchem Gelde er bezahlt wird, und er nichts weiter zu seiner Sicherheit verlangt, als daß die Summen jährlich abgetragen werden, deren Tilgung das Statut verspricht.

Allein die Vermuthung der Stände in Hinsicht auf die Domainen ist dermalen noch nicht einmal zur Wahrscheinlichkeit erhoben; zur Veräußerung von Domainen gehört nothwendig die Einwilligung des Regenten, und dieser kann so gut, als das Volk verlangen, daß Domainen-Schulden aus dem Ertrage der Domainen nach und nach bezahlt, oder, wenn sie mit seiner Einwilligung verkauft würden, sogleich Fonds ausgemittelt werden, aus welchen der angegriffene Grundstock allmählig redintegrirt wird.

Dieß ist aber alles nur Gegenstand einer künftigen Berathung mit verfassungsmäßig konstituirten Ständen. Diese Berathung wird, wenn sie vom Standpunkt Einer Staats-Kasse, neben der Kasse der Civil-Liste und einer Ständischen Sustentations-Kasse, ausgeht, bald und leicht zu einem Einverständniß führen, das bey einem unbestimmten und daher feindseligen Verhältnisse zwischen Kammer- und Staats-Kasse nie erreicht werden würde. In jedem Falle aber kann und muß das Statut in seiner Kraft bleiben. Dieses würde nur dann einen Stoß leiden, wann der Zweifel, den die Stände im zweyten Abschnitt der 7ten Einwendung darüber erheben: ob es auch möglich seyn werde, daß das Volk dasjenige, was jetzt von ihm zur Verzinsung der Staats-Schulden erhoben wird, auch fortzahlen könne? — nach hergestellter Verfassung als ein

gegründeter anerkannt würde. Die Regierung ist hierüber ruhig, da sie weiß, daß zur Abtragung der Schulden keine neue Lasten aufgelegt zu werden brauchen, die alten aber durch den Tilgungs-Plan selber nach und nach gemindert werden.

In der 8ten und 9ten Einwendung wollen die Stände nur beyläufig erinnern, daß sobald ein Schulden-Tilgungs-Plan gemeinschaftlich verabschiedet, die Kasse unter die Obhut der Stände gestellt, und eine bedeutende Summe baaren Geldes sogleich zur Tilgung der Schulden verwendet seyn werde, es dann keiner Bestimmung über die Ordnung, in welcher die Glaubiger zu befriedigen seyen, mehr bedürfen würde, indem es dann gewiß keine Schwierigkeit mehr haben könne, die über die planmäßige Summe aufgekündigten Schulden durch Contrahirung neuer Anleihen zu befriedigen, ein solcher Fall aber wohl nicht unter die Grundsätze, welche die Contrahirung neuer Staats-Schulden verbieten, (§. 11. des Statuts) gebracht werden könne; daß aber diese Grundsätze selbst nur Gegenstand neuer Verabschiedung seyn müssten.

Es wird daher genug seyn, hier eben so beyläufig zu erwiedern, daß der in dem Statut aufgestellte Zahlungs-Plan, aus den umständlich in Hinsicht auf Form und Inhalt des Statuts entwickelten Gründen, keiner Verabschiedung bedürfe, da er weder der Verfassung der Erblande, noch den Fundamental-Punkten der künftigen Verfassung widerspricht; daß es an der Versicherung, die Schulden-Kasse solle von jedem störenden Einflusse des Regenten befreyt seyn, und es werde zur Abzahlung von Staats-Schulden alles das verwendet werden, was das Statut dazu bestimmte, genüge; daß aber kein Grund vorhanden sey, in Zukunft die planmäßige Summe, auch wenn sich keine Glaubiger um Zahlung melden sollten, nicht abzuzahlen, da durch die regelmäßige Abzahlung nicht allein der Credit des Landes am Besten erhalten, sondern auch dem Lande selbst dadurch Gelegenheit

Digitized by Google

und Antrieb gegeben wird, mehr Capitalien, als sonst geschehen würde, in Gewerbe und Grund und Boden zu legen, zugleich aber für künftige Nothfälle Kräfte zu sammeln.

Wird dieser Plan beharrlich verfolgt, so wird der Fall, daß die Aufkündigungen von Seiten der Gläubiger die planmäßige Abtragungssumme überstiege, um so weniger vorkommen, als Niemand in Verlegenheit seyn kann, für al pari stehende Obligationen Käufer zu finden. Träte dieser Fall indessen doch ein, so würde dieses Ereigniß allerdings künftig Gegenstand einer Verabschiedung werden müssen, da die Regierung nicht gesonnen seyn kann, den Kassirern oder Ständischen Vorstehern durch die Befugniß willkürlicher Entlehnungen und Abzahlungen Gelegenheit zu einem Trafik zu geben, der weder zum Vortheile des Landes, noch zu dem der Regierung gereichen kann.

Endlich — so schließen die Stände mit der 10ten Einwendung gegen das Statut ihre Beschwerde — endlich hätten sie hoffen dürfen, auch von dem Betrage der englischen Subsidien und deren Bestimmung (zur Abzahlung der Schulden der Kriegskosten) in genaue Kenntniß gesetzt zu werden.

Da sich die Stände, schon in frühern Eingaben, darüber gewundert haben, daß die Kriegs-Kasse, der hohen Abgaben ungeachtet, Schulden haben könne, und sie sich in der Beschwerde, welche der Gegenstand dieser Würdigung ist, auch wieder Seitenblicke auf Ansprüche erlauben, welche an die Kriegs-Kasse gemacht und noch nicht befriedigt seyen: so scheint eine Nachweisung, daß und warum die Kriegs-Kasse in Schulden gerathen mußte, die — in Vergleichung mit dem, was sie zu leisten hatte, nicht einmal beträchtlich genannt werden können, hier nicht umgangen werden zu dürfen.

Der König hatte im Jahre 1815 die Verbindlichkeit übernommen, zu den gegen Frankreich bestimmten Truppen der verbündeten Mächte 20,000 Mann stoßen zu lassen. Dieß geschah in einem Augenblick, wo der Russische, Sächsische

Digitized by Google

und der darauf folgende erste französische Feldzug beynahe Alles verschlungen hatte, was zum Kriege gehört.

Die Ausrüstungs-Kosten dieses Armee-Corps waren auf 819,934 fl. 26 kr.; die Erhaltung desselben (für Ein Jahr) auf 3,776,203 fl. 24 kr.; die Erhaltung der im Königreich zurückgebliebenen Truppen auf 1,178,630 fl. 24 kr. berechnet.

Der Total-Aufwand betrug also auf Ein Jahr 5,774,768 fl. 26 kr. Nach dem Friedens-Etat waren auf den Vor-Anschlag der Staats-Kasse für das Militär 2,277,142 fl. gebracht. Die Mehr-Ausgabe betrug also 3,497,626 fl. 26 kr.

Die detaillirte Berechnung hierüber wurde der damals durch und für das Edict vom 15. März konstituirten Landes-Versammlung vorgelegt, und an dieselbe unter dem 14. Apr. 1815 das Ansinnen gerichtet: zu berathen, wie diese außerordentlichen, zu den unaufschieblichen Kriegs-Bedürfnissen nothwendigen Hülfsmittel aufzubringen seyen?

Die Stände antworteten: Nur durch ein Anlehen sey jene Summe beyzuschaffen, ein Anlehen sey aber nicht zu Stande zu bringen, wenn nicht die erbländische Verfassung mit geeigneten Modificationen (in Hinsicht auf Adel und Katholiken) auf das ganze Königreich ausgedehnt werde.

Diese Bedingung konnte der König nicht eingehen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß Ihm die Stände, den Drang der Umstände benutzend, künftig vorschreiben würden, was zwischen Ihm und solchen Unterthanen Rechtens seyn solle, mit denen Er in keinem solchen vertragsmäßigen Verhältnisse sich befand, wie mit dem Erblande.

Die Stände hatten damals sehr schöne patriotische Worte, mit denen sie, dem Beyspiel der ehemaligen Ausschüsse folgend, die Mißbräuche der alten Verfassung einhandeln wollten.

Während die Stände gegen die Tyranney Napoleons blos declamirten, handelte der König.

Digitized by Google

Es wurde kein Anlehen eröffnet; es wurde keine Steuer-Erhöhung vorgenommen; es wurde sogar der Einzug der laufenden Steuern durch die Einflüsterungen der Stände gehindert: allein wohlausgerüstete Truppen zogen ins Feld, und schlugen, den Kronprinzen an der Spitze, den Feind mit den Schwertern, welche der Eigennutz der Stände in den Scheiden gehalten haben würde, hätte der König nicht in dem Zutrauen Seiner Unterthanen Mittel gefunden, die Hülfe der Stände entbehren zu können.

Und nun stellen sich diese nämlichen Stände, welche überdieß aufgehört haben, konstituirte zu seyn, verwundert, daß die Kriegs-Kasse Schulden haben könne, und fühlen sich beleidigt, daß die Regierung sie nicht um Erlaubniß gebeten habe, die Subsidien zur Bezahlung dieser Schulden verwenden zu dürfen.

So ist die ganze Beschwerdeschrift der Stände-Versammlung ein trauriger Beweis, wie weit der unselige Advokatengeist führt, der — abseheud von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache, blos darauf sinnt, wie er sich, ihren Leidenschaften fröhnend, den Beyfall der Partey erhalten möge, deren Gut er im Prozesse muthwillig verprasst, ob er gleich weiß, daß durch seine Sophismen weder der Sachwalter der Gegenpartey entmuthigt, noch der einsichtsvolle Richter in seinem Urtheile bestochen werden wird!

Möchte doch der unselige Geist eines blos streitsüchtigen Widerspruchs aus der gegenwärtigen und jeder künftigen Versammlung der Stände verbannt werden können! Dieß wird aber nicht früher geschehen, als bis man von dem Irrthum zurückkommt, daß zwischen Regierung und Ständen nothwendig eine entgegengesetzte Ansicht vom Staats-Interesse vorwalten müsse. Denn so lange diese Ansicht die herrschende bleibt, wird bey endlicher Vereinigung über einen bestrittenen Gegenstand, nur das Ende des Streits als das eigentliche Ziel erscheinen, während doch die Stän-

Digitized by Google

dische Verfassung keinen andern Zweck hat, als den, ein gemeinsames Interesse von verschiedenen Gesichtspunkten aus ins Auge zu fassen, und so durch Vergleichung und Austauschung der verschiedenen Ansichten den Staats-Zweck selbst sicherer und vollständiger auf eine wahrhaft bildende Weise zu erreichen.

Nach dieser, die Beschwerde der, durch einige Wortführer verleiteten, Stände Schritt vor Schritt folgenden Würdigung, wird es wohl als ausgemacht erscheinen, daß sie nicht dazu geeignet sey, die Regierung zur Zurücknahme des Statuts vom 6. Juny 1816 oder auch nur zu einer Abänderung desselben zu bestimmen.

Beylage.

Statut für die zu Tilgung der Staats-Schuld im Königreiche Württemberg neuerrichtete allgemeine Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse.

Friderich von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits in dem Edikte vom 15. März 1815 die Sicherheit der Staats-Schulden an Capital und Interessen, für die erste und heiligste Schuldigkeit des Königreichs erklärt, und in dem allerhöchsten Rescripte an unsere versammelten Landstände vom 13. Nov. ebendesselben Jahrs, die Versicherung ertheilt, daß die Staats-Glaubiger durch eine eigene, hinlänglich fundirte, und von jedem störenden Einflusse des jedesmaligen Regenten befreyte Schulden-Zahlungs-Kasse, sowol in Hinsicht auf Zinse, als Ablösung, vollkommen gesichert werden sollen.

Um nun diesen wohlthätigen Zweck auf die vollständigste Weise zu erreichen, und insbesondere die dem Staate anvertrauten Capitalien des In- und Auslands, ohne neue Lasten des Volks, in

möglichst kurzen Fristen den Eigenthümern zurückerstatten, dadurch aber, neben fester Gründung des Staats-Credits, zugleich der Nation die zu Wiederbelebung der Industrie und des innern Verkehrs erforderlichen Fonds gerade in den Zeitpunkten in die Hände zu geben, wo von einer solchen Unterstützung die kräftigste Einwirkung auf den National-Wohlstand zu erwarten ist, haben Wir Uns entschlossen, denjenigen Geld-Zuflüssen vom Auslande, auf welche Wir Uns durch Unsere Verbindungen in dem letzten Feldzuge, und die glücklichen Resultate desselben, Ansprüche erworben haben, eine dieser Absicht gemäße Bestimmung zu geben.

Zu diesem Ende haben Wir nicht nur, durch die bereits erhobenen englischen Subsidien und andere Mittel, die sämmtlichen Rückstände der Kriegs-Kasse gedeckt und sicher gestellt, sondern Wir wollen auch, daß die von Frankreich theils wirklich schon eingegangenen, theils noch zu erhebenden Reluitions- und Contributions-Gelder unabänderlich zum Fonds einer Amortisations- oder Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse dergestalt angewendet werden, daß damit, und mit der von der General-Staats-Kasse bisher abgereichten, künftig aber in bestimmten Verhältnissen mit der Amortisation sich mindernden Zins-Summe, die gesammte Staats-Schuld des Königreichs in Zinsen und Capitalien nach und nach vollkommen getilgt werde.

Damit nun diese Unsere allerhöchste Absicht desto zuverlässiger erreicht werde, und der auf das Wohl der ganzen Nation abzweckende Plan auf keinerley Weise einer willkürlichen Störung ausgesetzt seyn möge: haben Wir folgendes Statut für die innere Einrichtung dieses neuen Staatsschulden-Zahlungs-Instituts entwerfen lassen, und demselben Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Indem Wir daher nicht nur Selbst die Festhaltung der darin enthaltenen Fundamental-Artikel zusichern, sondern auch Unsere Nachfolger an der Regierung hierzu verbindlich machen, befehlen Wir zugleich allen Unsern Königlichen Dienern und übrigen Unterthanen, welche bey der Vollziehung desselben mitzuwirken haben, daß sie, bey ihren gegen Uns und das gesammte Vaterland tragenden heiligen Pflichten, die darin gegebenen Vorschriften auf das gewissenhafteste beobachten, und behalten Wir Uns übrigens vor, unmittelbar nach hergestellter Constitution, Unsere Landstände in die verfassungsmäßige Concurrenz bey diesem Institute eintreten zu lassen.

Statut.

Erster Abschnitt.

Fonds der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.

§. 1.

Der Fonds der neuerrichteten Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse besteht:

a) in den von Frankreich theils bereits erhobenen, theils noch zu erhebenden Reluitions- und Contributions-Geldern, und

b) in den aus bestimmten Staats-Einkünften, nach den hiernach näher angezeigten Verhältnissen, fortzureichenden Zins-Beyträgen.

§. 2.

Die französischen Reluitions-Gelder sind bereits eingegangen, und betragen die Summe von

—:· 1,300,000 fl.

von dieser Summe werden in den Staats-Schatz zurückgelegt:

—:· 500,000 fl.

die weiteren

—:· 800,000 fl.

sind zum ersten Zuflusse des Tilgungs-Fonds bestimmt.

§. 3.

Die in den Staats-Schatz zurückgelegten 500,000 fl., welche bey dem Schulden-Tilgungs-Institute deponirt bleiben, sind bis auf den Fall eines dringenden Staats-Bedürfnisses unantastbar; sie können jedoch als Reserve-Fonds für die Staats-Schuldenzahlungs-Kasse benutzt werden, wenn die zu dem ordentlichen Fonds derselben bestimmten Gelder durch ein unabwendbares Hinderniß gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit eingingen. In letzterem Falle sind sie dem Staats-Schatze zu restituiren, sobald die ordentlichen Einnahmen flüssig sind.

§. 4.

Die französischen Contributions-Gelder betragen 3,947,284 fl. und wenn man die mit deren Erhebung und Beyschaffung verbundenen Kosten auf 5 Procent oder in runder Summe auf 197,284 fl. annimmt, noch reine

—:· 3,750,000 fl.

Diese Summe ist in 15 viermonatlichen Fristen, je mit 250,000 fl. zu erheben, so daß für die nächsten 5 Jahre die Schuldenzahlungs-Kasse einen jährlichen Zufluß von:

—:· 750,000 fl.

haben wird, der sich jedoch in dem Verhältnisse mehrt oder mindert, in welchem die Erhebungs- und Beyschaffungs-Kosten geringer oder größer seyn werden.

§. 5.

Durch diese Zuflüsse wird demnach die Schuldenzahlungs-Kasse einen Fonds haben bey dem Anfange des

ersten	Jahres	von — :·	1,550,000 fl.
zweyten	‹	‹ — :·	750,000 fl.
dritten	‹	‹ — :·	750,000 fl.
vierten	‹	‹ — :·	750,000 fl.
fünften	‹	‹ — :·	750,000 fl.
	Zusammen :·		4,550,000 fl.

§. 6.

Von den bereits eingegangenen Reluitions- und Contributions-Geldern sind der General-Staats-Kasse in dem Rechnungslaufe von 18½, bey der schonenden Rücksicht, welche man den Steuer-Contribuenten wegen Mißwachses und Kriegs-Erlittenheiten angedeihen lassen mußte, für unaufschiebliche Staats-Bedürfnisse theils mit, theils ohne Verzinsung,

—:· 643,036 fl.

vorgestreckt worden. Es werden aber solche Einleitungen getroffen werden, daß die Zurückerstattung dieser Summe auf eine Art geschehe, welche in den Hauptplan der Schuldenzahlungs-Kasse keine Störung bringt.

§. 7.

Der zweyte Theil der Zuflüsse zu dem Fonds der Schuldenzahlungs-Kasse besteht in den jährlichen Zins-Beyträgen, welche aus den Staats-Einkünften fortdauernd der Tilgungs-Kasse abzureichen seyn werden.

Nach dem festgesetzten Plane sind diese Zins-Beyträge in den ersten 5 Jahren der Zins-Summe gleich, welche die General-Staats-Kasse bisher aus der auf die neuerrichtete Tilgungs-Kasse übergehenden, gesammten Staats-Schuld bezahlt hat. Nach diesen

sen 5 Jahren wird der Zins-Beytrag jährlich um 50,000 fl. herabgesetzt, und eine gleiche Verminderung tritt nach jedem Quinquennium ein, dergestalt, daß sich nach 40 Jahren der jährliche Zins-Beytrag um 400,000 fl. vermindert haben wird, und nun bey der bedeutend verringerten Staats-Schuld, vom 45sten Jahre an, für jedes Quinquennium um weitere 100,000 fl. vermindert werden kann, bis die ganze Staats-Schuld getilgt ist.

§. 8.

Diese Zins-Beyträge sind auf die gesammten Staats-Revenüen, und speciell auf die Accise und direkten Steuern, so viel hiervon vonnöthen, angewiesen, und es wird die Einleitung getroffen werden, daß sie unfehlbar und vor allen andern Ausgaben, in monatlichen Raten, an die Tilgungs-Kasse abgeliefert werden.

§. 9.

Werden in der Folge, nach bereits begonnener Amortisation, auf die im §. 10. subm. b. et c. erwähnte Weise, neue Schulden, auf dem verfassungsmäßigen Wege, mit der Tilgungs-Kasse vereiniget, so vermehren sich die jährlichen Zins-Beyträge zu der Staats-Schuldenzahlungs-Kasse um eben die Summe, welche aus diesen neuen Schulden abzureichen sind, ohne daß jedoch die in §. 7. festgesetzte von 5 zu 5 Jahren eintretende Decrescenz von resp. 50,000 fl. und 100,000 fl. eine Aenderung erlitte.

Zweyter Abschnitt.

Art der Verwendung des Schulden-Zahlungs-Fonds.

§. 10.

Die Staats-Schuld, zu deren Tilgung der oben erwähnte Fonds bestimmt ist, umfaßt alle und jede, auf dem Staate ruhenden, verzinslichen Passiven, also insbesondere

a) die Schulden der bisherigen Schulden-Zahlungs-Kasse,

b) die Schulden der Special-Staats-Kassen, worüber unverweilt die Liquidation hergestellt werden wird, mit alleiniger Ausnahme der Kriegs-Kassen-Schulden, welche besonders fundirt sind, endlich

c) die in Folge noch nicht beendigter Ausscheidungs- und Abtheilungs-Geschäfte, auf den Staat von Andern zu übernehmenden Schulden.

§. 11.

Da nach den aufgestellten Staats-Verwaltungs-Grundsätzen keine weitere neue Schulden contrahirt werden können, so bleibt auch die Tilgungs-Kasse von jeder weiteren Schulden-Uebernahme befreyt.

Sollte je ein dringender Nothfall die Veranlassung geben, daß auf dem verfassungsmäßigen Wege eine neue Staats-Schuld contrahirt würde, so ist jedesmal zugleich der Fonds zu Deckung der Haupt-Summe und der Interessen voraus zu bestimmen, so daß dadurch der gegenwärtige Schuldenzahlungs-Plan durchaus keine Störung leide.

§. 12.

Da bereits ein bedeutender baarer Fonds zur Schulden-Tilgung vorhanden ist, so wird sogleich, nach Eröffnung des Instituts, mit der Capitalien-Ablösung der Anfang gemacht werden. Es werden zu dem Ende die Staats-Glaubiger, welche in dem nächsten Rechnungs-Jahre die Heimzahlung ihrer Capitalien wünschen, von der niedergesetzten Behörde aufgefordert werden, sich unter spezieller Bezeichnung der Capital-Posten, deren Zurückzahlung man verlangt, bey Zeiten zu melden. Eine gleiche Aufforderung wird mit dem Anfange eines jeden Rechnungs-Jahrs statt haben.

§. 13.

Die Ablösung selbst wird in eben der Ordnung und Zeitfolge, in welcher von Seite der einzelnen Creditoren die Aufkündigung erfolgt ist, geschehen, so daß also derjenige, der früher aufkündigt, auch immer vor dem später sich meldenden befriedigt wird.

§. 14.

Wird eine größere Summe von Capitalien aufgekündigt, als der Betrag der vorhandenen Zahlungs-Mittel ist, so werden diejenigen, die nach der Ordnung der Aufkündigung für diesesmal nicht zur Ablösung kommen können, auf das nächste Jahr verschoben, und dann in diesem zuerst abgelöst.

§. 15.

Bey der Ablösung haben die Capitalien im Betrage von 500 fl. und weniger, den Vorzug vor höheren Posten, so daß solche vor diesen heimbezahlt, und erst, wenn nicht so viele Posten von jenem geringeren Betrage aufgekündigt wären, als die parate Summe ist, zu größern Capitalien geschritten wird.

Digitized by Google

§. 16.

Uebersteigt die parate Summe den Betrag der aufgekündigten Capitalien, so wird zuerst auf die Heimzahlung derjenigen, mit welchen ein höheres Interesse als 5 Procent verbunden ist, so wie auf die geringen Posten von 100 fl. und weniger, wodurch das Rechnungs-Wesen allzusehr ins Weitläufige gezogen wird, Rücksicht genommen, dann aber entscheidet unter den Posten das Loos.

§. 17.

Für diejenigen Capitalien, welche bisher mit geringeren als 5 Procenten verzinst wurden, (wohin jedoch die sogenannten hilfzinsenden Capitalien nicht gehören) wird, in so weit dieselben aufkündbar sind, zum Beweis der huldreichen allerhöchsten Rücksicht auf das Interesse der Staats-Glaubiger, der bisherige Zinsfuß auf das landläufige Interesse von 5 Procent erhöht, und es werden daher auch diese Capitalien in der Ablösung den übrigen 5procentigen gleichgehalten.

§. 18.

Insbesondere werden diejenigen Capitalien, deren Zinse gegen Zusicherung der Capitalsteuer-Freyheit früher von vertragsmäßigen 5 auf 4 Procente herabgesetzt worden sind, künftig wieder mit 5 Procent verzinst werden, dagegen aber sind sie allen denjenigen Abgaben, welche etwa in Zukunft auf die Capitalien gelegt werden können, unterworfen.

§. 19.

Die Resultate, welche die Administration der Schuldenzahlungs-Kasse auf oben angeführte Weise liefert, werden am Ende jeden Jahrs durch einen genauen Zusammentrag aus den Kassen- und Rechnungs-Büchern dem Publicum vorgelegt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Directions- und Verwaltungs-Behörden.

§. 20.

Eine besondere, unter dem Königlichen Staats-Ministerium stehende Schuldenzahlungs-Commission, bestehend aus einem Präses, einem Justitiar und der erforderlichen Anzahl weiterer Räthe, wird für die statutenmäßige Vollziehung des Schulden-Tilgungs-Plans sorgen. Sie wird die zur Ablösung kommenden Ca-

Digitized by Google

pital-Posten bestimmen, und der Kasse hierüber die erforderliche Legitimation ertheilen. Ihr liegt es vorzüglich ob, kein Mittel zu versäumen, wodurch der wohlthätige Zweck des Instituts, den Staat baldmöglich von der auf ihm liegenden Schulden- und Zins-Last zu befreyen, erreicht werden kann; sie wird zu dem Ende für die terminmäßige Einlieferung und die vorschriftmäßige Verwendung der zum Fonds bestimmten Gelder Sorge tragen, und sich in dieser Hinsicht in beständiger Uebersicht von dem, was die Tilgungs-Kasse theils vorräthig, theils zu erheben, theils wirklich bezahlt, theils noch zu bezahlen hat, zu erhalten suchen, die etwa eintretenden Hindernisse und Anstände ohne Verzug zu heben und zuerörtern sich bemühen, für die Sicherheit der Kasse die erforderlichen Maßregeln ergreifen, und am Ende jeden Jahres die dem Publicum mitzutheilende Anzeige und Berechnung über das, was durch die Kasse geleistet worden ist, vorlegen.

Für ihre Geschäfte ist ihr ein Secretär beygegeben, der vor der Hand auch die Registratur zu besorgen hat.

§. 21.

Der Präses dieser Commission wird die unmittelbare Aufsicht über das für die Kasse und das Rechnungswesen angestellte Personal führen, und für die zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte desselben und eine feste Ordnung in dem Geschäftsgange auf dem Bureau sorgen.

§. 22.

Dem Kassiere, der nach den ihm zukommenden Anweisungen die Einnahmen und Ausgaben der Kasse zu besorgen hat, ist ein Controleur an die Seite gestellt; dieser wird ein chronologisches Verzeichniß über die einkommenden Capital-Aufkündigungen führen, und demselben eine solche Einrichtung geben, daß mit jedem Augenblicke übersehen werden kann, was aufgekündigt, was und wann es bezahlt wurde. Neben dem wird er ein Journal führen, in welchem alle Einnahmen, die zur Kasse kommen, und alle Ausgaben, welche sie bestreitet, und zwar, die Capital-Ablösungen im Detail, die Zinszahlungen aber von Woche zu Woche summarisch eingetragen, und mit den von dem Kassiere gesammelten Quittungen verglichen werden. Der Kassier wird keine Kapital-Ablösung vornehmen und wirklich ausbezahlen können, es habe dann zuvor der Controleur die dafür zurückzugebende Schuldverschreibung und

Quittung mit seinem vidit versehen, und in seine Bücher eingetragen. Die wöchentlichen Kassen-Rapporte und Uebersichten hat derselbe in Gemeinschaft mit dem Kassiere zu verfassen und vorzulegen, überhaupt aber zu allem pflichtmäßig mitzuwirken, was zur Sicherheit der Kasse und zu vorschriftmäßiger Verwendung des Tilgungs-Fonds erforderlich ist.

§. 23.

Zur Beyhülfe bey den Kassen-Geschäften und der damit verbundenen Buchführung, auch andern Vorfallenheiten, ist ein Rechnungsrath aufgestellt, welcher insbesondere die am Ende jeden Jahrs dem Publicum vorzulegende Berechnung über die Operationen der Tilgungs-Kasse zu verfassen hat.

Die bey der bisherigen Staats-Schuldenzahlungs-Kasse bereits vorhandenen Buchhalter, Rechnungssteller und Copisten werden, nach dem von dem Präsidio der Commission zu genehmigenden, Geschäftstheiler, die übrigen auf dem Bureau vorkommenden Geschäfte besorgen.

Die Revision der Haupt-Kassen-Rechnung wird einer besonders verpflichteten Stelle von dem Finanz-Ministerium aufgetragen, die Justification selbst aber von einer besondern Deputation aus der Schuldenzahlungs-Commission vorgenommen werden.

Gegeben Ludwigsburg, den 6. Juny 1816.

Friderich.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Minister Staats-Secretär
Frhr. v. Vellnagel.

III.

Frankreich und Nordamerika in den Jahren 1778 bis 1783.

Geheime Geschichte der Unterhandlungen zur Konsolidirung der Republik der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Aus neuen authentischen Archival-Nachrichten. *)

(Beschluß.)

1777.

So sehr indessen auch der Hof von Versailles die Amerikaner im Geheimen begünstigte, sich öffentlich für die neue Republik zu erklären, war er dennoch bis jetzt durchaus nicht geneigt. Noch schien der Ausgang des großen Kampfes ungewiß; noch konnten die Engländer Sieger seyn. Eben so ließ sich eine Aussöhnung als möglich denken, zumal wenn England die Hand dazu bot. Dann lag natürlich die ganze Last des Kriegs auf Frankreich allein. Daß aber England diese Partey ergreifen würde, nur um Frankreich recht wehe zu thun, war fast mit Gewißheit voraus zu sehen. Endlich erlaubte auch der zerrüttete Zustand der Finanzen und der Marine noch keine Kriegserklärung. Ueberhaupt befolgte Frankreich, in Ansehung der Amerikaner, eine ganz eigene Politik. Die Hauptabsicht war, den Kampf zu verlängern; alles Uebrige kam auf die Umstände an. Es scheint nur zu gewiß, daß der Hof von Versailles die Unabhängigkeit der Amerikaner nichts weniger als für den Zweck des Krieges

*) Vgl. Europ. Annalen I. u. III. St. 1813.

ansah. Die Schwächung der Engländer, die Verheerung dieser Besitzungen und daraus entspringenden commerziellen und militärischen Nachtheile; das war es, was in Frankreichs Planen lag. Daher das Geheimnißvolle und Zweydeutige in allen Schritten des Ministeriums. Man unterstützte die Amerikaner im Stillen, und man suchte sie in einer gewissen Abhängigkeit zu erhalten; aber man verband sich zu nichts, und man ergriff keine entscheidende Partey. So blieb man Herr seiner Kräfte und seiner Bewegungen; so schadete man England, ohne mit dieser Macht im Kriege zu seyn. Nur ein einziges Beyspiel, um zu zeigen, wie behutsam der Hof von Versailles zu Werke ging. Die Engländer hatten Oyconderago, den Schlüssel zu Neu-England, genommen, und marschirten siegreich auf Albany los. Kaum kam diese Nachricht in Frankreich an, als auch der Befehl zur Ausschließung der amerikanischen Kaper gegeben ward. Nur im äußersten Nothfall blieb ihnen das Einlaufen erlaubt.

Die amerikanischen Agenten boten indessen Alles auf, um das französische Kabinet zu einer bestimmten Erklärung zu bewegen, und übergaben deshalb im August 1777 ein weitläufiges Memoire, worin es unter andern folgendermaßen hieß: „England hat bey der Fortsetzung des Kriegs Alles zu fürchten, und nichts zu gewinnen; es wird daher in diesem Feldzuge Alles aufbieten, was nur möglich ist. Es wird dieß um so eher thun, als es hofft, daß einige Siege, verbunden mit der traurigen Lage der Kolonien, den status quo von selbst herbeyführen werden, zumal wenn die Bedingungen erträglich sind. Die englischen Minister sehen vollkommen ein, daß Amerika noch in diesem Jahre erobert werden muß; oder daß es darum geschehen ist. Wie demnach auch dieser Feldzug ausfallen möge; sie werden Frieden zu machen suchen, auf welche Bedingungen es nur immer seyn mag. Können sie also die Kolonien nicht als Unterthanen wieder bekommen, so werden sie dieselben als unabhängig anerken-

nen, ohne daß darum der englische Einfluß geringer seyn wird. Noch hat England viel geheime Anhänger in den Kolonien. Erklärt sich Frankreich nicht recht bald bestimmt, so ist das Resultat vorauszusehen. Nur eine Allianz mit dieser Macht vermag den Muth der Amerikaner aufrecht zu erhalten, Englands Stolz zu demüthigen, und einen Frieden herbeyzuführen, der etwas mehr als ein Waffenstillstand ist. Endlich ist auch Frankreich selbst dabey bedroht, sobald England diesen Krieg plötzlich geendigt haben wird. Am meisten ist dieß in Ansehung der französischen Antillen der Fall. Gegen diese dürfte der erste Angriff gerichtet seyn u. s. w."

Dieß war der wesentliche Inhalt eines Memoires, von dem sich Franklin die größte Wirkung versprach. Allein das französische Ministerium, auch dießmal seinem Systeme getreu, hielt die amerikanischen Agenten von einem Monate zum andern hin. Diesen blieb endlich über Frankreichs arglistige Politik kein Zweifel mehr. Kein Wunder, wenn sich daher der Kongreß, von allen Seiten verlassen, wieder zu England hinzuneigen anfing. Wirklich wurden dem Kabinette von St. James sehr annehmliche Vorschläge zur Versöhnung gemacht. Da aber die erste Bedingung Erhaltung der Unabhängigkeit war, die Minister jedoch hierein durchaus nicht willigen wollten, so hatte diese Unterhandlung keinen Erfolg. Frankreich sah mit geheimer Freude, daß das Ende dieses Kampfes nur nach beyderseitiger Erschöpfung zu hoffen war. Unterdessen aber hatte Bourgoyn bey Saratoga kapitulirt (17. Oktober 1777) und Alles bekam nun eine andere Gestalt. Man fühlte die wachsende Macht der neuen Republik, und diese selbst erkannte ihr politisches Gewicht. Das Verhältniß mit Frankreich ward freyer; der Kongreß handelte jetzt mit großer Staatsklugheit. Er bot England, gegen Anerkennung der Unabhängigkeit, die engste Verbindung an; zeigte aber auch zu gleicher Zeit die Möglichkeit einer Allianz mit Frankreich. Dieß geschah in einer besondern Depesche an Lord Bute,

während der Vorschlag auch vom General Gates unterstützt ward. Auf der andern Seite verfolgte aber auch der Kongreß seine Plane zu Versailles, und flößte Besorgnisse wegen einer Allianz mit England ein. Dieß geschah durch Franklin, der sich mit großer Geschicklichkeit dabey benahm.

Ein so kluges Betragen verfehlte auch die gehörige Wirkung nicht. Das Kabinet von Versailles fühlte, daß endlich der entscheidende Augenblick gekommen war. Die Allianz jetzt noch aufschieben, hieß die Amerikaner selbst an England verweisen. Drey Jahre lang hatten sie nun mit großer Standhaftigkeit gekämpft, und eben so viel Weisheit in ihren politischen Unterhandlungen gezeigt; es war Frankreichs Würde gemäß, endlich offen zu Werke zu gehen. Dazu kam die Popularität dieses Krieges; in ganz Frankreich war nur Eine Stimme dafür. Am meisten wünschten die französischen Kaufleute die Konsolidirung der neuen Republik. Schon hatten sich nämlich zwischen den beyden Ländern bedeutende Handelsverbindungen angeknüpft, deren Fortdauer großen Gewinn versprach. Zu gleicher Zeit waren aber auch sehr viele französische Schiffe von englischen Kayern aufgebracht worden, weil bis jetzt noch keine französische Flotte in See gewesen war. Mit Sehnsucht wartete daher der ganze Handelsstand auf eine Kriegserklärung, durch die er Sicherheit bey seinen Spekulationen fand. Ueberdem ließ sich fast mit Gewißheit auf Spaniens Beytritt rechnen, so daß die gänzliche Demüthigung von England und die Vernichtung seines reichen ost- und westindischen Handels möglich schien. Sich dann an ihrer Stelle zu Herren desselben zu machen, würde den französischen Kaufleuten, so schmeichelten sie sich wenigstens, ein Leichtes gewesen seyn. Das Kabinet von Versailles fand also keinen Grund zur Verzögerung mehr, und setzte endlich die Präliminar-Artikel eines Freundschafts- und Handels-Traktates auf. Die erste Mittheilung davon ward den amerikanischen Agenten, von dem Staatsraths-Secretär,

Digitized by Google

Herrn Gerard, gemacht (16. Dec. 1777.) Die Hauptpunkte waren: 1) Anerkennung der Unabhängigkeit, und kräftiger Beystand zur Behauptung derselben. 2) Abschließung des Traktates ohne Rücksicht auf die jetzige Lage der Republik, folglich ohne nachtheilige Bedingung für dieselbe. 3) Im Falle des freylich unvermeidlichen Krieges mit England, dennoch Verzichtleistung auf jede Schadloshaltung. 4) Die feste Versicherung von Seiten des Kongresses, nie Frieden zu schließen, ohne Anerkennung der Unabhängigkeit. — Diese Präliminar-Punkte wurden auch Spanien mitgetheilt, um nach Belieben beytreten zu können, und es erfolgte eine sehr günstige Antwort darauf. So kam endlich der förmliche Traktat zu Stande (6. Febr. 1778) dessen Inhalt bereits früher mitgetheilt worden ist. An dem nämlichen Tage ward auch noch, auf den Fall des Krieges mit England, ein Offensiv- und Defensiv-Traktat unterzeichnet, worüber man ebenfalls in den bereits gelieferten Aufsätzen das Nähere nachsehen kann. Ein geheimer Artikel desselben betraf Spaniens beliebiger Beytritt. Der Enthusiasmus über diese Allianz war in ganz Frankreich allgemein.

Nur wenige Wochen nach der Unterzeichnung jener Traktate, und lange vor der offiziellen Bekanntmachung derselben, hatte das Kabinet von St. James bereits Nachricht davon. Einige Minister waren der Meinung, die Republik sofort anzuerkennen, und einen Allianz- und Handels-Traktat mit ihr abzuschließen; eine Idee, die gewiß ganz vortrefflich war. Allein der König, sey es aus Eigensinn oder aus Gefälligkeit für Lord Bute, gab seine Einwilligung nicht dazu. So ward ein Mittelweg beliebt, und eine Kommission von fünf Mitgliedern zur Ausgleichung der bestehenden Streitigkeiten ernannt. Ihre Instruktion ging dahin, den Amerikanern zwar Abhelfung sämmtlicher alten Beschwerden zu versprechen, in Ansehung der verlangten Unabhängigkeit aber sich auf nichts einzulassen, u. dgl. m. Diese Kommission segelte am 21. April

1778 aus England ab, und der Erfolg war bey der Lage der Sachen vorauszusehn. Schon am 13. März hatte nämlich der französische Gesandte dem Lord Weymouth die bekannte Erklärung übergeben, worin er ihm die Anzeige von dem abgeschlossenen Freundschafts- und Handels-Traktate machte, und trotz des friedlichen Tones derselben, dennoch zum Schlusse von bereits genommenen eventuellen Maßregeln (dem Off- und Defensiv-Bündnisse) sprach. Am 21. März hatten die amerikanischen Agenten eine feyerliche Audienz bey Ludwig XVI., und wurden als Ambassadeurs der neuen Republik anerkannt. Am 2. May kam eine französische Fregatte mit den neuen Traktaten zu Philadelphia an. Der Enthusiasmus war allgemein; jetzt erst hielten die Amerikaner ihre Unabhängigkeit gesichert. Der Kongreß vergaß indessen in seiner Freude alle Vorschriften diplomatischer Klugheit, und machte alle erhaltenen Depeschen, ohne die mindeste Rücksicht, bekannt. So erfuhr man, daß Oestreich, Spanien und Preußen sehr günstig für die neue Republik gestimmt seyen; daß letztere Macht den nach Amerika bestimmten hessischen Truppen den Durchmarsch verweigere, und den Kongreß nach Frankreichs Vorgange sogleich anerkennen werde; daß sich eine französische Armee von 50,000 Mann unverzüglich an die Küste der Normandie und Bretagne begebe; endlich, daß die vereinigte französisch-spanische Flotte nach Amerika abzusegeln in Bereitschaft sey. Die Bekanntmachung dieser geheimen Nachrichten mißfiel den dabey interessirten Mächten nicht wenig, besonders aber Spanien, das erst zur gehörigen Zeit hervorzutreten Willens war. Der Kongreß indessen glaubte nie zu viel zu thun. Eine emphatische Proklamation folgte der andern, und elektrisirte die ganze Nation. Ludwig XVI. ward der Retter des Vaterlandes genannt; sein Name hallte durch ganz Amerika.

Am 9. Juny kamen die englischen Kommissarien zu Philadelphia an. Ihre Depeschen wurden dem Kongresse in der

Sitzung vom 13. vorgelegt. England bewilligte Alles, was eine Kolonie von ihrem Mutterlande nur verlangen kann. Allein die ganze Unterhandlung scheiterte an dem Punkte der Unabhängigkeit. Der Kongreß antwortete am 17. mit eben so viel Würde und Energie: Anerkennung der neuen Republik, Entfernung der englischen Truppen und Schiffe, das sollten die ersten Bedingungen einer weitern Unterhandlung seyn. Die englischen Kommissärs gaben indessen noch keinesweges die Hoffnung auf, besonders operirte einer derselben, Hohnstene, sehr geschickt im Stillen fort. Er kannte die angesehensten Mitglieder des Kongresses persönlich, und schrieb an drey derselben im Sinne seiner Instruktion. Allein der Patriotismus dieser Männer siegte, und die ganze Korrespondenz ward bekannt gemacht. Hieraus entstand ein diplomatischer Federkrieg, der Manifeste und Gegen-Manifeste erzeugte, bis die Kommissärs endlich abreisten, und ihre Sendung ohne die mindeste Wirkung blieb. Schon am 6. August hatte unterdessen der französische Gesandte, Mr. Gerard, seine erste feyerliche Audienz gehabt. Unter dem 14. September ward hierauf Franklin zum bevollmächtigten Minister der vereinigten Staaten in Frankreich ernannt.

Wir haben eben gesagt, daß Spanien erst zu einer bestimmten Zeit hervorzutreten Willens war. Hier zeigte sich abermals die ganze Feinheit der französischen Politik. Frankreich hatte sich für die Amerikaner erklären müssen, nur, um sie von England abzuziehen. Das Kabinet von Versailles hatte dabey eine scheinbare Großmuth gezeigt und allen Nebenvortheilen entsagt. Jetzt hielt es Spaniens Erklärung desto länger zurück, und setzte einen um so höhern Preis darauf. Man erinnert sich aus den frühern Mittheilungen, was der Kongreß dafür zu bewilligen sich beynahe gezwungen sah. Um nun mit Anstand zu Werke zu gehen, bot Carl III. England erst seine Vermittlung an. Die Hauptpunkte des Vergleiches waren folgende: 1) Anerkennung des neuen Freystaates als

völlig unabhängige Macht. 2) Allgemeiner Waffenstillstand. 2) Ewige Demarkations-Linie für sämmtliche kriegführende Mächte. — Die englischen Minister begnügten sich hierauf mit einer Antwort, die weder bejahend noch verneinend war. Ihre Absicht ging aber dahin, Frankreich von Amerika, und dieses von Frankreich abzuziehen. Würde dieß nicht gelingen, so dachten sie einen Kontinental-Krieg zu erregen, der Frankreichs Kräfte theilen, und die Amerikaner auf diese Art geneigter zu einem Vergleiche machen sollte. Unterdessen liessen die Höfe von Versailles und Madrid dem Kongreß die genommenen Maßregeln anzeigen, und luden denselben zur Theilnahme an den Unterhandlungen ein.

Dieß geschah durch den französischen Gesandten Gerard zu Philadelphia. „Man hofft" hieß es daher unter andern in seiner Note, „daß der Kongreß gemäßigte Bedingungen machen werde, damit England keinen Vorwand habe, zurückzuziehen. Was die Anerkennung anlangt, so ist vorauszusehen, das England sich schwerlich dazu verstehen wird. Dafür wird es genug seyn, wenn sich der Kongreß doch faktisch anerkannt sieht" — In dieser Stelle lag viel Hinterlist. Die beyden Höfe wussten recht gut, daß es dem Kongresse gerade um die formelle Anerkennung am meisten zu thun war; sie erwarteten daher, daß er ihnen jede Bedingung zugestehen würde, nur um mit ihrer Hülfe jener Anerkennung gewiß zu seyn. Allein der Kongreß benahm sich mit gleicher Feinheit gegen sie. Er hatte nämlich die geheime Nachricht erhalten, daß der Krieg mit Spanien und England ohnehin unvermeidlich sey, und er hielt daher unter allerhand Vorwänden sehr geschickt mit seiner Antwort zurück. Bald darauf unternahm auch wirklich der spanische Gouverneur von Louisiana eine Expedition gegen die englischen Besitzungen am Mississippi, und rufte zu Neu-Orleans die Unabhängigkeit der neuen Republik sehr feyerlich aus. So verwarf denn der Kongreß die ihm gemachten Anträge mit vieler Heftig-

Digitized by Google

keit. Worin dieselben bestanden, ist, wie bereits gesagt, schon aus den frühern Mittheilungen bekannt. — Ausschließende Fischerey auf Terreneuve für Frankreich; und die beyden Floridas, nebst dem Missisippi, und dem heutigen Kentuky für Spanien.

Unterdessen hatte Carl III. bereits England den Krieg erklärt (16. Juny 1779.), womit es folgendermaßen zugegangen war. Man erinnert sich, daß es bey der ganzen Unterhandlung mit England eigentlich nur auf einen Vorwand zum Bruche ankam. Während daher die brittischen Minister temporisirten, und die beyden alliirten Höfe von dem Kongresse allerhand Vortheile zu erpressen suchten, wurden die Rüstungen in den spanischen Häfen eifrig fortgesetzt. Endlich, als die Flotte in Cadiz segelfertig, und die französische bereits ausgelaufen war, drang der spanische Gesandte zu London auf eine bestimmte Antwort des englischen Kabinets. Diese fiel natürlich verneinend aus, und so trat er mit einer förmlichen Kriegserklärung auf. Was mancher schon geahnet hatte, traf jetzt richtig zu. Spanien erkannte auch nunmehr doch noch nicht die Unabhängigkeit von Amerika an; und verweigerte sogar dem nach Madrid bestimmten amerikanischen Gesandten den Zutritt. Es bewies dadurch, daß es den Krieg für sein eigenes Interesse führte, und daß es ihm nur darum zu thun gewesen war, jene Concessionen zu erhalten, und von der Lage der Amerikaner Vortheil zu ziehen.

So viel als Nachtrag aus Botta. Ueber die Unterhandlungen, die den Frieden von 1783 herbeyführten, findet sich nichts Neues bey ihm.

Digitized by Google

IV.

Kleine historische Denkwürdigkeiten.

Das Treffen bey Lodi in Italien am 10. May 1796.

In dem 7ten Stück der Europäischen Annalen, Jahrgang 1815, Seite 115 wird der schon seit beynahe zwanzig Jahren besprochene Uebergang über die Brücke bey Lodi neuerdings in Erwähnung gebracht. Die angeführte englische Schrift: Généalogie de Napoleon Bonaparte, erläutert aber diesen von den Franzosen, während ihrer Uebermacht, so sehr mit Uebertreibung ausposaunten Heldenzug ihres Lieblings ganz und gar nicht, sondern bringt eine Geburt der Einbildung statt eine Thatsache zum Vorschein. Der Verfasser von gegenwärtigem Aufsatz war während des Treffens auf einer Stelle, wo er alles sehen und bemerken konnte; und da er in der Folge mehrere Jahre als Offizier im östreichischen Generalstabe angestellt war, so dürfte es nicht zu bezweifeln seyn, daß er auch mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet war, richtig zu sehen und zu beurtheilen. Der in diesen wenigen Zeilen herrschende Ton zeigt, daß er ohne Leidenschaft schrieb, und dieses alles zusammen genommen, mag seine historische Glaubwürdigkeit bewähren. —

Es war nach einem beschwerlichen und langen Nachtmarsch, als wir am 10. May, gegen 11 Uhr Vormittags, bey Lodi ankamen; die Regimenter wurden aber nicht durch die Stadt, sondern seitwärts derselben vorbey, gleich über die Adda-Brücke geführt, und hinter diesen Fluß aufgestellt. Die ganze Aufstellung war in einem Treffen, denn die kleine, an der Chaussee placirte Reiter-Abtheilung von einer Escadron Uhlanen, kann nicht als ein zweytes Treffen angesehen werden. Rechts von der Brücke, Lodi und die Adda vor der

Front habend, stand das Regiment Nadasdy, links das Regiment Terzy, an diesem ein Bataillon Beljoso, ganz aus Rekruten bestehend, und so eben erst aus der Besatzung von Mailand kommend. Neben Beljoso stand das schwache Regiment Thurn, und auf dem linken Flügel desselben bildeten die Reste der Liccaner und Ottochaner einen Haken. Auf der Chaussee an der Brücke wurden sechs Kanonen aufgeführt. Das übrige Geschütz war weiter rückwärts längs der Chaussee in eine Reihe aufgefahren, da man vom Hochweg rechts und links wegen der breiten Gräben, welche das Terrain durchschneiden, nicht ohne vorläufige Zubereitungen herab, und an die eigentliche Formirungs-Linie kommen konnte. Um der Stellung der Infanterie eine ununterbrochene Gemeinschaft zu verschaffen, wurden zugleich über mehrere dieser Gräben, die noch dazu auf beyden Seiten mit Bäumen bewachsen sind, Kommunikations-Brücken geschlagen. Der Escadron Uhlanen hatte man eine Descend abgegraben, um auf einer Wiese abfüttern zu können. — In einer geringen Entfernung von der Brücke lag ein ziemlich großer Meyerhof, welchen der dieses ungefähr 8500 Mann starke Truppen-Korps kommandirende Feldmarschall-Lieutenant Baron Sebottendorf, dann die General-Majore Roselmini und Rukawina zum Aufenthalt wählten. Der General-Major Vukasowich war auf dem linken Flügel bey seinen Gränzern geblieben. Einige Stabs-Dragoner und Uhlanen waren als Vorposten auf den Straßen nach Mailand, Pavia und Piacenza aufgestellt. — Es wurde befohlen abzukochen und von jeder Kompagnie einige Leute nach Lodi zu senden, um Wein und andere Lebensmittel für Geld zu holen. — Gegen Mittag fielen einige Schüsse, und bald kamen die auf der Straße nach Piacenza ausgestellten Stabs-Dragoner einzeln zurückgesprengt. Alles eilte zum Gewehr, und die Bataillons wurden hinter den auf dem linken Ufer der Adda hinziehenden Dämmen aufgestellt. Dieser Fluß ist auf beyden

Seiten

Seiten seines Rinnsals mit Gesträuchen bewachsen, und die östreichischen Bataillons wurden befehliget, 50 Freywillige jedes in die Gestrüppe auf dem linken Ufer zu senden, um mit dem Feind zu blänkeln. Der Major Malcamp, Flügel-Adjutant seines Schwiegervaters, des in Italien kommandirenden F. Z. M. Baron Beaulieu, war angekommen, um die Befehle desselben zu überbringen, und ihre Ausführung zu beobachten. — Unterdessen sahen wir noch keinen Feind, sondern blos mehrere Staubwolken, aus denen man die Richtung der feindlichen Kolonnen ziemlich beurtheilen konnte, deren vorzüglichste auf der Straße von Piacenza zu kommen schien. Bald kamen von den in die Stadt Lodi um Lebensmittel gesendeten Leuten mehrere einzeln zu ihren Kompagnien zurück; ein Theil von ihnen war in dieser kleinen Stadt, in welche der Feind eingerückt, gefangen worden, nachdem die zurückziehenden Vorposten vergebens, selbst in den Gassen, sich bemüht hatten, Widerstand zu leisten. — Mehrere einzelne Feinde zeigten sich nun auf den Sandbänken auf dem linken Ufer der Adda, außer den Gesträuchen; aus diesen fing aber ein lebhaftes Tirailleur-Feuer an, welches von den östreichischen Freywilligen vor den Dämmen beantwortet wurde. Die Wirkung von beyden aber war im Ganzen unbedeutend, und traf nur einige Unglückliche, besonders jene französischen Waghälse, welche sich bemühten, durch die ohnehin seichte Adda Furthen aufzufinden. — Bisher hatten nur östreichische Kanonen gespielt, allein, nachdem sich in einem Garten, unter einer Kirche in Lodi, auf einer Höhe, der feindliche Ober-General mit einem zahlreichen Gefolge gezeigt, um unsere, von diesem Punkt ganz übersehbare Stellung zu recognosciren, so feuerten zwey feindliche Kanonen aus diesem nämlichen Garten auf unsere Stellung. Da ihr Emplacement aber zu hoch, so waren es meistens Steckschüsse, welche keinen besondern Schaden verursachten. Nicht weit von der Brücke rechts fängt eine sehr hohe Mauer von

Stein an, die, nachdem sie mehrere Klafter gerade gegangen, sich in rechtem Winkel rechts wendet, und die Seite einer Gasse bildet, die zwischen Gärten und Gartenhäusern nach Lodi führet. In dieser Gasse hatte der feindliche Ober-General seine Grenadiere, welche sich in Lodi mit Wein in Ueberfluß erfrischt hatten, en Colonne gestellt. Mehrmalen hatte ihre Spitze sich außer der Gasse gezeigt, allein die hier mit Kartätschen so nahe feuernden östreichischen Kanonen hatten sie immer zurückgeworfen. Es mochte gegen 4 Uhr Nachmittags seyn, als diese Kolonne auf unsere Kanonen, von denen die meisten Kanoniere und Handlanger durch das anhaltende Tirailleur-Feuer getödtet oder verwundet worden, losstürmte. Da diese feindliche Kolonne zwischen zwey hohen steinernen Mauern eingezwängt war, nicht rechts und nicht links konnte, die Vordern von den Hintern vorgeschoben wurden, so hatten diese keine andere Wahl, als die östreichischen Kanonen zu nehmen, oder in die Adda zu springen. Sie wählten das Erstere, und so wurden unsere Kanonen, ungeachtet ein paar Kartätschenschüsse mehr als funfzig Feinde niederstreckten, genommen. Die feindliche Kolonne drang unaufhaltsam vor, und bald waren auf der Chaussee Franzosen und Oestreicher vermischt und im Handgemeng. Der Verfasser dieses Aufsatzes war nicht 150 Schritte von der Brücke entfernt, und konnte daher den ganzen Vorgang genau übersehen. *) Da die Kanonen verloren, und

*) Er hatte schon beym Aufmarsch in die Stellung einen sonst verdienten General die Abtragung eines Theils der Brücke, als das erste Vertheidigungsmittel, eben so vorgeschlagen, als die Kanonen nicht gerade hinter der Brücke auf der Chaussee, sondern an den Dämmen aufzustellen, und trug sich an, die nöthigen Einschnitte in die Dämme und Kommunikationen mit ein Paar Hundert Arbeitern zu machen. Allein der Major Malcamp zeigte auf die seichte Adda, und erklärte: daß, nachdem man in der Stellung nur ausruhen und nicht schlagen wolle, jede Arbeit verge-

die nächst bey der Brücke gestandenen Truppen von der Masse des Feindes weggedrückt und mit ihm vermengt worden, so nahm der Obrist von Terzy, Graf Attems, einige Kompagnien, und wollte sie dem Feind in die Flanke führen, allein der Oberst wurde erschossen, seine Truppe zersprengt, und die feindlichen Bataillons liessen sich so wenig, als ihr Ober-General, der ihnen folgte, durch diesen kleinen Versuch aufhalten. Ja die Tête der feindlichen Kolonne war bereits eine Strecke gegen Crema vorgerückt, als noch Abtheilungen Oestreicher an der Adda kämpften, um den durch die Furthen der Adda zugleich an mehrern Orten übersetzenden feindlichen Seiten-Kolonnen den Uebergang zu verwehren. Da aber bald die Durchbrechung des Centrums bekannt wurde, so suchte nun Alles die Straße nach Crema zu gewinnen, und da dieses übereilt geschah, so wurde auch nicht die größte Ordnung dabey beobachtet. Die wenigen Uhlanen suchten den Rückzug zu decken, den der Feind eben auch nicht zu erschweren suchte, entweder in der Erinnerung: daß man dem fliehenden Feinde goldene Brücken bauen müsse, oder weil er dachte: für heute genug, auch wir haben starke Märsche gemacht, müssen ausruhen, und wollen die ersten Früchte unsers Siegs an dem Ort genießen, von dem er den Namen haben wird. —

---

bens sey, die Brücke aber nicht eher abgebrochen werden dürfte, bis nicht alle Bagage über selbe defilirt sey. Der Rath des Majors wurde befolgt, allein dessen ungeachtet wurde in dieser Stellung geschlagen; der Feind kam an, ehe noch die ganze Bagage defilirt war, und ein Theil derselben fiel in seine Hände, und die Kanonen gingen verloren, weil man die Kanoniere ungedeckt dem feindlichen Tirailleur-Feuer ausgesetzt ließ, so daß das Geschütz zuletzt beynahe ohne alle Bedienung war. So bringen im Kriege Vernachlässigung von Vorsichtsmaßregeln immer traurige und gerade solche Folgen hervor, die man vermeiden will. —

Digitized by Google

Der Verlust der östreichischen Truppen war an Todten und Verwundeten nicht unbedeutend; besonders beträchtlich an Gefangenen, deren Anzahl sich bis auf 1500 erstreckte. Diese Unglücklichen waren mehrere Tage ohne hinlängliche Nahrung gewesen, ohne Schuhe, durch die vorhergehenden schlechten Winterquartiere und starken Märsche von den Ufern des mittelländischen Meeres geschwächte Leute, und mussten als schlechte Fußgänger, sobald das Centrum der Schlacht-Linie durchbrochen, natürlich zurück bleiben, und in die Hände des Feindes fallen. — In Crema wurde einige Stunden geruht, und die in Brescia gesammelten Regimenter zur Besatzung nach Mantua gesendet, wozu sie schon vor der Schlacht bestimmt waren.

i

Druckfehler.

4tes Stück 1815.

Seite 13. Zeile 3. statt Valontien, lies Valontina. — ibid. in der Anmerk. Z. 11. st. Torutina, l. Tarutina. — S. 19. Z. 3. von unten in der Anmerk. st. Schanze, l. Schanzen. In derselben Zeile nach Rechts, beyzufügen: in der Russischen Fronte — S. 21. Z. 2 und 3. von unten, st. dieses ehrwürdige Militär, l. dieser ehrwürdige Krieger. — S. 23. Z. 8. st. erleichterte, l. erleichterten. — S. 40. Z. 27. st. mancher, l. manche. — S. 41. Z. 7. st. Moskau, l. Moskwa.

5tes Stück.

S. 191. Z. 14. st. Tribunal, l. Tribunat. — S. 193. Z. 7. st. empfindlicher, l. empfänglicher.

7tes Stück.

S. 4. Z. 4. der Anmerk., st. nicht, l. nur. — S. 16. Z. 2. von unten, st. außerordentlich, l. außerordentliche. — S. 20. Z. 13. st. Verdruß, l. Verdacht.

12tes Stück.

S. 288. Z. 21. st. Feuerglanz, l. Feenglanz. — S. 292. Z. 2. st. ein, l. im. — S. 300. Z. 15. nach Punkt, beyzufügen: Posten. — S. 304. Z. 4 und 5. st. abgefeuerte, l. abgefeuerten. — S. 305. Z. 7. statt Flusse, l. Fuße.

Digitized by Google

sters Cosmographie ausgezogen von Dr. J—ck. — Ueber die Wolken des Aristophanes von Heinrich Voß dem jüngern. — Schreiben des Rektor Seemaus über den muthmaßlichen Erd-Untergang am 18. Julius dieses Jahrs. (Mitgetheilt von Jean Paul.) — Miscellen aus englischen Büchern und Journalen. 9. Neues Buch. 10. Oliver Cromwell. 11. Bücherliebhaber. 12. Sanscrit-Litteratur. — Nachrichten, die Werke von Krause und Pougens betreffend. — Unter Raphaels Madonna, gestochen von Müller, dem Sohne. Von Hg. — Die Freunde zu Syrakus. Neues Schauspiel in Jamben und 5 Akten von Elise Bürger, geb. Hahn. — Beylage: Kunstblatt, Nro. 10. Beschreibung der griechischen Marmore in Lord Elgins Sammlung. Nach Visconti. — Dachsburgische Alterthümer. — Gedichte von Trinius. 1. Flügel. 2. Die Füßchen. 3. Feuers Gedanken. 4. Staarmätzchen. — Die Gegend um Thun. Spaziergang in Schwäbis. — Selbstvertheidigung der Mörder Wallensteins, am Orte der That selbst, und am 10ten Tage nach derselben im Druck herausgegeben. — Spaziergang nach Scherzligen, Schadau und dem Bächihölzlein. (Aus Prof. Wyß Reise ꝛc.) — Gott. Frey, nach de la Madelaine. Von Hg. — Als Emilie Pistorius geb. Feuerlein starb. Von Ebend. — Kleinere biographische Züge und Umrisse. 1. Jakob Martin. 2. Der Schwede Johann Robeck. — Die Wiederherstellung verlorner Nasen. — Zwey Fabeln. Von Weisser. 1. Die Spinne und die Biene. 2. Das Bekenntniß der Thiere. — Gefräßigkeit der Indianer. Von Gm. — Die Hausschwalbe. Von G. — Die am 18. Julius nicht untergegangene Erde. Von Weisser. — Eine Erinnerung aus dem Feldzuge von 1815. — An der Grabstätte Ihro Majestät der Kaiserinn von Oesterreich, Königinn von Ungarn und Böhmen. Maria Louise Beatrix. Mit dem Italienischen des Clementino Vondi. Von Arthur von Nordstern. — Allerley aus England. 1. Der alte Maymarkt in London. — Korrespondenz-Nachrichten aus Aarau, Berlin, Carlsbad, Frankfurt a. M., Haag, Hamburg, Mannheim, Nürnberg, Paris, aus der Schweiz, aus Strasburg, Wien. — Charaden, Logogryphen und Räthsel, nebst deren Auflösung.

Zeitschrift für Astronomie und verwandte Wissenschaften. Herausgegeben von B. von Lindenau und J. G. F. Bohnenberger. May, Junius 1816.

Inhalt.

XXVII. Bestimmung der Polhöhe von Casan von Prof. Littrow.

XXVIII. Bemerkung über die Berechnung achromatischer Objektive (Beschuß zum März- und April-Heft S. 282.) von Prof. Bohnenberger.

Digitized by Google

XXIX. Untersuchungen über die wahre Gestalt des Schweifes, welchen der große Komet im Jahre 1811 uns zeigte, von Prof. Brandes.

XXX. Beytrag zu einer genauen Maß-Kenntniß und Maß-Bestimmung von B. von Lindenau.

XXXI. Ueber die Sonnenfinsterniß am 19. Nov. 1816 von D. Gerling.

XXXII. Erläuterung zweyer die Hundssternperiode der Aegypter betreffenden Stellen der Alten, von Prof. Ideler.

XXXIII. Ricerche sulla Latitudine dell'Osservatorio di Padova.

XXXIV. On the dispersive power of the atmosphere and its effect on astronomical observations, by Stephan Lee.

XXXV. Auszug aus zwey Schreiben von Harding.

XXXVI. Auszug aus einem Briefe von D. Horner.

XXXVII. Auszug aus einem Schreiben von Prof. Wollweid.

XXXVIII. Auszug aus einem Briefe von Santini, sammt Tafeln für die Vesta-Störungen.

XXXIX. Auszug aus einem Schreiben von Triesnecker.

XL. Auszug eines Schreibens von Littrow.

XLI. Verzeichniß sämmtlicher Schriften von La Grange.

XLII. Verzeichniß der achromat. Fernröhren des Hof-Optikus Dechsle.

3 9015 06433 5576
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

A 52520 3

Digitized by Google